

**Auswirkungen  
des bedingungslosen Grundeinkommens  
und der wirtschaftlichen Sozialhilfe  
auf die soziale und berufliche Integration**

Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit

Bachelorarbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Anita Bühlmann

Januar 2023

## **Bachelor-Arbeit**

Ausbildungsgang Sozialarbeit  
Kurs 2018–2023

**Name/n Anita Bühlmann**

## **Haupttitel BA Auswirkungen des bedingungslosen Grundeinkommens und der wirtschaftlichen Sozialhilfe auf die soziale und berufliche Integration**

**Untertitel BA Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit**

Diese Arbeit wurde am **6. Januar 2023** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

---

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

---

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.

---

**Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive  
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**



**Urheberrechtlicher Hinweis:**

**Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.**

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

**Sie dürfen:**



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

**Zu den folgenden Bedingungen:**



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

## **Vorwort der Studiengangleitung Bachelor**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand\_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2023

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

## **Abstract**

In der vorliegenden Arbeit «Auswirkungen des bedingungslosen Grundeinkommens und der wirtschaftlichen Sozialhilfe auf die soziale und berufliche Integration» befasst sich die Autorin Anita Bühlmann mit der sozialen und beruflichen Integration sowie den beiden Systemen der sozialen Sicherheit: bedingungsloses Grundeinkommen und wirtschaftliche Sozialhilfe. Dabei geht sie den Fragen nach, welche Auswirkungen ein bedingungsloses Grundeinkommen und die wirtschaftliche Sozialhilfe auf die Integration haben und welche Schlussfolgerungen sich daraus für die Soziale Arbeit ableiten lassen. Dafür hat die Autorin fünf Projekte über das bedingungslose Grundeinkommen im Ausland sowie vier Studien über Integrationsmassnahmen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe untersucht. Die Ergebnisse werden anhand von Theorien eingeordnet und aus Sicht der Sozialen Arbeit bewertet. Diese Einordnung und Bewertung zeigen, dass die Integration von persönlichen Bedürfnissen wie auch von vorhandenen Kapitalsorten abhängig ist. Bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten wie auch die Teilnahme an Integrationsprogrammen fördern die Integration und wirken der sozialen Isolation entgegen. Dies bedeutet, dass die individuelle Situation der betroffenen Person zu berücksichtigen ist und bedürfnisgerechte Leistungen zu finanzieren sind. Die nach der Auseinandersetzung resultierenden Schlussfolgerungen sollen in künftige Überlegungen der Sozialen Arbeit einfließen.

## Dank

Für die Bearbeitung der vorliegenden Arbeit konnte die Autorin auf die Unterstützung verschiedenster Personen zählen. Einen grossen Dank geht an Donat Knecht, Dozent und Projektleiter der Hochschule Luzern, welcher die Autorin kompetent begleitet und beraten hat. Einen weiteren Dank geht an Remo Andreetti, Eingliederungsberater der IG Arbeit Luzern, welcher im Rahmen eines Fachpoolgesprächs für einen Austausch bereit war. Einen herzlichen Dank geht an Melanie Oehlert und an Stefan Bühlmann. Sie haben die Arbeit gegengelesen und nützliche Rückmeldungen gegeben. Die Autorin dankt Beate Bittermann und ihrem Team für das Korrekturlesen der Arbeit.

## Inhaltsverzeichnis

Abstract.....	IV
Dank .....	V
Inhaltsverzeichnis.....	VI
Tabellenverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis.....	X
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Ausgangslage und Berufsrelevanz.....	1
1.2 Zielsetzung und Fragestellung.....	4
1.3 Zielgruppe und Abgrenzung der Arbeit.....	5
1.4 Aufbau der Arbeit.....	5
<b>2 Definition und Bedeutung von Integration .....</b>	<b>7</b>
2.1 Definition der Integration aus soziologischer Sicht .....	7
2.2 Definition und Bedeutung der Integration aus politischer Sicht .....	9
2.2.1 Politische Bedeutung von Integration in der Schweiz.....	10
2.2.2 Definition und Bedeutung von Integration in der Sozial- und Migrationspolitik	12
2.2.3 Definition und Bedeutung von Integration in der Sozialhilfe .....	13
<b>3 Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) und dessen Auswirkungen auf die Integration</b>	<b>15</b>
3.1 Definition BGE .....	15
3.2 Zielsetzung und Effekte des BGE.....	16

3.3	Höhe und Ausgestaltung des BGE.....	18
3.4	Projekte im Ausland und deren Auswirkungen auf die Integration.....	19
3.4.1	Übersicht der Projekte .....	19
3.4.2	Auswirkungen hinsichtlich sozialer und beruflicher Integration .....	21
3.4.3	Zusammenfassende Beschreibung der Auswirkungen .....	26
4	Wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) und deren Auswirkungen auf die Integration .....	29
4.1	Definition von Sozialhilfe .....	29
4.2	Auftrag der Sozialhilfe .....	29
4.3	Zielsetzung der Sozialhilfe.....	31
4.4	Pflichten, Auflagen und Sanktionen der WSH.....	32
4.5	Grundprinzipien der WSH .....	33
4.6	Soziales Existenzminimum der WSH .....	35
4.7	Leistungen der WSH hinsichtlich sozialer und beruflicher Integration.....	35
4.8	Studien über Integrationsmassnahmen der WSH und deren Auswirkungen auf die Integration.....	36
4.8.1	Übersicht der Studien .....	36
4.8.2	Auswirkungen hinsichtlich sozialer und beruflicher Integration .....	37
4.8.3	Zusammenfassende Beschreibung der Auswirkungen .....	43
5	Einordnung der Auswirkungen anhand von Theorien .....	45
6	Bewertung aus Sicht der Sozialen Arbeit .....	54

6.1	Bewertung der Auswirkungen auf die Integration.....	54
6.2	Bewertung des Zugangs und der Pflichten im Rahmen des BGE und der WSH.....	58
6.3	Bewertung der Berücksichtigung der individuellen Situation eines Menschen .....	59
7	Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit.....	61
8	Schlusswort und Ausblick.....	65
9	Literaturverzeichnis.....	67
Anhang	.....	75
A	Überblick Auswirkungen des BGE .....	75
B	Überblick Auswirkungen der Integrationsmassnahmen.....	79

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Projekte BGE .....	21
Tabelle 2: Gliederung der Auswirkungen des BGE.....	26
Tabelle 3: Übersicht Studien Integrationsmassnahmen .....	37
Tabelle 4: Gliederung der Auswirkungen der Integrationsmassnahmen .....	43
Tabelle 5: Menschliche Bedürfnisse.....	46
Tabelle 6: Übersicht Schlussfolgerungen für Fachpersonen, Institutionen und Fachverbände .	64
Tabelle 7: Überblick Auswirkungen des BGE .....	78
Tabelle 8: Überblick Auswirkungen der Integrationsmassnahmen .....	82

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGE	Bedingungsloses Grundeinkommen
BV	Bundesverfassung
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
d. h.	das heisst
ebd.	ebenda, am selben Ort
EFB	Einkommensfreibetrag
et al.	et alii, et aliae, et alia, bedeutet «und andere»
GBL	Grundbedarf für den Lebensunterhalt
ggü.	gegenüber
IZU	Integrationszulage für Nichterwerbstätige
S.	Seite
SHG	Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern
sic!	wirklich so
SIL	Situationsbedingte Leistungen
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
WSH	Wirtschaftliche Sozialhilfe
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

# 1 Einleitung

Im folgenden Kapitel wird die Ausgangslage mit ihrer Berufsrelevanz für die Soziale Arbeit beschrieben. Die Zielsetzung mit den Fragestellungen, die Zielgruppe, die Abgrenzung und der Aufbau bilden den Rahmen dieser Arbeit.

## 1.1 Ausgangslage und Berufsrelevanz

Im Jahr 2016 stimmte die Schweizer Bevölkerung über die Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» ab. Die Initiative hatte die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) zum Ziel, um ein menschenwürdiges Leben und die Teilnahme am öffentlichen Leben für alle zu ermöglichen. Dabei würde jede Person ein Grundeinkommen erhalten, ohne irgendwelche Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Die Höhe des Grundeinkommens und die Anspruchsberechtigten hätten vom Bundesrat und dem Parlament noch definiert werden müssen. Gemäss den Initiant\*innen der Initiative hätte die gesamte Bevölkerung Anrecht auf das BGE gehabt (Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], 2016a, S. 1–2). Das BSV (2016b) hielt fest, dass zwei Modelle bei der Einführung des BGE möglich seien: Bei einem Modell wird von tiefen Leistungen ausgegangen mit dem Ziel, einen finanziellen Anreiz für die Arbeitsaufnahme zu schaffen und das System des Sozialwesens zu vereinfachen. Beim anderen Modell werden hohe Leistungen ausgesprochen mit dem Ziel, dass die Menschen frei über den Umfang und die Art ihrer Tätigkeit entscheiden können. Dabei sollte auch die Aufnahme einer unbezahlten Aufgabe möglich sein. Die Initiant\*innen befürworteten das Modell mit den hohen Leistungen (S. 1–2).

Der Bundesrat hielt damals in einer Medienmitteilung fest, dass die Menschen bei einer Entscheidung für das BGE dieses erhalten würden, ohne einen gesellschaftlichen Beitrag leisten zu müssen. Er war der Ansicht, dass die Beratung und Begleitung sowie die finanziellen Leistungen, welche das BGE übersteigen, weitergeführt werden müssten. Damit könne die Situation der einzelnen Personen gehalten und eine Verschlechterung verhindert werden. Die Sozial- und Arbeitsmarktpolitik der Schweiz hätte zum Ziel, die Personen in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Für Arbeitende im Tieflohnbereich und für Teilzeitarbeitende mit einem Lohn unter oder knapp über dem BGE würde es sich finanziell nicht mehr lohnen, einer bezahlten Tätigkeit nachzugehen. Durch die Einführung eines BGE müsste diesbezüglich ein Umdenken stattfinden. Der Bundesrat lehnte die Initiative ab (Bundeskanzlei, 2014).

Die Einführung eines BGE würde die Sozialhilfe direkt beeinflussen. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], 2019a) ist: «der nationale Fachverband für Sozialhilfe. Mitglieder der SKOS sind alle Kantone, viele Gemeinden, verschiedene Bundesämter und private Organisationen des Sozialwesens. Die SKOS setzt sich für die Ausgestaltung und Entwicklung einer fairen und wirksamen Sozialhilfe in der Schweiz ein» (ebd.). Die SKOS empfiehlt in den SKOS-Richtlinien die Ausgestaltung der Sozialhilfe (SKOS, 2019b). Darin hält sie die Ziele der Sozialhilfe fest, welche unter anderem die Existenzsicherung von bedürftigen Menschen gewährt und Angebote zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration bereithält (SKOS, 2022, A.2.). Die SKOS (2016) nahm vor der Volksabstimmung über das BGE Stellung und hielt fest, dass die Initiative viele Unklarheiten aufwies und das bisher Erreichte des Sozialstaates nicht gefährdet werden sollte. Sie bemängelte, dass durch das Pauschalisierungsprinzip des BGE nicht auf die Individualität der Einzelnen eingegangen würde, wie dies in der Sozialhilfe geschehe. Zudem richte der Staat nebst der finanziellen Grundsicherung auch Massnahmen zur Beratung und Integration aus. Aus der Vorlage sei nicht zu entnehmen, wie die Gewährung und Finanzierung von Beratungs- und Integrationsmassnahmen künftig gestaltet werden sollte. Für die SKOS war offen, ob Beratungs- und Integrationsleistungen vom Staat angeboten werden müssten, wenn die materielle Existenz gesichert ist. Sie plädierte dafür, dass bei einem BGE Beratungs- und Integrationsangebote zur Verfügung gestellt würden, damit die soziale Integration und die persönlichen Lebensumstände berücksichtigt würden. Die SKOS lehnte die Initiative ab (S. 1–3).

Die Soziale Arbeit verfügt mit AvenirSocial über einen Berufsverband, welcher sich für die Anliegen ihrer Fachpersonen einsetzt (AvenirSocial, ohne Datum). In einem Positionspapier hielt der Verband fest, dass der Vorstand im BGE einen Lösungsansatz für die Bewältigung der sozialen Probleme sehe. Ebenso sah er einen dringenden Handlungsbedarf bei der Lösung der Probleme der sozialen Sicherung. Aufgrund des radikalen Schrittes fand er jedoch, dass die offenen Fragen teilweise geklärt werden müssten. Einen Teil der Fachpersonen der Sozialen Arbeit überzeugte die vorliegende Initiative nicht, sie stimmten jedoch dem BGE im Grundsatz zu. AvenirSocial Schweiz sprach sich bei der Initiative weder für ein Ja noch für ein Nein aus (AvenirSocial, 2014, S. 1).

An der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 wurde die Volksinitiative vom 4. Oktober 2013 «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» vom Volk mit einem Nein von 1'897'528 gegenüber

(ggü.) einem Ja von 568'660 Stimmberechtigten und von allen Ständen abgelehnt (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2016, S. 2).

2021 und 2022 wurden in den Städten Zürich, Bern und Luzern Initiativen für ein BGE eingereicht mit dem Ziel, ein wissenschaftliches Pilotprojekt durchzuführen (Verein Grundeinkommen, 2020/21). Am 25. September 2022 wurde die Volksinitiative «Wissenschaftlicher Pilotversuch Grundeinkommen» in der Stadt Zürich von 53.88 % der Stimmberechtigten abgelehnt (Stadt Zürich, 2022). Bis Anfang 2023 sammelt ein Komitee Unterschriften für die Einreichung einer eidgenössischen Volksinitiative mit dem Anliegen «Leben in Würde – Für ein finanzierbares bedingungsloses Grundeinkommen» (Grundeinkommen Schweiz, ohne Datum a). Seit der Volksabstimmung von 2016 behält das BGE seine Aktualität und animiert Befürworter\*innen, sich dafür einzusetzen.

Mit der Einführung eines BGE könnte die finanzielle Existenz der Bevölkerung gesichert werden. Doch wie integrieren sich Personen, welche durch das BGE finanziell nicht mehr bedürftig, aber weder sozial noch beruflich integriert sind?

Bis anhin verfügt die Schweiz über eine Integrationspolitik und betrachtet Integration als eine staatliche Aufgabe, auch in der Zusammenarbeit mit Dritten wie Sozialpartner\*innen, Nichtregierungs- und Ausländerorganisationen und weiteren Institutionen (Staatssekretariat für Migration [SEM], 2020). Die Sozialhilfe leistet nebst der Deckung des Existenzminimums einen Beitrag zur sozialen und beruflichen Integration (SKOS, 2022, A.2.). Bei einem BGE wird wahrscheinlich die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) in der heutigen Form nicht mehr notwendig sein und der Auftrag der sozialen und beruflichen Integration entfällt oder wird auf eine andere Art und Weise abgedeckt. Die vorliegende Arbeit setzt sich eingehender mit dieser Thematik auseinander und zeigt auf, welche Auswirkungen die beiden Systeme BGE und WSH auf die soziale und berufliche Integration haben. Abschliessend werden daraus Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit abgeleitet.

Nebst dem Bund setzt sich auch die Soziale Arbeit für Menschen ein, damit die Integration in ein soziales Umfeld möglich ist. Der Berufskodex der Sozialen Arbeit hält unter 5.2 und 5.3 als Zielsetzung fest, dass die Soziale Arbeit unterstützend auf die soziale Integration einwirken und dort einen Beitrag leisten soll, wo der Zugang und die Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen unzureichend sind (AvenirSocial, 2010, S. 6).

Die SKOS (2022) hält in ihren Richtlinien fest, dass beim Bezug von WSH fördernde situationsbedingte Leistungen (SIL) finanziert werden können, wenn die Übernahme der Kosten sinnvoll und zur Zielerreichung der Sozialhilfe nützlich ist (C.6.1). Unter anderem fallen gemäss der SKOS (2022) SIL in den Bereichen Bildung wie Schul-, Kurs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten (C.6.2.) und Familie für die Kostenübernahme von familienergänzender Kinderbetreuung oder den Besuch der Spielgruppe zur sozialen Integration und Sprachförderung an (C.6.4., Erläuterungen a). Das bedeutet, dass durch die staatliche Übernahme von SIL bei bedürftigen Menschen die Individualität jedes Menschen berücksichtigt und die Förderung der Integration gesichert werden kann. Dies ist auch im Sinne des Berufskodex, welcher die Förderung, Sicherung und Stabilisierung der Entwicklung der Menschen durch die Soziale Arbeit vorsieht (AvenirSocial, 2010, S. 6). Die Ergebnisse des Forschungsprojekts «Wirkungen von Beschäftigungsprogrammen für ausgesteuerte Arbeitslose» zeigten, dass Personen, welche beruflich wieder integriert waren, grösstenteils auch sozial besser integriert waren. Dies bestätigt, dass eine Erwerbstätigkeit die soziale Integration beeinflusst. Die Studie zeigte ebenfalls, dass nebst einer Arbeitsstelle auch Beschäftigungsprogramme die soziale Integration verbessern (Aeppli et al., 2004, S. 132).

Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass die Soziale Arbeit Überlegungen dahingehend anstellt, worauf bezüglich (bzgl.) sozialer und beruflicher Integration geachtet werden sollte, wenn ein BGE eingeführt würde.

## 1.2 Zielsetzung und Fragestellung

Die Arbeit hat zum Ziel, die Auswirkungen eines BGE und der WSH hinsichtlich sozialer und beruflicher Integration zu beleuchten, um abschliessend Schlussfolgerungen für Fachpersonen, Institutionen und Fachverbände der Sozialen Arbeit wie SKOS und AvenirSocial abzuleiten.

Folgende Fragestellungen werden in der Arbeit bearbeitet:

- a. Was bedeuten soziale und berufliche Integration?
- b. Was ist ein BGE und was die WSH? Welche Auswirkungen zeigen sich hinsichtlich sozialer und beruflicher Integration?
- c. Wie lassen sich diese Auswirkungen anhand von Theorien einordnen?
- d. Wie lassen sich das BGE und die WSH sowie deren Auswirkungen auf die Integration aus Sicht der Sozialen Arbeit beurteilen?

- e. Welche Schlussfolgerungen leiten sich daraus für Fachpersonen, Institutionen und Fachverbände der Sozialen Arbeit ab?

### 1.3 Zielgruppe und Abgrenzung der Arbeit

Diese Arbeit soll Fachpersonen, Institutionen und Fachverbänden der Sozialen Arbeit dazu dienen, einen Überblick über die beiden Systeme der sozialen Sicherheit (BGE und WSH) und dazu vorhandenen Projekte und Studien hinsichtlich sozialer und beruflicher Integration zu erhalten. Die erarbeiteten Schlussfolgerungen sollen in künftige Überlegungen mit einem BGE und der WSH im Zusammenhang mit der Integration einfließen.

Die Integration wird auf der Mikroebene (Ebene des Individuums) betrachtet. Auf die Desintegration und die Integration von Migrant\*innen wird nicht spezifisch eingegangen. Ebenso wird in der vorliegenden Arbeit die Unterstützung von Auslandschweizer\*innen, Asylsuchenden, Flüchtlingen, Schutzbedürftigen, vorläufig Aufgenommenen und Staatenlosen sowie die Finanzierung eines BGE, der WSH und der Integrationsmassnahmen nicht aufgegriffen. Zudem werden die Auswirkungen eines BGE und der WSH auf die Gesellschaft, die Armutsbekämpfung, Fragen zu Gerechtigkeit und die Erwerbsarbeit nicht untersucht.

### 1.4 Aufbau der Arbeit

*Kapitel zwei* widmet sich der Definition des Begriffs der Integration aus soziologischer und politischer Sicht. Zudem wird auf die Bedeutung der Integration in der Schweiz eingegangen.

In *Kapitel drei* werden verschiedene Definitionen und Zielsetzungen des BGE mit möglichen Effekten sowie die mögliche Höhe und Ausgestaltung eines BGE beschrieben. Abschliessend werden die verschiedenen Projekte im Ausland mit deren Auswirkungen auf die soziale und berufliche Integration erläutert.

*Kapitel vier* beschreibt den Begriff der Sozialhilfe mit ihrem Auftrag, ihrer Zielsetzung sowie den Pflichten, Auflagen und Sanktionen in der WSH. Die Grundprinzipien und das soziale Existenzminimum gemäss der SKOS werden erläutert. Abschliessend werden die Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich sozialer und beruflicher Integration sowie Studien über Integrationsmassnahmen mit deren Auswirkungen auf die Integration vorgestellt.

In *Kapitel fünf* werden die Auswirkungen des BGE und der Integrationsmassnahmen in der WSH hinsichtlich der Integration anhand der Bedürfnistheorie nach Obrecht, der Konsistenztheorie nach Grawe und den Kapitalsorten nach Bourdieu eingeordnet.

Das BGE und die WSH sowie deren Auswirkungen auf die Integration werden in *Kapitel sechs* aus Sicht der Sozialen Arbeit beurteilt. Diese Bewertung wird anhand des Berufskodex der Sozialen Arbeit, der sozialen Probleme nach Staub-Bernasconi sowie der Grundrechte in der Bundesverfassung (BV) vorgenommen.

In *Kapitel sieben* werden anhand der Auseinandersetzung mit dem BGE und der WSH hinsichtlich sozialer und beruflicher Integration Schlussfolgerungen für Fachpersonen, Institutionen und Fachverbände der Sozialen Arbeit aufgezeigt.

Abschliessend werden in *Kapitel acht* auf die Beantwortung der Fragestellungen eingegangen, ein persönliches Fazit der Autorin gezogen sowie ein Ausblick auf mögliche weiterführende Themen und Fragestellungen gegeben.

## 2 Definition und Bedeutung von Integration

Im folgenden Kapitel wird der Begriff «Integration» aus sozialologischer und politischer Sicht betrachtet. Es wird aufgezeigt, welche politische Bedeutung der Integration in der Schweiz zukommt. Dabei wird die Fragestellung *a. Was bedeuten soziale und berufliche Integration?* beantwortet.

### 2.1 Definition der Integration aus soziologischer Sicht

Münch (2015) hält fest, dass die Soziologie versucht, die Integration mit verschiedenen Ansätzen zu definieren. Da keiner dieser Ansätze allumfassend ist, sind diese miteinander zu verknüpfen. Für ihn ist die Integration ein dynamischer Prozess, an den die Theorie sich laufend anpassen muss (S. 103–105). Nachfolgend zieht die Autorin die Ansätze von Lockwood (1964), Münch (2015) und Eisner (2000) heran, um abschliessend zu entscheiden, mit welcher Definition in der vorliegenden Arbeit weitergearbeitet wird.

Lockwood (1964; zit. in Heitmeyer, 2015) legte den Ansatz der Sozialintegration fest und spricht von drei Dimensionen. Unter der kulturell-expressiven Dimension versteht Lockwood die Vergemeinschaftung durch Gruppenzugehörigkeiten, indem die Traditionen, Identitäten, Beziehungen, Kulturen und Religionen akzeptiert werden. Unter der Dimension kommunikativ-interaktiver Sozialintegration versteht er die Teilhabe und Teilnahme an den Prozessen der Verständigung über das Bewahren und die Erneuerung vorgelebter und neuer Werte, Normen und der Moral. Unter der dritten Dimension, der funktionalen Systemintegration, versteht er die eigenen und gemeinsamen Zugänge und die Teilhabe an Teilsystemen wie Arbeit, Politik, Recht und Bildung. Nebst diesen Dimensionen müssen ihm zufolge noch die zwei Kategorien Prinzipien und Mechanismen einbezogen werden. Die Prinzipien legen den inhaltlichen Umfang der Integration fest und die Mechanismen die Regeln des Integrationsverlaufs wie rechtliche Verfahren, Solidarität oder Konflikte. Der Integrationserfolg hängt stark von den Mechanismen ab (S. 24–25).

Münch bietet einen anderen Zugang zur Definition von Integration. Nach Münch (2015) kann Integration aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden. Er nennt dazu die ökonomische, politische, solidarische, kulturelle, systemische und soziale Integration.

Die soziale Integration versteht Münch (2015) als einen:

Zustand der Gesellschaft, in dem alle ihre Teile fest miteinander verbunden sind und eine nach aussen abgegrenzte Ganzheit bilden. Zu ihren Teilen gehören die einzelnen Individuen als Mitglieder der Gesellschaft, die Familien, Stände, Gruppen, Klassen, Schichten, Verbände, Vereinigungen und Parteien sowie die Teilsysteme, die auf die Erfüllung bestimmter Funktionen spezialisiert sind, so die Systeme der Wirtschaft, der Politik, des Rechts, der Wissenschaft, der Medizin, der Massenmedien oder der Religion. (S. 66)

Unter ökonomischer Integration wird: «ein Gefüge aus vielen einzelnen Tauschvorgängen und ihnen korrespondierenden Vertragsbeziehungen» (Münch, 2015, S. 77) verstanden. Dabei handelt es sich um einen unabhängig vereinbarten Vertrag zwischen freiwilligen Partner\*innen (ebd.). Durch die ökonomische Integration der Menschen in die kapitalistische Marktgesellschaft ist ein Zuwachs des Wohlstands möglich. Die Integration geschieht dann über die laufende Erhöhung des Wohlstands und des Konsums. Staatliche Integrationsmassnahmen sind für Personen notwendig, für welche die ökonomische Integration nicht möglich ist (Münch, 2015, S. 78–79).

Bei der politischen Integration stützt sich Münch auf Pigou. Die politische Integration wurde diesem zufolge notwendig, da der Markt Nebenwirkungen hervorbrachte, welche durch staatliche Programme behoben werden mussten (Pigou, 1920, 1960; zit. in Münch, 2015, S. 82).

Bei der kulturellen Integration geht es um: «die Verständigung auf der Basis von gemeinsam geteilter Vernunft» (Münch, 2015, S. 84). Je weniger der Mensch sich in die Situation des Gegenübers versetzen kann, desto weniger versteht er dessen Tun und bleibt er ihm fremd. Dies bewirkt, dass er sich ausgrenzend verhält. Je höher die Gegensätze zwischen den Kulturen sind, desto anspruchsvoller wird die Konfliktbewältigung. Eine gegenseitige Verständigung ist notwendig, um kulturelle Konflikte im Ursprung verstehen zu können (Münch, 2015, S. 86).

Bei der systemischen Integration greift Münch auf die Theorie der Systemintegration von Luhmann zurück. Die Integration erfolgt über die Wechselseitigkeit von Offenheit und Geschlossenheit der Teilsysteme. Teilsysteme können von anderen Teilsystemen alles aufnehmen und dennoch die eigene Identität beibehalten (Luhmann, 1981, 1984, 1986, 1988, 1990, 1993; zit. in Münch, 2015, S. 86–87). Laut Münch (2015) bestehen jedoch Bedenken

hinsichtlich der systemischen Integration bzgl. der gegenseitigen Integration der Teilsysteme. Damit ein Teilsystem Stabilität erlangt, benötigt es nach ihm ein entsprechendes Umfeld (S. 87).

Bei der solidarischen Integration bezieht sich Münch auf Hondrich und Koch-Arzberger. Nach ihnen spielen die Solidarität und die Zugehörigkeit in Gruppen eine zentrale Rolle und kommen zum Tragen, wenn Sprachlosigkeit bei ethnischen und nationalen Herausforderungen vorliegen. Die solidarische Integration ist bei ihnen ein wichtiger Bestandteil der Sozialintegration (Hondrich & Koch-Arzberger, 1992; zit. in Münch, 2015, S. 95).

Als letzter Ansatz zur Definition von Integration wird Eisner herangezogen. Eisner (2000) beschreibt, dass die soziale Integration als: «Prozess der Einbindung von Personen oder Personengruppen in ein übergeordnetes soziales Gefüge verstanden» (S. 165) wird und sich dies zeigt, indem Personen an wichtigen gesellschaftlichen Tätigkeitsbereichen wie Arbeit, politischen Entschlüssen mitwirken oder sich beteiligen (ebd.). Eine hohe soziale Integration zieht wechselseitige Abhängigkeit, soziale Kontrolle und das Bilden einer Gruppenzugehörigkeit mit sich. Es gibt mehrere Ebenen von sozialer Integration. Die erste Ebene ist die gemeinschaftliche Integration und umfasst die Kontakte im Alltag. Bei der zweiten Ebene geht es um die wirtschaftliche Integration, indem Menschen Teil der Arbeitswelt und der wirtschaftlichen Entwicklung sind. Die politische Integration, als dritte Ebene, beinhaltet die Wahrnehmung von politischen Rechten und Pflichten. Als vierte Ebene wird die normative Integration genannt. Hier geht es um die gegenseitige Deckung von Werthaltungen und Verhaltenserwartungen (Eisner, 2000, S. 165–167).

Bei der vorliegenden Arbeit wird mit der Definition von Eisner (2000) weitergearbeitet. Der Prozess der sozialen Integration wird umfassend, prägnant und einfach verständlich zum Ausdruck gebracht. Der Zugang zur Arbeit und zur Politik sowie die gegenseitige Angleichung der Werte und Normen sind bei Eisner Bestandteil der sozialen Integration.

## 2.2 Definition und Bedeutung der Integration aus politischer Sicht

Nachfolgend wird zuerst auf die politische Bedeutung der Integration in der Schweiz eingegangen. Anschliessend werden die Begriffsdefinitionen der sozialen und beruflichen Integration in der Sozial- und Migrationspolitik sowie der Sozialhilfe beleuchtet.

### 2.2.1 Politische Bedeutung von Integration in der Schweiz

Soziale und wirtschaftliche Veränderungen bringen gesellschaftliche Herausforderungen mit sich. Seit mehr als zwanzig Jahren nimmt daher die Integration aufgrund von Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe, Invalidität und Migration in der Politik einen hohen Stellenwert ein (BSV, 2021). Die Integrationspolitik hat zum Ziel, das Gleichgewicht der gesellschaftlichen Vereinheitlichung zu halten. Dies kann geschehen, indem allen der Zugang zu sozialen Dienstleistungen und zur Schulbildung ermöglicht wird sowie die Chancengleichheit und die soziale Sicherung verbessert werden (Castel, 2008, S. 364).

Laut dem BSV (2021) beeinflussen die Grundrechte die Integration. Das Grundrecht Chancengleichheit ist dabei zentral und geht davon aus, dass: «jede Person an den Ressourcen der Gemeinschaft teilhaben, sich am gesellschaftlichen Leben beteiligen und die eigenen Fähigkeiten und Potenziale entwickeln kann» (ebd.). Dabei sind der Zugang zur Bildung und zum Arbeitsmarkt oder die Sicherstellung des sozialen Existenzminimums als strukturelle Voraussetzungen, aber auch die Selbstverantwortung der betroffenen Person für den Integrationsprozess zentral. Spezifische, öffentliche Integrationsmassnahmen für Gruppen sind oft an Pflichten und Auflagen geknüpft, damit das Risiko der Ausgrenzung verringert werden kann (ebd.). Die gesetzliche Grundlage der Chancengleichheit ist in Art. 2 Abs. 3 BV festgehalten und beabsichtigt, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürger\*innen sicherstellt. Das Grundrecht über die Rechtsgleichheit, Art. 8 Abs. 2 BV, legt fest, dass keine Diskriminierung stattfinden darf: «namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung». Gemäss Mösch Payot und Schwander (2021) hat das Grundrecht über die Rechtsgleichheit zum Ziel, dass niemand aufgrund eines besonderen Kennzeichens ausgegrenzt, reduziert oder ausgesondert wird (S. 106). Unter den Sozialzielen, Art. 41 Abs. 1 lit. g BV, steht weiter, dass: «Kinder und Jugendliche (...) in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden (...)». Grundrechte werden durch den Staat sichergestellt und grenzen dadurch das staatliche Handeln ein beziehungsweise (bzw.) lassen es zu (Kiener et al., 2018, S. 8). Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Chancengleichheit durch eine direkte oder indirekte Diskriminierung verhindert wird. Deshalb erachtet er als wichtig, dass die Integrationsförderung mit der Diskriminierungspolitik verbunden wird. Trotz des Grundrechts des

Diskriminierungsschutzes werden wenige Gerichtsverfahren wegen Diskriminierung geführt. Gründe dafür werden in der niedrigen Attraktivität (hohe Kosten, geringer Nutzen), Unsicherheiten und Ängsten sowie den Prozessrisiken gesehen. Damit das Recht vermehrt durchgesetzt wird, wurden vom Bund verschiedene Massnahmen festgelegt (Eidgenössisches Departement des Innern [EDI], ohne Datum, S. 1–2).

Nach dem BSV (2021) ist die Politik an der Integration interessiert, da sie Aspekte der Gerechtigkeit, des sozialen Friedens und der Finanzen (Zurverfügungstellung von Mitteln und Begrenzung der Ausgrenzungskosten) beinhaltet. Dabei nehmen Bund, Kantone und Gemeinden Integrationsaufgaben wahr. Die Sozialpolitik mit den Sozialversicherungen (Arbeitslosen- und Invalidenversicherung) verfolgt bei der Integration die Teilhabe am Arbeitsmarkt durch die Sicherstellung der Arbeitsmarktfähigkeit und Vermittelbarkeit, damit die Finanzierung des Lebensunterhalts gesichert ist. In der Sozialhilfe befinden sich Menschen, welche teils geringere Aussichten auf eine berufliche Integration haben. Sie bietet deshalb Angebote im zweiten Arbeitsmarkt sowie im sozialpädagogischen und -therapeutischen Bereich an, um die soziale Integration zu fördern. Bei der Migrationspolitik geht es bei der Integration darum, dass die Chancengleichheit sichergestellt ist. Die Integration ist erreicht, wenn Migrant\*innen ähnliche statistische Werte in den Bereichen der Bildung, Arbeit, soziale Sicherheit und so weiter erzielen wie Staatsangehörige in einer ähnlichen sozialen und finanziellen Situation (ebd.).

Weiter hält Gianni (2009; zit. in Forum suisse pour l'étude de migration et de la population [SFM], 2010) fest, dass Integration in der Politik mit assimilatorischen (angleichenden) Aspekten in Verbindung gebracht wird. Nach wie vor liegt in der Schweiz diese politische Auffassung vor (S. 22). Gemäss Brubaker (2001; zit. in SFM, 2010) liegt bei einer assimilatorischen Ansicht das Gelingen der Integration alleine beim Einzelnen und wird durch staatliche Belohnungen und Sanktionierungen gefördert bzw. verhindert (S. 22). Dies wird als «Fördern und Fordern» bezeichnet. Die Sanktionierung bzw. das Fordern kommt zum Tragen, wenn Personen die Anforderungen an die Integration nicht erfüllen. Sie können zur Rechenschaft gezogen werden (SFM, 2010, S. 23). Laut einer Medienmitteilung der Grünliberalen Partei kann die Pflichtverletzung von Integrationsauflagen zur Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung oder zur Minderung von staatlichen Leistungen führen (Grünliberale, 2010; zit. in SFM, 2010, S. 23). Gemäss der Neuen Zürcher Zeitung sind politische Befürwortende des Förderns der Ansicht, dass Migrant\*innen sich integrieren möchten, ihnen jedoch die finanziellen Mittel und weitere Ressourcen dazu fehlten und deshalb staatliche Integrationsangebote notwendig seien (Neue

Zürcher Zeitung, 2010; zit. in SFM, 2010, S. 23–24). Laut Wicker (2009) kann Fördern auch anders erfolgen und zwar als Beseitigung von Integrationseinschränkungen wie mit der Verhinderung von Ausländerdiskriminierung im Arbeits- und Wohnmarkt oder der Zulassung von erworbenen Diplomen im Ausland (S. 41).

### 2.2.2 Definition und Bedeutung von Integration in der Sozial- und Migrationspolitik

Der Begriff «Integration» wird in der Gesetzgebung der Sozialversicherungen nicht aufgeführt. Die Informationsstelle AHV/IV (2022) hält im Glossar unter *Integrationsmassnahmen* folgende Beschreibung fest:

Die Integrationsmassnahmen dienen der Vorbereitung auf den Wiedereinstieg in die Arbeitswelt oder zur Vorbereitung auf Massnahmen beruflicher Art. Sie sind insbesondere auf versicherte Personen mit psychisch bedingter Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ausgerichtet. (...) Integrationsmassnahmen sind: Belastbarkeitstraining, Aufbautraining, wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz. (ebd.)

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz) äussert sich in Art. 4 zur Integration und verfolgt die Zielsetzung, dass sich die einheimische und migrierte Bevölkerung gegenseitig respektiert und achtet und sich dabei auf die Werte der BV stützt. Weiter soll die Integration langfristig ausgerichtet sein und die Migrant\*innen am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilhaben lassen. Dafür ist der Wille der Migrant\*innen wie auch die Offenheit der Staatsbürger\*innen notwendig. Von den Migrant\*innen wird erwartet, dass sie sich mit den gesellschaftlichen Normen und den Schweizer Lebensbedingungen befassen und eine Landessprache erlernen (ebd.). Das SEM (2020) ergänzt, dass zur Offenheit der Schweizer Bevölkerung Achtung und Beseitigung von diskriminierenden Barrieren vorausgesetzt wird. Weiter sollen die Migrant\*innen zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beitragen. Auch die Absicht zur Teilhabe am wirtschaftlichen Leben und zum Erwerb von Bildung muss vorhanden sein. Für die Durchsetzung wird das Prinzip «Fördern und Fordern» angewandt. Mit «Fordern» wird die Eigenverantwortung der Migrant\*innen angegangen. Das Ausländer- und Integrationsgesetz legt die Erwartungen und die Konsequenzen bei Nichterfüllung fest (ebd.).

Gemäss dem statistischen Bericht zur Integration der Bevölkerung mit Migrationshintergrund von Bundesamt für Statistik [BFS] (2017) umfasst Integration folgende Aspekte:

- Herstellung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung, d. h. die gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen bzw. gleichberechtigte Zugänge zu gesellschaftlichen Ressourcen;
- Angleichung der Lebenslagen zwischen verschiedenen Gruppen der Gesellschaft ; [sic!]
- Offenheit der Aufnahmegesellschaft gegenüber der zugewanderten bzw. nicht-nationalen Bevölkerung als Voraussetzung für Chancengleichheit bzw. Angleichungsprozesse. (S. 5)

Die Integration wird in den vorhandenen Strukturen wie Schule, Berufsbildung, Arbeitsplatz und Gesundheitswesen vollzogen. Erst wenn der Zugang zu diesen Strukturen nicht möglich ist, kommt die spezifische Integrationsförderung zum Tragen (Eidgenössische Migrationskommission, 2020). Niederschwellige Sprachkurse, Beratung, Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt oder Unterstützung bei der Traumabewältigung können spezifische Massnahmen zur Integrationsförderung sein (SEM, 2021).

Das BSV (2003) hält fest, dass in der Praxis die berufliche Integration ein Teil der sozialen Integration ist. Dort wo die berufliche Integration (noch) nicht erreicht werden kann, wird bei der sozialen Integration angesetzt, unter anderem mit dem Ziel, die Fertigkeiten zu erhalten und zu fördern, damit diese vorliegen, wenn eine berufliche Integration möglich wird. Weitere Zielsetzungen sind, dass dadurch das Ansehen und der Selbstwert der Betroffenen gestärkt und die Zunahme von Randgruppen verhindert werden. Die Programme der beruflichen und sozialen Integration sind ähnlich und weichen häufig nur in der Zielsetzung voneinander ab (S. 35).

### 2.2.3 Definition und Bedeutung von Integration in der Sozialhilfe

Nach Pfister definieren die SKOS-Richtlinien die Begriffe «soziale und berufliche Integration» nicht (SKOS, 2009, S. 15). Nach Aepli et al. (2003; zit. in SKOS, 2009) ist jemand komplett beruflich integriert, wenn eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt vorliegt. Wenn eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt befristet, temporär oder auf Abruf oder eine Anstellung in einem Beschäftigungsprogramm im zweiten Arbeitsmarkt besteht, wird von einer teilweisen beruflichen Integration gesprochen. Bei der sozialen Integration ist die Teilnahme und Teilhabe an einer informellen und formellen Konversation möglich (S. 16).

Die SKOS (2022) legt unter A.2. fest, dass die Sozialhilfe die berufliche und soziale Integration durch Angebote fördert sowie die wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Teilhabe am Leben ermöglicht und damit ein menschenwürdiges Dasein sichert. Unter C.6.7. Erläuterungen d wird aufgeführt, dass durch die berufliche und soziale Integration dem gesellschaftlichen Ausschluss entgegengewirkt werden soll. Durch berufliche Integrationsmassnahmen sollen die Grund- und Schlüsselkompetenzen gefördert und Einsätze im Arbeitsmarkt oder die Erlangung von Berufsabschlüssen ermöglicht werden (SKOS, 2022, C.6.7.).

### 3 Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) und dessen Auswirkungen auf die Integration

Im folgenden Kapitel werden verschiedene Definitionen und Zielsetzungen des BGE mit möglichen Effekten festgehalten. Auf die mögliche Höhe und Ausgestaltung eines BGE wird eingegangen. Abschliessend werden die verschiedenen Projekte im Ausland mit ihren Auswirkungen auf die soziale und berufliche Integration beschrieben. Dabei wird die Fragestellung *b. Was ist ein BGE? Welche Auswirkungen zeigen sich hinsichtlich sozialer und beruflicher Integration?* beantwortet.

#### 3.1 Definition BGE

Es gibt verschiedene Definitionen, welche nachfolgend aufgeführt werden. Kovce und Priddat (2020) sowie Liebermann (2018) beziehen sich in ihrer Definition konkret auf den Begriff «BGE». BIEN (2021b) definiert den Begriff «Grundeinkommen». Blaschke und Rätz (2013) halten fest, welche Komponenten ein Grundeinkommen enthalten muss.

Kovce und Priddat (2020) verstehen unter dem BGE: «Jeder Bürger eines Gemeinwesens soll (...) lebenslang ein existenzsicherndes Einkommen beziehen, das ihm als individueller Rechtsanspruch ohne etwaige (Arbeits-) Pflicht oder (Bedürftigkeits-) Prüfung gewährt wird. Alter, Bildung, Beruf, Vermögen – all das soll dabei keine Rolle spielen» (S. 11).

Basic Income European Network verbindet Interessierte des Grundeinkommens (Basic Income European Network [BIEN], 2021a). Sie definieren ein Grundeinkommen als: «a periodic cash payment unconditionally delivered to all on an individual basis, without means-test or work requirement» (BIEN, 2021b), also als eine regelmässige Auszahlung, welche ohne Bedingungen, ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Arbeitsleistung an jede Person entrichtet wird.

Für Liebermann (2018) ist ein BGE eine Leistung, welche von Geburt bis zum Tod ausgestellt wird, unabhängig von einer Bedürftigkeit und der Bereitschaft, eine Erwerbsarbeit auszuführen. Zudem soll die Leistung individuell sein, welche nicht von der Haushaltsgrösse, in welcher die Person lebt, abhängig ist, und sie soll nicht an eine Gegenleistung geknüpft sein. Das BGE ist eine unabhängige Leistung und soll nicht mit anderen Einnahmen verrechnet werden (S. 17–18).

Ein Grundeinkommen muss gemäss Blaschke und Rätz (2013) folgende Komponente enthalten: «individuell garantiert, ohne Zwang zur Arbeit oder zu einer Gegenleistung, ohne Nachweis einer Bedürftigkeit, in existenz- und teilhabesichernder Höhe» (S. 9).

Alle Definitionen halten fest, dass die Gewährung eines BGE ohne Bedürftigkeitsprüfung, ohne Arbeits- bzw. Gegenleistungspflicht und als individuelle Leistung erfolgen soll, jedoch werden die Definitionen unterschiedlich formuliert. Existenzsichernd muss ein Grundeinkommen bzw. BGE nach Kovce und Priddat sowie nach Blaschke und Rätz sein. Als Einzige nennen Blaschke und Rätz, dass ein Grundeinkommen teilhabesichernd sein muss.

### 3.2 Zielsetzung und Effekte des BGE

Wie bei der Definition des BGE gibt es auch bei der Zielsetzung unterschiedliche Beschreibungen. Die verschiedenen Zielsetzungen mit möglichen Effekten werden nachfolgend aufgeführt.

Nach Rätz (2013) hat ein BGE zum Ziel, dass die Lebenslage der Bevölkerung verbessert wird (S. 159). Ebenso halten Kovce und Priddat (2020) fest, dass ein BGE Möglichkeiten für das künftige Zusammenleben anbieten soll, um die gesellschaftlichen Probleme wie Armut und Arbeitslosigkeit zu lösen (S. 24).

Gemäss Kovce (2021; zit. in Deters & Zeinlinger, 2021) deckt ein Grundeinkommen die Bedürfnisse nach einem sicheren Einkommen und einer freien Berufswahl und hat zum Ziel, dass alle Menschen genügend Geld haben. Für ihn ist das Grundeinkommen kein zusätzliches, sondern ein grundsätzliches Einkommen, welches die Menschen bereits heute in einer Form erhalten. Neu ist, dass der Mensch das Grundeinkommen bedingungslos erhält (S. 88). Liebermann (2021; zit. in Deters & Zeinlinger, 2021) sagt, dass das BGE Sicherheit gibt und zugleich auch ermöglicht, etwas zu investieren, ohne alles zu verlieren (S. 88).

BIEN-Schweiz ist das schweizerische Grundeinkommens-Netzwerk (BIEN-CH, ohne Datum). Es hält fest, dass durch ein Grundeinkommen die Finanzierung des Lebensunterhalts von der Erwerbstätigkeit getrennt würde. Anstelle von Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe soll das Grundeinkommen treten und die soziale Sicherung gewährleisten. Dadurch könnten die Gelder rascher verteilt werden. Durch die Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens könne die Menschenwürde geachtet und die Selbständigkeit der Bevölkerung gefördert werden. Dadurch, dass ein Grundeinkommen gewährt würde, seien die Unternehmen

an keine Mindestlöhne gebunden und der Arbeitsmarkt würde dadurch beweglicher (BIEN-CH, 2008).

Das Initiativkomitee für die geplante eidgenössische Volksinitiative «Leben in Würde – Für ein finanzierbares bedingungsloses Grundeinkommen» verfolgt das Ziel: «eine Existenzsicherung für alle. Das Menschenrecht auf ein Leben in Würde und Selbstbestimmung wird durch das bedingungslose [sic!] Grundeinkommen garantiert und bisher unbezahlte Arbeit wertgeschätzt» (Grundeinkommen Schweiz, ohne Datum a). Fünf Argumente werden genannt, weshalb ein BGE eingeführt werden soll:

### 1 Bedingungslose Existenzsicherung als Menschenrecht

Ein Grundeinkommen schafft die Basis für ein Leben in Würde und Selbstbestimmung. Für eine faire Teilhabe für ALLE an den Errungenschaften der Volkswirtschaft. Für mehr Freiheit, Vertrauen und Gesundheit. Für weniger Angst, Stress und Abhängigkeit. (...)

### 2 Erhaltung der Sozialwerke

Weiterentwicklung der Sozialwerke durch Abkopplung von der Erwerbsarbeit. Für eine solidarische Gesellschaft ohne würdelose Bittgänge oder Stigmatisierung und gegen ständige Angst vor Arbeitsplatzverlust und Armut. (...)

### 3 Anerkennung der Care-Arbeit

Durch ein Grundeinkommen wird die bisher unbezahlte und lebenswichtige Care-Arbeit (Familienarbeit und Freiwilligenarbeit) verstärkt wertgeschätzt. Aktuell werden über 50 % der Arbeitsstunden in der Schweiz unbezahlt geleistet. Wirtschaft ist Care: Für mehr Menschlichkeit und Bürgersinn. (...)

### 4 Klimaschutz

Bedarfsorientiertes Wirtschaften im Dialog zwischen Produzenten und Konsumenten. Mehr Zeit statt mehr Geld. Die Wirtschaft dient den Menschen, nicht umgekehrt. (...)

### 5 Finanzierung ist möglich

Es gibt verschiedene Modelle zur Finanzierung. Uns ist wichtig, dass diese solidarisch auf der Ertragskraft aller Bereiche der Volkswirtschaft basieren. Das Parlament entscheidet innerhalb der fünfjährigen Übergangsfrist, welches Finanzierungsmodell angewendet wird. (...) (Grundeinkommen Schweiz, ohne Datum b)

Nach Kovce und Priddat (2020) sprechen je drei Argumente für und gegen ein BGE. Als positiv wird erachtet, dass ein BGE der Armut entgegenwirkt, eine Lösung bei Erwerbslosigkeit ist und Freiheit und Gerechtigkeit garantiert. Argumente gegen das BGE sind die offenen Fragen zur Finanzierung, zur Erledigung der vorhandenen Arbeit und zur Durchführung von Pilotprojekten (S. 12–17).

Das BSV (2016b) geht davon aus, dass mit der Einführung eines BGE eine erhebliche Veränderung in der Gesellschaft und der Wirtschaft stattfinden wird und somit ein Wandel beim Zusammenleben, beim Arbeitsmarkt wie auch bei der Funktion der Erwerbsarbeit und bei den Systemen der Wirtschaft und der sozialen Sicherheit. Bei einem Teil der Personen würde sich die Ausführung einer Erwerbstätigkeit finanziell nicht mehr bezahlt machen und der Anreiz für die Aufnahme einer Tätigkeit würde sinken. Mit einem Mangel an Arbeitnehmenden und Fachkräften wäre zu rechnen und dadurch müssten die notwendigen Leistungen ins Ausland verlegt werden. Weiter wäre eine Zunahme von Schwarzarbeit zu erwarten. Da alle Personen ein BGE erhalten würden, ohne mit einer Leistung an die Gesellschaft beizutragen, würde dies gegen das Gerechtigkeitsverständnis verstossen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden (S. 4).

### 3.3 Höhe und Ausgestaltung des BGE

Aufgrund der aktuellen Unterschriftensammlung für die Volksinitiative «Leben in Würde – Für ein finanzierbares bedingungsloses Grundeinkommen» in der Schweiz stützt sich die Autorin zur Höhe und Ausgestaltung des BGE auf Angaben des Initiativkomitees Grundeinkommen Schweiz.

Auf der Internetseite wird aufgeführt, dass das BGE, wie das heutige Existenzminimum der Schweiz, bei CHF 2'500 pro Monat liegen soll (Grundeinkommen Schweiz, ohne Datum c). Gemäss dem Link auf den bGE-Rechner, geht die Autorin davon aus, dass die Kinder einen Viertel dieses Betrags (CHF 625) erhalten sollen (Contexo, ohne Datum). Im Initiativtext steht hingegen,

dass das Gesetz die Höhe regelt (Grundeinkommen Schweiz, ohne Datum d). Gemäss dem Initiativtext sollen die heutigen Sozialversicherungen erhalten und weiterentwickelt werden (ebd.).

Die Autorin geht demzufolge davon aus, dass das BGE die WSH in Höhe von CHF 2'500 für Erwachsene bzw. CHF 625 für Kinder pro Monat ersetzen soll. Zu einer allfälligen ergänzenden Dienstleistung in Form von Information, Beratung, Begleitung und Vermittlung im Sinne von persönlicher Sozialhilfe (vgl. Kapitel 4.2) nebst dem BGE nimmt das Initiativkomitee keine Stellung. Deshalb geht die Autorin davon aus, dass dieses Angebot bei einem BGE nicht bestehen würde.

Nach der Bearbeitung der Kapitel 3.1 bis 3.3 Definition, Zielsetzung und Effekte sowie Höhe und Ausgestaltung des BGE stellt die Autorin fest, dass kein einheitliches Konzept über das BGE vorhanden ist.

### 3.4 Projekte im Ausland und deren Auswirkungen auf die Integration

Weltweit wurden verschiedene Projekte zu einem BGE durchgeführt. Fünf Projekte wurden durch die Autorin in Bezug auf die Auswirkungen auf die Integration analysiert. Nachfolgend werden die Projekte mit den wichtigsten Angaben dazu aufgeführt. Anschliessend werden die Auswirkungen festgehalten und zusammenfassend beschrieben.

#### 3.4.1 Übersicht der Projekte

Die fünf Projekte über ein BGE werden in folgender Tabelle 1 als Übersicht mit Angaben zur Dauer, Ausgestaltung und Evaluation vorgestellt.

Projekte	Dauer, Ausgestaltung	Evaluation
<b>Finnland</b> (Kangas et al., 2020)	2017–2018, zwei Jahre  Kein Antrag war notwendig, keine Bedingungen, Personen bezogen bzw. hätten zur gleichen Zeit Arbeitslosengeld beziehen können, Höhe des BGE von € 560/Monat entsprach Basistaggeld der Arbeitsmarktunterstützung  Behandlungsgruppe durch Zufallsstichprobe gewählt, 2'000 Personen im Alter zwischen 15–58 Jahren, Kontrollgruppe zur selben Zeit	Qualitative Interviews, Bewertungszeitraum ein Jahr, 81 Personen befragt

<p><b>Namibia</b> (Haarmann et al., 2009)</p>	<p>2008–2009, zwei Jahre</p> <p>Ohne Bedingungen, BGE von 100 Namibia-Dollar pro Person/Monat</p> <p>Alle Einwohner*innen der Region Otjivero-Omitara, welche im Juli 2007 angemeldet und jünger als 60 Jahre alt waren, rund 200 Haushalte, keine Kontrollgruppe</p>	<p>Vier sich ergänzende Erhebungen plus eine Zufallsstichprobe von 398 Personen in 52 Haushalten</p>
<p><b>Kenia</b> (Haushofer &amp; Shapiro, 2018)</p>	<p>2011–2013</p> <p>Bedingungslose Bargeldtransfers, zufällig ausgewählte Haushalte, monatliche Raten über neun Monate (258 Haushalte) oder einmalige Pauschale (245 Haushalte), insgesamt 503 Behandlungshaushalte, Höhe: 45 USD/Monat/Haushalt, 137 Haushalte erhielten nach dem Zufallsprinzip ab Februar 2012 während 7 Monaten einen zusätzlichen Betrag von 160 USD/Monat/Haushalt</p> <p>Drei Behandlungsgruppen (Zahlung an Frau versus Mann im Haushalt, Pauschalbetrag versus monatliche Ratenzahlung, kleine versus hohe Beträge)</p> <p>120 Dörfer mit höchsten Anteilen an Strohdächern wurden gewählt, davon 60 Behandlungsdörfer nach Zufallsprinzip. Dorf hatte durchschnittlich 100 Haushalte, davon erhielten rund 10 % ein BGE</p> <p>Behandlungs- und Kontrolldörfer sowie Behandlungs- und Spillover-Haushalte (Auswirkungen auf Dritte) in den Behandlungsdörfern</p>	<p>Auswertung drei Jahre nach Projektbeginn</p> <p>Erhebung mittels Fragen in 173 Haushalten mit monatlichen Raten und 193 Haushalten mit Pauschalbeträgen</p>
<p><b>Malawi</b> (Luseno et al., 2013)</p>	<p>2007–2008</p> <p>Bedingungsloser monatlicher Geldtransfer, Höhe des BGE war von der Haushaltsgrösse und der Anzahl der schulpflichtigen Kinder im Haushalt abhängig. Beträge von 4 US-Dollar/Haushalt/Monat (1 Person) bis 13 US-Dollar/Haushalt/Monat (4 Personen), für weitere Kinder im Haushalt 1–3 US-Dollar/Kind/Monat. Durchschnittlich 12 US-Dollar/Monat/Haushalt, was 20 % der Ausgaben eines durchschnittlichen Haushalts in Malawi entsprach</p> <p>1'197 Kinder im Alter von 6–17 Jahren (Durchschnittsalter 11 Jahre) in 486 extrem armen Haushalten. Dorfgruppen mit BGE und Kontrolldörfer wurden nach dem Zufallsprinzip gebildet, 257</p>	<p>Sekundärstudie von Daten aus einer einjährigen Evaluierungsstudie. Drei Paneldatenerhebungen, Verwendung der Daten der Ausgangslage und nach einem Jahr</p> <p>Ausfüllen von Papierfragebogen und Messung von Grösse/Gewicht aller Kindern im Haushalt. Persönliche Interviews durch zwei Haushaltsmitglieder (eine davon war die registrierte Person für den Erhalt des BGE)</p>

	<p>Haushalte und 696 Kinder mit BGE, 229 Kontrollhaushalte und 501 Kinder. Im Durchschnitt lebten zwei Kinder/Haushalt</p> <p>60 % der Kinder waren Waisen und/oder hatten ein erhöhtes Gesundheitsrisiko. 90 % der Kinder waren in der Schule eingeschrieben</p>	
<p><b>Indien</b> (Standing, 2013)</p>	<p>2010, über 18 Monate hinweg</p> <p>Monatliche bedingungslose Transfers oder Grundeinkommenszuschüsse; einzige Bedingung war, ein Konto für die Überweisung zu eröffnen; Beträge reichen für Deckung der Grundbedürfnisse aus, entsprach einem Viertel des Einkommens von Familien mit mittlerem Einkommen, war knapp über der Armutsgrenze; Projekt eins: Erwachsene 200 Rupien/Monat, nach einem Jahr 300 Rupien/Monat; Kinder 100 Rupien/Monat, nach einem Jahr 150 Rupien/Monat; Projekt zwei: Erwachsene 300 Rupien/Jahr, Kinder 150 Rupien/Jahr</p> <p>12'000 Studienteilnehmende (6'000 Personen mit BGE, 6'000 Personen in der Kontrollgruppe), BGE geht an Einzelpersonen und nicht an Haushalte, bei Kindern an die Mutter bzw. gesetzliche Vertretung</p> <p>Zwei Pilotprojekte; Projekt eins mit 8 Dörfern, monatliche Zuschüsse pro Person, 12 Kontrolldörfer; Projekt zwei mit einem Stammesdorf mit Zuschüssen pro Person und einem Stammesdorf als Kontrolle</p>	<p>Basiserhebung aller Teilnehmenden, Zwischenevaluierungserhebung, Abschlussevaluierungserhebung kurz vor Projektende, Daten aus diesen Erhebungen wurden mit 89 Fallstudien und Sekundärdaten aus zwei Erhebungen in Gemeinden und Schulen/Kindertagesstätten ergänzt</p>

Tabelle 1: Übersicht Projekte BGE (eigene Darstellung)

### 3.4.2 Auswirkungen hinsichtlich sozialer und beruflicher Integration

Folgende Auswirkungen zeigten sich in den Projekten.

#### **Projekt Finnland**

In Finnland wirkte sich das BGE positiv wie auch negativ auf das Verhalten am Arbeitsmarkt aus. Der Erfolg zeigte sich bei langfristigen Vorhaben dort, wo zuerst ein Ausprobieren möglich war. Für einige Teilnehmende war die Aufnahme einer bezahlten Tätigkeit mit einer geringen Motivation verbunden (Blomberg et al., 2020, S. 107). Während des Projekts konnten zwei Drittel der Interviewten eine Tätigkeit im Rahmen eines unbefristeten oder befristeten

Anstellungsverhältnisses oder einer Selbständigkeit finden. Das andere Drittel war in keiner bezahlten Tätigkeit und waren in einer Vollzeitausbildung, als Pflegekraft oder in der Arbeitspolitik tätig oder ohne Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt. Das BGE war für die einen wichtig für die Finanzierung des Lebensunterhalts und die Beschaffung von Konsumgütern. Dies wirkte sich motivierend auf die Suche einer bezahlten Beschäftigung aus. Durch das BGE erhielten sie einen leichteren Zugang zur Arbeit, da sie aufgrund des BGE auch Teilzeit- und Gelegenheitsarbeiten aufnehmen konnten. Die finanzielle Sicherheit war durch das BGE gegeben und wurde als Vorteil erwähnt. Bei anderen hatte das Projekt keinen Einfluss auf ihre Lebensumstände, ihre Tätigkeit oder ihren Lebensunterhalt (Blomberg et al., 2020, S. 113-115). Blomberg et al. (2020) erwähnten, dass der Zugang zu einer Arbeitsstelle im Niedriglohnbereich, ohne passende Kompetenzen und Fähigkeiten und ohne adäquate Entlohnung erleichtert war. Durch den Erhalt des BGE konnten sich Personen auch auf eine unattraktive Stelle bewerben, konnten berufliche Veränderungen ausprobieren und eine neue Beschäftigung suchen. Wenn das BGE mit einer bezahlten Tätigkeit kombiniert werden konnte, wurde dies als besonders motivierend erlebt, da die Befragten mehr Geld für die Finanzierung des Lebensunterhalts und weitere Beschaffungen zur Verfügung hatten sowie Ersparnisse anlegen konnten. Die Bedürfnisse konnten dadurch befriedigt und die finanzielle Situation längerfristig geplant werden. Die Sicherheitsgefühle in Bezug auf die Finanzen, die Gesundheit, den Erhalt des Arbeitsplatzes, den Glauben an die Zukunft und die Beständigkeit wurden gefestigt. Trotz des vorhandenen Wunsches und der Sehnsucht danach, gelang es nicht allen Arbeitssuchenden parallel zum BGE eine Arbeitsstelle zu finden. Für einige war es möglich, aufgrund des BGE ihre Lebenssituation zu verändern und eine Tätigkeit zu finden (S. 116–118). Bei einigen Befragten wirkte das BGE nicht aktivierend und anreizend, da sie ihre Arbeitslosigkeit auf strukturelle Probleme wie Wohnort, Alter, Beeinträchtigung, Krankheit, Migrations- oder Bildungshintergrund zurückführten. Sie sahen das Projekt als gescheitert, denn aufgrund des Gesundheitszustandes oder der aktuellen Arbeitsunfähigkeit war es ihnen nicht möglich, einer bezahlten Tätigkeit nachzugehen. Die Betroffenen sahen mit dem BGE keinen Unterschied gegenüber der Zeit vor dem Projekt. Sie erwähnten jedoch als Vorteile, dass das BGE aufgrund der regelmässigen Auszahlung Sicherheit gab, es bedingungslos und eine Entlastung des Alltags war. Als Nachteil des BGE wurde die Betragshöhe zur Finanzierung des Lebensunterhalts erachtet (Blomberg et al., 2020, S. 119–120). Als Chance des BGE wurden Möglichkeiten für die Leistung einer sinnvollen Tätigkeit und das Treffen von nachhaltigen Entscheidungen gesehen. Vor allem im kulturellen Bereich und in kleinen Unternehmungen wurden Vorteile des BGE beim Ausgleich von Honoraren, zum Beispiel (z. B.) bei Selbständigerwerbenden oder bei

Lehrtätigkeiten, sowie bei projektbezogenen Tätigkeiten erkannt. Die Stärkung des beruflichen Muts und des Selbstvertrauens wurde im kreativen Bereich festgestellt. Allgemein verbesserte das BGE das Gefühl des Wohlbefindens, die Kontrolle und die Handlungsfähigkeit und schuf Freiräume für selbstgesteuertes Lernen, Selbstentfaltung und Fortbildung (Blomberg et al., 2020, S. 120–121). Das BGE ermöglichte es, ohne grosse finanzielle Risiken ein eigenes Unternehmen zu gründen oder einer sinnvollen Tätigkeit nachzugehen und zu tun, was die Person sich wirklich wünschte. Eine selbständige Tätigkeit konnte aber auch zu Notlagen führen, etwa da der Lebensunterhalt nicht mehr finanziert werden konnte oder aufgrund von zeitlichem Druck Überforderung und gesundheitliche Probleme eintraten (Blomberg et al., 2020, S. 123–124). Es bot die Chance, Arbeitserfahrungen zu sammeln, um anschliessend eine passende Arbeitsstelle zu suchen. Zudem ermöglichte das BGE die Freiwilligenarbeit, soziale Engagements oder andere Tätigkeiten ohne Bezahlung, welche Dritten zu Gute kamen, wie z. B. die Pflege von Angehörigen oder die aktive Beteiligung bei Organisationen und Genossenschaften. Einige wurden sozial oder politisch tätig, indem sie Nachrichten und Politik verfolgten, an Veranstaltungen zum BGE teilnahmen, eine Partei wählten, welche sich für ein BGE einsetzten, Bekannte beim Einkaufen unterstützten oder Enkelkinder betreuten (Blomberg et al., 2020, S. 125–126). Einige Befragte sagten, dass sich mit dem BGE ihr Wohlbefinden, ihr Alltag und ihre Stimmung verbesserte (Blomberg et al., 2020, S. 128).

### **Projekt Namibia**

Aufgrund des bevorstehenden BGE in Namibia organisierten sich die Menschen gemäss Haarmann et al. (2009) autonom. Zudem waren eine Sensibilisierung und Selbstbestimmung unter ihnen ersichtlich. Die Gemeindeversammlung wählte ein Gremium, welches das Projekt innerhalb der Gemeinde führte. Den Begünstigten des BGE war bewusst, dass sie den Erfolg des Projekts beeinflussen konnten. Das Gremium entwickelte einen Verhaltenskodex und wählte Personen, welche die Empfänger\*innen des BGE rund um dieses informierten, berieten und befähigten. Weitere Massnahmen wurden getroffen, damit der bereits vorhandene Alkoholmissbrauch nicht verschärft wurde. Der Einbezug der Farmer\*innen in den Prozess war schwierig. Während des Projekts ging die Unterernährung der Kinder deutlich zurück, die Schulgelder und die Gebühren für die gesundheitlichen Behandlungen wurden bezahlt, die Häuser renoviert und die Erwerbsmöglichkeiten erhöhten sich. Das BGE hatte nebst den finanziellen Möglichkeiten auch positive Auswirkungen auf die Menschenwürde und das Verantwortungsbewusstsein. Dies zeigte sich, indem die Menschen und die Umgebung sauberer

und die Personen angemessen gekleidet waren. Dadurch, dass die Menschen nicht mehr um Nahrung betteln mussten, konnten auf Augenhöhe wieder soziale Kontakte geknüpft und ein Sinn für Gemeinschaft geschaffen werden. Indem die Personen das BGE selbstverantwortlich einsetzen konnten, übernahmen sie Verantwortung für ihr Handeln (S. 37–42). Während des Projekts gab es keine Hinweise darauf, dass sich der Alkoholkonsum verschlimmert hätte, jedoch konnte das Problem auch nicht gelöst werden. Die Kriminalität ging zurück, da die Menschen ein Minimum an Lebensstandard erhielten und durch die Verbesserung der Lebensqualität weniger Straffälligkeiten aufgrund von Hoffnungslosigkeit notwendig waren (Haarmann et al., 2009, S. 43–47). Durch die bessere Ernährung und Gesundheitsversorgung verbesserte sich die Lebensqualität der Bezüger\*innen des BGE (Haarmann et al., 2009, S. 58). Das BGE beeinflusste die Bildung der Kinder positiv. Die Kinder verfügten über eine Schuluniform, sie waren sauber und gepflegt und die Schulkosten wurden bezahlt. Das Fernbleiben von der Schule aus finanziellen Gründen ging stark zurück, ebenso die Zahl der Schulabbrüche. Die Abschlussquote der Grundschule erhöhte sich und dadurch war der Zugang zu einer weiterführenden Schule möglich. Ebenso wurden die Vorschuleinrichtungen besser genutzt. Die Schulbildung und die Entwicklung der Kinder wurde verbessert (Haarmann et al., 2009, S. 65–69). Die Arbeitslosenquote ging zurück. Durch eine Beschäftigung wurde das Einkommen erhöht, dies vorwiegend durch die selbständige Tätigkeit. Das BGE bot ein Startkapital für die Gründung eines Unternehmens und steigerte die Nachfrage nach Gütern (Haarmann et al., 2009, S. 71–73). Weiter sparten die Menschen während dieser Zeit Geld für die Anschaffung von Vieh, langlebige Konsumgüter oder für die Rückerstattung von Schulden. Dies verbesserte ihre Lebensqualität und die langfristige Sicherheit (Haarmann et al., 2009, S. 79–81).

### **Projekt Kenia**

Bezüger\*innen des BGE in Kenia konnten gemäss Haushofer und Shapiro (2018) langfristig ein Vermögen anlegen, mehr konsumieren und dadurch die Ernährung sicherstellen. Weiter gaben die Menschen mehr Geld für Bildung aus und verfügten über ein höheres psychologisches Wohlbefinden (S. 3). Das Vermögen bestand aus Eisendächern, Tierbeständen oder langlebigen Waren. Eine Vermögenszunahme war durch finanzielle Ersparnisse und Metalldächer nicht gegeben. Bei Alkohol, Tabak und der Gesundheit gab es keinen Konsumanstieg. Jedoch zeigte sich ein hoher Anstieg bei der Konsumation von Lebensmitteln. Die Einnahmen stiegen beim Ackerbau, bei der Viehzucht und bei der Selbständigkeit an, welche jedoch durch höhere Ausgaben in diesen Bereichen wieder ausgeglichen wurden. Für die Bildung wurden vorwiegend

Ausgaben für Schulgebühren, Uniform, Bücher und Schulmaterial getätigt. Durch die Verringerung von Stress und Depression sowie die Erhöhung der Lebenszufriedenheit und des Glücks veränderte sich das psychologische Wohlbefinden deutlich. Zwischen den Auszahlungen des BGE in monatlichen Raten oder als einmalige Pauschale und der Höhe der Auszahlungen (kleine und grosse Beträge) wurden keine bedeutsamen Unterschiede festgestellt (Haushofer & Shapiro, 2018, S. 14).

### **Projekt Malawi**

Laut Luseno et al. (2013) wurden Kinder, welche in Haushalten mit BGE lebten, 37 % weniger krank, und es gab 42 % weniger Unterbrüche aus den üblichen Alltagsbeschäftigungen aufgrund einer Krankheit und aufgrund einer höheren Nutzung des Gesundheitswesens bei einer schweren Erkrankung. Bei Kindern, welche mit kranken Erwachsenen zusammenwohnten, erhöhte sich die Wahrscheinlichkeit einer Kinderkrankheit um 97 % und einer schweren Erkrankung um 49 %. Bei Erwerbstätigkeit der Erwachsenen wurden die Kinder 34 % weniger krank. Das Geschlecht oder der Waisenstatus zeigten keine anderen Ergebnisse. Die Studie zeigte, dass die Gesundheit der Kinder mit einem BGE verbessert wurde (S. 421). Hingegen beeinflusste das BGE die Abwesenheit in der Schule aufgrund von Krankheit oder Verletzung nicht (Luseno et al., 2013, S. 427).

### **Projekt Indien**

Durch das BGE in Indien nahmen gemäss Standing (2013) die Ersparnisse zu und die Bankkonten wurden zum Sparen genutzt. Weiter wurden Häuser neu gebaut oder renoviert, Kochstellen eingerichtet und die Trinkwasserversorgung und Beleuchtungen verbessert. Durch das BGE stieg der Verbrauch von Obst und Gemüse an, die Ernährung wurde abwechslungsreicher und es standen nicht nur die Grundnahrungsmittel zur Verfügung. Die ungenügende Ernährung ging zurück. Vor allem die Mädchen nahmen an Gewicht zu. Für Alkohol und Tabak wurde nicht mehr Geld ausgegeben (S. 4–5). Weiter traten nach Standing (2013) Krankheiten weniger häufiger auf, die gesundheitlichen Behandlungen, die Einnahme von Medikamenten und die Impfquote stiegen an. Krankenversicherungen wurden geringfügig häufiger abgeschlossen und private Krankenhäuser wurden ggü. staatlichen bevorzugt. Die Teilnehmenden führten die verbesserte Gesundheit auf die bessere Ernährung und die Abnahme von Ängsten zurück. Durch das BGE konnten teils Bedürftige ihre wirtschaftliche Lage verbessern, Hindernisse überwinden und dadurch am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Die Einschulungsrate, der regelmässige

Schulbesuch und die Schulleistungen verbesserten sich und der Konsum von Schulmaterial, Schuluniformen und Schuhen stieg. Am Ende des Projekts wurden mehr Kinder mit einem BGE an Privatschulen eingeschrieben, Kinder eher in Schulen mit einer grösseren Entfernung zum Wohnort geschickt und häufiger für einen Nachhilfeunterricht angemeldet. Die Kinder mit einem BGE mussten im Alltag weniger ausserschulischen Tätigkeiten nachgehen, welche den Schulbesuch behinderten (S. 5–6). Die Arbeit und Beschäftigung stiegen mit einem BGE an. Die Produktionsarbeit konnte verdoppelt werden und die Selbständigkeit in der Landwirtschaft und in Kleinunternehmen nahm besonders bei Frauen zu. Vieh, Nähmaschinen, Saatgut, Düngemittel und Pestizide wurden mit dem BGE gekauft. Das Einkommen stieg an. Die Gründung eines Geschäfts einer Produktionstätigkeit stieg um das Dreifache an. Die Verschuldung nahm deutlich ab, da die Schulden zurückbezahlt werden konnten und keine Neuverschuldung notwendig war. Die Ersparnisse stiegen auch bei verschuldeten Haushalten deutlich an (Standing, 2013, S. 6).

### 3.4.3 Zusammenfassende Beschreibung der Auswirkungen

Die in Kapitel 3.4.2 aufgeführten Auswirkungen aus den Projekten werden anhand der nachfolgenden Tabelle 2 nach dem Integrationsverständnis nach Eisner (2000) (vgl. Kapitel 2.1) und den weiteren, durch die Autorin festgestellten Effekten wie Bildung, Gesundheit, Sicherheit, Selbstwirksamkeit, Motivation und Tagesstruktur gegliedert. Die ausgefüllte Tabelle 7 mit den Auswirkungen des BGE ist in Anhang A ersichtlich. Anhand dieser Gliederung (vgl. Tabelle 7) werden nachfolgend die Auswirkungen zusammenfassend beschrieben.

Soziale Integration nach Eisner (2000)	Weitere Effekte
Gemeinschaftliche Integration (Kontakte im Alltag)	Bildung
Wirtschaftliche Integration (Arbeit, wirtschaftliche Entwicklung)	Gesundheit
Politische Integration (Wahrnehmung politischer Rechte und Pflichten)	Sicherheit, Selbstwirksamkeit,
Normative Integration (Gegenseitige Deckung von Werthaltungen, Verhaltenserwartungen)	Motivation, Tagesstruktur

Tabelle 2: Gliederung der Auswirkungen des BGE (eigene Darstellung auf der Basis von Eisner, 2000, S. 165–167)

Das Projekt in Finnland zeigte, dass durch ein BGE die Aufnahme von Freiwilligenarbeit, sozialem Engagement oder einer Beschäftigung ohne Bezahlung möglich war und die gemeinschaftliche Integration gegeben war. Auch in Namibia waren dank eines BGE soziale Kontakte wieder

möglich und eine Gemeinschaft konnte geschaffen werden. Ebenso konnten die Personen in Indien wieder am gesellschaftlichen Leben teilhaben.

Aussagen zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit machten die Projekte Finnland, Namibia und Indien. In allen drei Projekten nahmen die bezahlten Tätigkeiten zu bzw. war die Arbeitslosenquote rückläufig. Die Studie in Finnland zeigte, dass durch ein BGE berufliche Veränderungen möglich waren, Arbeitserfahrungen gesammelt werden konnten und der Zugang für Teilzeit- und Gelegenheitsarbeit und Stellen im Niedriglohnbereich erleichtert wurde. In Finnland äusserten Studienteilnehmende aber auch, dass aufgrund von Krankheit und Arbeitsunfähigkeit keine positive Veränderung in beruflicher Hinsicht stattfinden konnte. In allen Projekten war das BGE für die Finanzierung des Lebensunterhalts und die Beschaffung von Konsumgütern wichtig. In Finnland zeigte sich, dass der Betrag zu gering war, um den Lebensunterhalt zu finanzieren. In Namibia mussten die Menschen nicht mehr um Nahrungsmittel betteln und die Kriminalität ging zurück. Die Ersparnisse nahmen in Namibia, Kenia und Indien zu. Die Verschuldung nahm in Indien deutlich ab.

Auswirkungen hinsichtlich politischer Integration wurden in Finnland und Namibia festgestellt. In Finnland widmeten sich vereinzelt Personen der Arbeitspolitik, setzten sich für die Einführung des BGE ein oder verfolgten die Nachrichten und die Politik. In Namibia organisierte sich die Bevölkerung selbständig und wählte ein Gremium, welches die Gemeinschaft über das BGE informierte, beriet und befähigte.

Zur normativen Integration kann eine Aussage aus dem Projekt in Namibia genutzt werden. Dort war der Einbezug der Farmer\*innen in das Projekt schwierig.

Die Mehrheit der Studien zeigte positive Auswirkungen hinsichtlich der Bildung. In Finnland absolvierten einige Personen eine Vollzeitausbildung oder erhielten die Möglichkeit, eine Fortbildung zu besuchen. In Namibia, Kenia und Indien ermöglichte das BGE die Bezahlung der Schulgelder sowie den Kauf von Schuluniformen und -materialien. In Namibia und Indien war eine Verbesserung hinsichtlich der Schulleistung, der Anzahl der Schulbesuche und der Entwicklung der Kinder erkennbar. Die Abschlussquote der Grundschule und somit der Zugang zu weiterführenden Schulen konnte in Namibia erhöht werden. In Indien besuchten mehr Kinder eine Privatschule und erhielten Nachhilfeunterricht.

Die Gesundheit nahm in allen untersuchten Studien einen hohen Stellenwert ein. Durch ein BGE war die Ernährung in Namibia, Kenia und Indien sichergestellt und verbesserte sich. Gesundheitliche Behandlungen stiegen in Namibia, Malawi und Indien an und konnten bezahlt werden. In Indien wurden auch mehr Krankenversicherungen abgeschlossen und Privatkliniken genutzt. Das Wohlbefinden und die Stimmung erhöhten sich und Stress, Depressionen und Ängste verringerten sich in Finnland, Kenia und Indien. In Finnland zeigte sich jedoch, dass aufgrund des erhöhten Drucks und der Überforderung mit dem Erhalt eines BGE gesundheitliche Probleme auftreten können. Der Alkohol- und Tabakkonsum verschlimmerte sich nirgends, jedoch wurden in Namibia vorgängig Massnahmen bzgl. der Alkoholabgabe getroffen. In Malawi verbesserte sich die Gesundheit der Kinder. Lebten die Kinder mit kranken Erwachsenen zusammen, wurden auch sie krank. Bei berufstätigen Erwachsenen waren die Kinder weniger häufig krank.

In Finnland und Indien wurde im Zusammenhang mit dem BGE die Gewährung von Sicherheit hinsichtlich der Finanzen, der Gesundheit, des Erhalts des Arbeitsplatzes und im Hinblick auf die Zukunft erwähnt. In Finnland wurde die finanzielle Sicherheit noch verstärkt, indem das BGE mit einer bezahlten Tätigkeit kombiniert wurde. Zudem konnte mit dieser Kombination die Bedürfnisbefriedigung erhöht werden. Die Motivation für die Suche nach einer bezahlten Stelle war in Finnland bei einem Teil der Begünstigten gegeben und bei einem anderen Teil nicht. Ebenfalls in Finnland wurden der Mut, das Selbstvertrauen und die Selbstentfaltung gestärkt sowie Handlungsfreiräume geschaffen. In Namibia und Indien erhöhten sich das Verantwortungsbewusstsein und die Selbstbestimmung.

## 4 Wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) und deren Auswirkungen auf die Integration

Zu Beginn des Kapitels wird der Begriff «Sozialhilfe» definiert und ihr Auftrag wird mit ihrer Zielsetzung beschrieben. Weiter wird auf die Pflichten, Auflagen und Sanktionen in der WSH eingegangen. Auch die Grundprinzipien und das soziale Existenzminimum gemäss der SKOS werden erläutert. Abschliessend werden die Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich sozialer und beruflicher Integration sowie Studien über Integrationsmassnahmen mit deren Auswirkungen auf die Integration aufgezeigt. Dabei wird die Fragestellung *b. Was ist die WSH? Welche Auswirkungen zeigen sich hinsichtlich sozialer und beruflicher Integration?* beantwortet.

### 4.1 Definition von Sozialhilfe

Laut dem Bundesrat (2015) ist die Sozialhilfe: «das letzte Auffangnetz, wenn die persönlichen und familialen Ressourcen und die gesetzlichen Leistungen von Dritten und den Sozialversicherungen nicht mehr zur Existenzsicherung ausreichen» (S. 5).

Das Gabler Wirtschaftslexikon definiert den Begriff «Sozialhilfe» als: «Teil des Systems der sozialen Sicherung, der zur Sicherung der Existenz verschiedene staatliche Leistungen in Fällen individueller Notlage zur Verfügung stellt» (Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ohne Datum).

### 4.2 Auftrag der Sozialhilfe

Der gesetzliche Auftrag für die Sozialhilfe ergibt sich aus Art. 12 BV *Recht auf Hilfe in Notlagen* und Art. 115 BV *Unterstützung Bedürftiger* (Mösch Payot & Schwander, 2021, S. 243).

Art. 12 BV hält fest: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind». Mösch Payot und Schwander (2021) ergänzen, dass jede Person, welche sich in der Schweiz aufhält, sich auf dieses Recht berufen kann, insofern sie sich nicht selbst aus dieser Notlage lösen kann. Der Staat ist verpflichtet, Unterstützung zu leisten, damit das Notwendigste für ein menschenwürdiges Dasein gesichert ist. Gemäss einer Bundesgerichtsentscheidung umfasst die Unterstützung nur ein Minimum im Sinne einer Überbrückungshilfe für Essen, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung (S. 111). Dabei ist das Grundrecht der

Menschenwürde nach Art. 7 BV zentral: «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen».

Art. 115 BV regelt: «Bedürftige werden von ihrem Wohnkanton unterstützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten». Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) regelt gemäss Art. 1 Abs. 1 und 2, welcher Kanton für die Unterstützung von sich in der Schweiz aufhaltenden Bedürftigen zuständig ist sowie die Vergütung geleisteter Unterstützungskosten unter den Kantonen. Weiter weist Art. 1 Abs. 3 ZUG darauf hin, dass die Unterstützung von Auslandschweizer\*innen, Asylsuchenden, Flüchtlingen, Schutzbedürftigen, vorläufig Aufgenommenen und Staatenlosen in anderen Bundesgesetzen geregelt ist. Wie in Kapitel 1.3 festgehalten, wird auf die genannten Personengruppen in Art. 1 Abs. 3 ZUG in dieser Arbeit nicht eingegangen.

Da gemäss Art. 115 BV Bedürftige vom Kanton unterstützt werden, ist die Sozialhilfe kantonal in den jeweiligen Sozialhilfegesetzen geregelt (§ 1 SHG). Für die Weiterarbeit stützt sich die Autorin auf das Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Luzern.

Gemäss § 1 SHG regelt das Gesetz: «die Sozialhilfe des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie deren Verhältnis zu den anderen Trägern der Sozialhilfe». Wie in Art. 12 BV *Recht auf Hilfe in Notlagen* festgehalten, hält auch das SHG in § 3 unter *Subsidiarität* fest, dass Sozialhilfe nur gewährleistet werden kann, wenn: «eine hilfebedürftige Person nicht in der Lage ist, sich selber zu helfen, oder wenn die Hilfe Dritter nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die hilfebedürftige Person hat kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfen und der individuellen Sozialhilfe». Die Achtung der Menschenwürde, das Mitspracherecht sowie die Beachtung der Besonderheiten und Bedürfnisse im Einzelfall sind bei der Arbeit mit Bedürftigen zu beachten. Zudem ist die Unterstützung bedarfsgerecht und rechtzeitig zu leisten (§§ 4 bis 6 SHG).

Die Sozialhilfe bietet gemäss SHG persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe an. Personen, welche sich in einer schwierigen Situation befinden, können persönliche Sozialhilfe in Form von Information, Beratung und Betreuung, Vermittlung an weitere Fachstellen oder weiteren Dienstleistungen in Anspruch nehmen (§§ 24 bis 25 SHG). «Wer seinen Lebensbedarf und den seiner Familienangehörigen (...) nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, durch Arbeit oder mit Leistungen Dritter bestreiten kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe» (§ 27 Abs. 1 SHG). Leistungen der WSH können Geldbeträge, Gutscheine,

Kostengutsprachen oder Sachhilfen sein. Zudem gehört die persönliche Sozialhilfe dazu (§ 28 SHG).

### 4.3 Zielsetzung der Sozialhilfe

Nachfolgend wird auf die Zielsetzungen der Sozialhilfe im Kanton Luzern und der SKOS eingegangen. Die SKOS-Richtlinien sind in den Kantonen verbindlich, in welchen dies gesetzlich festgehalten ist (SKOS, 2022, A.1. Abs. 2).

Nach § 2 Abs. 1 SHG bezweckt die Sozialhilfe:

- «a. die Verhinderung der Hilfebedürftigkeit von Menschen,
- b. die Milderung und Beseitigung der Folgen ihrer Hilfebedürftigkeit,
- c. die Förderung der privaten Initiative, der Eigenverantwortung und der Selbständigkeit,
- d. die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration».

Wie § 2 Abs. 1 SHG zeigt, umfasst die Sozialhilfe nicht nur die Zielsetzung der finanziellen Existenzsicherung von Bedürftigen. Im Kanton Luzern ist das Ziel der Förderung der sozialen und beruflichen Integration wie auch die Förderung der Eigenverantwortung und der Selbständigkeit während des Bezugs von Sozialhilfe gesetzlich verankert.

Die SKOS (2022) definiert die Zielsetzung der Sozialhilfe wie folgt:

- 1 Sozialhilfe sichert die Existenz von bedürftigen Personen. Sie stellt Angebote bereit, um die berufliche und soziale Integration zu fördern.
- 2 Sozialhilfe ermöglicht die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und garantiert damit die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein.
- 3 Sozialhilfe ist das unterste Netz der sozialen Sicherheit und trägt wesentlich dazu bei, die Grundlagen unseres demokratischen Staates zu erhalten und den sozialen Frieden zu sichern.  
(A.2.)

Auf den Zweck der sozialen und beruflichen Integration gemäss der SKOS wurde in Kapitel 2.2.3 eingegangen.

#### 4.4 Pflichten, Auflagen und Sanktionen der WSH

Missachtet eine bedürftige Person die Pflichten der WSH oder kommt den ausgesprochenen Auflagen nicht nach, können die Sozialhilfeleistungen verhältnismässig gekürzt bzw. sanktioniert werden (SKOS, 2022, F.2.). Nachfolgend wird auf die Bestimmungen des Kantons Luzern und der SKOS eingegangen.

Unter § 7 SHG ist die Mitwirkungspflicht geregelt. Ihr zufolge hat die Person: «über ihre Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Sie hat Änderungen ihrer Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden». Dies heisst, dass die Behörden auf die Mitwirkung der Bedürftigen angewiesen sind, damit sie ihrem Auftrag nachkommen können.

Unter § 29 *Auflagen und Weisungen* Abs. 2 SHG steht: «Die hilfebedürftige Person und ihre Familienangehörigen (...) können verpflichtet werden, aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen, eine zumutbare Arbeit oder Beschäftigung anzunehmen oder an einem geeigneten Integrationsprogramm teilzunehmen». Kommt eine bedürftige Person dieser Auflage nicht nach: «kann die wirtschaftliche Sozialhilfe in angemessenem Verhältnis zum Fehlverhalten gekürzt oder eingestellt werden» (§ 30 Abs. 1 SHG).

Wie im SHG des Kantons Luzern ist auch in den SKOS-Richtlinien unter A.4.1. die Mitwirkungs-, Auskunfts-, Meldepflicht und die Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit festgehalten. Zur Bedürftigkeitsminderung zählen unter anderem: «a. die Suche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit b. ein Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration» (SKOS, 2022, A.4.1.).

Durch das Aussprechen von Auflagen wird ein bestimmtes Handeln von den Bedürftigen gefordert. Dabei ist eine individuelle Ausgestaltung möglich, jedoch sind die Einschränkungen von Grundrechten nach Art. 36 BV zu berücksichtigen und inhaltliche Ansprüche an die Zweck- und Verhältnismässigkeit müssen erfüllt werden (SKOS, 2022, F.1. Erläuterungen a bis c).

## 4.5 Grundprinzipien der WSH

Die SKOS (2022) hält unter A.3. folgende acht Prinzipien der Sozialhilfe fest: Menschenwürde, Subsidiarität, Individualisierung, Bedarfsdeckung, Ursachenunabhängigkeit, Leistung und Gegenleistung, Professionalität und Qualität sowie Koordination mit Dritten. Nach Tschentscher (2003; zit. in Mösch Payot & Schwander, 2021) dienen Prinzipien zur Orientierung des eigenen Handelns und sind keine verbindlichen Normen (S. 273). Eine Abwägung im spezifischen Fall ist dabei notwendig und bietet Handlungsspielräume (Mösch Payot & Schwander, 2021, S. 273). Nachfolgend wird auf die vier Prinzipien Subsidiarität, Individualisierung, Bedarfsdeckung, Leistung und Gegenleistung näher eingegangen, da diese die soziale und berufliche Integration beeinflussen können.

Die SKOS (2022) definiert die Subsidiarität gleich wie der Kanton Luzern § 3 SHG (vgl. Kapitel 4.2) und zwar: «Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wenn eine Person sich nicht selbst helfen kann, und auch von Dritten keine oder nicht rechtzeitig Hilfe erhält. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe» (A.3.). Ergänzend dazu verweist die SKOS auf Art. 6 BV: «Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei» und ergänzt: «Jeder und jede hat daher alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften zu beheben. Namentlich sind Einkommen, (...) und die eigene Arbeitskraft zu verwerten (...)» (SKOS, 2022, A.3. Erläuterungen a).

Unter dem Individualisierungsprinzip versteht die SKOS (2022):

Hilfeleistungen werden jedem einzelnen Fall im Rahmen des Ermessens und der rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Sie entsprechen sowohl den Zielen der Sozialhilfe als auch dem Bedarf der betroffenen Person. Unterstützte Personen sollen materiell nicht bessergestellt werden als jene ohne Anspruch auf Unterstützung, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. (A.3.)

Mösch Payot und Schwander (2021) halten fest, dass nach dem Grundrecht der Rechtsgleichheit nach Art. 8 Abs. 1 BV alle Personen vor dem Gesetz gleich sind. Eine Ungleichbehandlung und somit eine Individualisierung ist aber manchmal notwendig, denn gemäss dem Bundesgericht ist Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln (S. 105). Deshalb ist nach Mösch Payot und Schwander (2021) jede Situation im Einzelfall fachlich zu prüfen und zu beurteilen. Damit

dies möglich ist, werden Eingriffe in persönliche Umstände notwendig und es entsteht eine Auskunftspflicht der Bedürftigen gegenüber den Behörden (S. 276–277). Laut der SKOS (2022) kann mit SIL auf die gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche oder finanzielle Situation eingegangen werden (A.3. Erläuterungen b).

Mit dem Bedarfsdeckungsprinzip ist laut der SKOS (2022) gemeint, dass mit der Sozialhilfe die aktuelle Notlage behoben wird (A.3.). Unter Erläuterungen c wird aufgeführt, dass es dabei um den aktuellen und allenfalls künftigen Bedarf geht, welcher sich nach dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum richtet (SKOS, 2022, A.3.). Nach Mösch Payot und Schwander (2021) ist dabei die Teilnahme und Teilhabe am kulturellen Leben beinhaltet (S. 275–276).

Das Prinzip der Leistung und Gegenleistung bedeutet nach der SKOS (2022): «Massnahmen oder Programme zur beruflichen und sozialen Integration basieren auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Die Erwerbstätigkeit wird mit einem EFB honoriert, andere Bemühungen um soziale und/oder berufliche Integration mit einer IZU» (A.3.). Bei einem EFB handelt es sich hier um einen Einkommensfreibetrag (EFB), welcher bei einem Lohn aus dem ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet wird (SKOS, 2022, D.2.). Eine Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) wird laut der SKOS (2022) ausgerichtet, wenn Nichterwerbstätige einen Beitrag für ihre soziale und/oder berufliche Integration erbringen. Den Zugang zu Integrationsangeboten wird durch die Sozialhilfe ermöglicht. Dadurch soll die persönliche Lage gestärkt und gesichert werden (C.6.7.). Die SKOS (2022) hält fest, dass die Bereitstellung von verschiedenen Angeboten zur beruflichen und sozialen Integration seitens Sozialhilfe als «Leistung» angesehen wird. Unter «Gegenleistung» wird verstanden, dass die bedürftige Person geeignete Angebote besucht. Die Teilnahme kann von der Behörde verlangt werden (A.3. Erläuterungen e).

Mit der Gewährung eines EFB wird gemäss der SKOS (2022):

das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern und damit die Integrationschancen zu verbessern. So soll ein Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von unterstützten Personen geschaffen werden, um dauerhaft finanzielle Leistungen der Sozialhilfe einsparen zu können. (D.2. Erläuterungen a)

#### 4.6 Soziales Existenzminimum der WSH

Nach der SKOS (2022) umfasst das soziale Existenzminimum die materielle Grundsicherung, welche ein einfaches und menschenwürdiges Leben mit sozialer Teilhabe zulässt. Dies umfasst: «a. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) b. anrechenbare Wohnkosten c. medizinische Grundversorgung; und d. grundversorgende situationsbedingte Leistungen (grundversorgende SIL). Die materielle Grundsicherung wird individuell ergänzt durch: a. fördernde situationsbedingte Leistungen (fördernde SIL) b. Integrationszulagen (IZU); und c. Einkommensfreibeträge (EFB)» (C.1.). Von den Vorgaben der SKOS kann abgewichen werden, wenn in den kantonalen Sozialhilfegesetzen entsprechende Bestimmungen vorliegen (SKOS, 2022, C.1. Erläuterungen a).

#### 4.7 Leistungen der WSH hinsichtlich sozialer und beruflicher Integration

Die SKOS (2022) weist darauf hin, dass bei der sozialen und beruflichen Integration die persönliche Lage und die individuellen Ressourcen der Bedürftigen zu berücksichtigen sind. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen kann eine Potentialabklärung gemacht werden. Die Sozialhilfe hat geeignete, regional und kantonal angepasste Integrationsangebote zu vermitteln (C.6.7. Erläuterungen a und d). Weiter hält die SKOS (2022) dazu fest:

Geeignet ist ein Angebot, das den beruflichen Voraussetzungen, dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der hilfeschuchenden Person Rechnung trägt, ihre berufliche und soziale Integration ermöglicht oder fördert und dadurch den gesellschaftlichen Ausschluss verhindert. (...) Massnahmen für die berufliche Integration sollen den Erwerb von Grund- und Schlüsselkompetenzen ebenso ermöglichen wie Arbeitstrainings in der Wirtschaft oder das Erlangen von anerkannten Ausbildungsabschlüssen. (C.6.7. Erläuterungen d)

Zudem können nach der SKOS (2022) zusätzliche Ausgaben für die Erwerbstätigkeit, den Schulbesuch, Kurse, eine Ausbildung und Integrationsprogramme sowie die Ausführung von Freiwilligenarbeit, welche im GBL nicht eingeschlossen sind, als SIL von der WSH übernommen werden. Weitere Kosten für Bildung, Fort- oder Weiterbildung werden finanziert, wenn diese die bedürftige Person in ihrer Entfaltung positiv begünstigt und/oder damit die Ziele der sozialen und beruflichen Integration verfolgt werden (C.6.2. und C.6.3.).

Nach der SKOS (2022) werden bei Berufstätigen, Stellensuchenden und Integrationsprogrammteilnehmenden ebenfalls die Kosten für die Kinderbetreuung von der Sozialhilfe finanziert (C.6.4.). Gemäss den Erläuterungen a werden auch Angebote zur Förderung der Kinder zur sozialen Integration und Sprachförderung, wie z. B. Familienbegleitung, Spielgruppe oder Freizeitaktivitäten, als SIL übernommen (SKOS, 2022, C.6.4.).

Bei den Integrationsmassnahmen wird unterschieden zwischen: «kollektiven und individuellen Massnahmen, zwischen Massnahmen, die eine Tagesstruktur bieten und Massnahmen mit einem Abklärungs- und Coachingcharakter» (SKOS, 2009, S. 7).

#### 4.8 Studien über Integrationsmassnahmen der WSH und deren Auswirkungen auf die Integration

Verschiedene Studien wurden schon zum Erfolg von Integrationsmassnahmen durchgeführt. Vier Studien wurden durch die Autorin in Bezug auf die Auswirkungen auf die Integration analysiert. Nachfolgend werden die Studien mit den wichtigsten Angaben dazu aufgeführt. Anschliessend werden die Auswirkungen festgehalten und zusammenfassend beschrieben.

##### 4.8.1 Übersicht der Studien

Die vier Studien über Integrationsmassnahmen werden in folgender Tabelle 3 als Übersicht mit Angaben zur Dauer, Ausgestaltung und Evaluation vorgestellt.

Studien	Dauer, Ausgestaltung	Evaluation
<b>Integrationsauftrag der Sozialhilfe in der Praxis</b> (SKOS, 2009)	2009  20 Sozialdienste aus 20 verschiedenen Kantonen	Leitfadeninterview
<b>Wirksamkeit von Integrationsprogrammen in der Sozialhilfe</b> (Berner Fachhochschule Soziale Arbeit, 2018)	2015–2017  292 Sozialhilfebeziehende eines Programms für soziale Integration oder mit Perspektive auf eine berufliche Integration, Kanton Bern	Drei Befragungen (Eintritt: online, 292 Personen; Programmende: online, 132 Personen; neun Monate nach Programmende: telefonisch, 58 Personen)
<b>Wirkungen von Beschäftigungsprogrammen für ausgesteuerte Arbeitslose</b> (Aeppli et al., 2004)	2000–2002  766 ausgesteuerte Personen, umfasste Programmteilnehmende und Kontrollgruppe; Kanton Basel-Stadt: 164 Personen,	Persönliche Interviews mittels Frageleitfaden mit ausgewählten Fachpersonen (Verwaltung, Programm anbietende); Datenanalyse aller ausgesteuerten Personen; telefonische Befragung in fünf definierten Sprachen mittels

	Kanton Genf: 411 Personen, Stadt Zürich: 191 Personen  Mehrheitlich bezogen die Teilnehmenden keine IV und hatten keinen IV-Antrag gestellt	Fragebogen nach zirka (ca.) eineinhalb bis drei Jahre nach Programmende der Ausgesteuerten; Programmteilnehmende mit mehrheitlicher Vollerhebung und Kontrollgruppe mittels Stichprobe
<b>Wirksamkeitsprüfung von Eingliederungsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetz SHG (Kanton Basel-Landschaft, 2010)</b>	2002–2008  1'520 Personen, welche eine Massnahme besuchten, davon konnten sich nach Eingliederungsmassnahmen 292 Personen vollständig von der Sozialhilfe ablösen	Vollerhebung und Analyse quantitativer Daten von 1'520 Personen  Schriftliche Befragung der 292 Personen, welche abgelöst wurden, Rücklaufquote 81 %  Interviews mit 26 Sozialarbeitenden von fünf Sozialdiensten, davon waren fünf Leitungspersonen der Sozialdienste

Tabelle 3: Übersicht Studien Integrationsmassnahmen (eigene Darstellung)

#### 4.8.2 Auswirkungen hinsichtlich sozialer und beruflicher Integration

Folgende Auswirkungen zeigten sich aufgrund des Besuches von Integrationsprogrammen.

##### **Integrationsauftrag der Sozialhilfe in der Praxis**

Gemäss der SKOS (2009) hatte laut den befragten Sozialdiensten keine bedürftige Person aufgrund einer Integrationsmassnahme eine Arbeitsstelle erhalten. Auf die Förderung der fachlichen Kompetenzen hatten die Programme kaum eine Wirkung. Die Bewerbungskompetenzen wurden teilweise gestärkt. Die Angebote hatten jedoch einen positiven Effekt auf die sozialhilfebeziehenden Personen bzgl. Wohlbefinden, Selbstwertgefühl, Selbstsicherheit und Sozialkompetenz (vgl. Abbildung 1). Dabei spielte der Erhalt von Anerkennung und Bestätigung eine wichtige Rolle. Die Integration und die sozialen Beziehungen wurden verbessert, die persönlichen Fähigkeiten erweitert und die Tagesstruktur mit Regeln war wieder gegeben. Die Integrationsmassnahmen wurden von den Befragten als wertvoll bezeichnet. Als nachteilig wurde gesehen, dass die positiven Effekte nur von kurzer Dauer waren und bei fehlender Anschlusslösung wieder verloren gingen. Auch führten fehlende Anschlusslösungen bei den Teilnehmenden zu Enttäuschung und dem Gefühl des Versagens (S. 38).

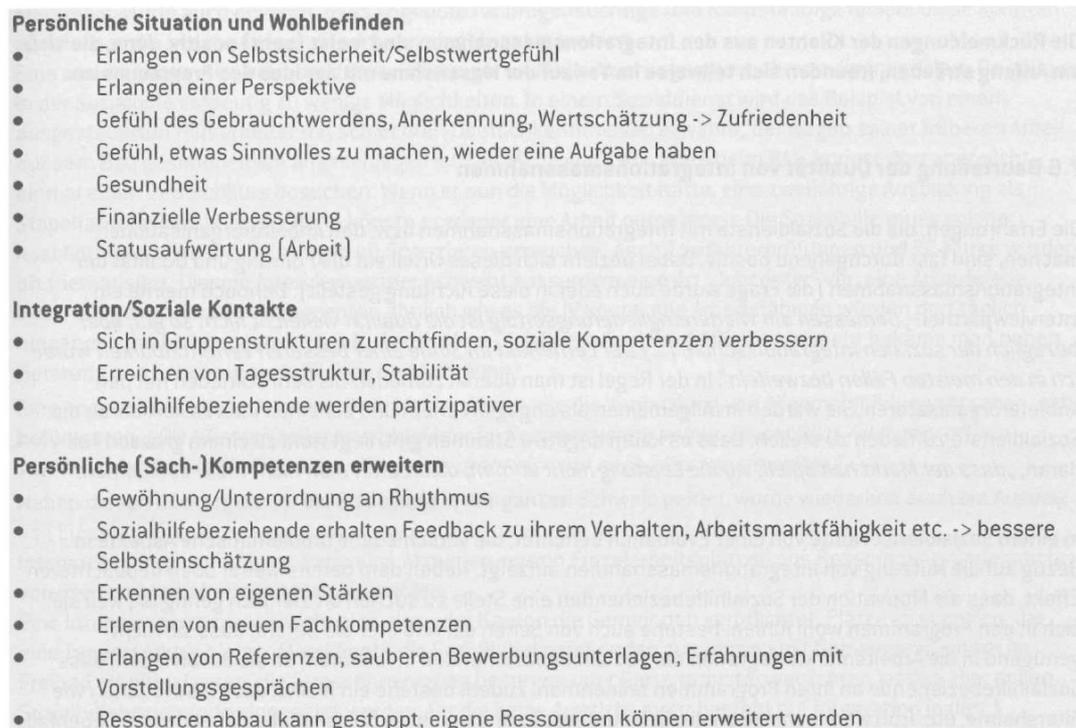


Abbildung 1: Effekte der Integrationsmassnahmen (SKOS, 2009, S. 39)

Bei der Untersuchung konnten gemäss der SKOS (2009) keine Sozialhilfebeziehenden befragt werden. Stattdessen wurden die Interviewpartner\*innen nach den Rückmeldungen von Klient\*innen befragt. Viele hätten die sozialen Kontakte und das Gefühl des Gebrauchtwerdens geschätzt. Bei einer Person verbesserte sich während des Programmbesuchs der Gesundheitszustand. Als negativ wurde bewertet, dass eine Arbeit ohne Lohn ausgeführt werden musste oder dass aufgrund fehlender Perspektive auf eine Anschlusslösung die Motivation für eine Programmteilnahme fehlte. Negative Rückmeldungen erfolgten vorwiegend von Klient\*innen, welche auf Druck ein Programm besuchen mussten. Teilweise veränderte sich ihre Einstellung zur Massnahme innert kurzer Zeit zum Positiven (S. 39).

### **Wirksamkeit von Integrationsprogrammen in der Sozialhilfe**

Laut der Studie der Berner Fachhochschule Soziale Arbeit (2018) waren die Auswirkungen von Integrationsprogrammen bei Sozialhilfebeziehenden in der sozialen und beruflichen Integration grundsätzlich positiv. Ein Viertel der Nutzer\*innen verlängerte das Programm oder begann ein neues. Viele Auswirkungen zeigten sich erst einige Zeit nach dem Programmende (S. 3).

Bei Teilnehmenden des Programms mit der Perspektive auf eine berufliche Integration konnte bei der Hälfte der Personen eine Integration in Form einer Stelle (Praktikum, Ausbildung, Arbeit)

stattfinden. Die psychische und physische Gesundheit veränderte sich während des Programmbesuchs nur leicht positiv. Während des Programms standen die Teilnehmenden rund eine Stunde früher auf, als vor der Programmteilnahme. Diese Wirkung war nachhaltig, doch schwächte sie nach neun Monaten ab. Während des Programms verpflegten sich die Personen häufiger, der Effekt hielt aber nicht längerfristig an. Bedeutsame Veränderungen beim Alkohol- und Tabakkonsum konnten nicht festgestellt werden. Auffallend war, dass die Sporthäufigkeit während der Programmteilnahme und neun Monate nach Programmende rückgängig war. Deutliche positive Veränderungen waren bei dieser Gruppe bei der sozialen Integration (Rückgang des Gefühls der Einsamkeit, Zufriedenheit der Beziehungen, Anzahl persönliche Kontakte) und bei der Selbstwirksamkeit erkennbar. Eine Verbesserung nahm vor allem nach Programmende zu. Hingegen waren weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung der Deutschkenntnisse feststellbar. Die Motivation, eine Arbeitsstelle zu finden, wie aber auch das Desinteresse, von der Sozialhilfe abhängig zu sein, nahmen zu. Eine positive Veränderung war bei der Hoffnung für die Zukunft ersichtlich (Berner Fachhochschule Soziale Arbeit, 2018, S. 15–16).

Bei den Teilnehmenden eines Programms für die soziale Integration verbesserte sich ebenfalls die berufliche Integration positiv. Nach Programmende konnten 30 % der Personen ein Praktikum absolvieren. Während des Programms verbesserte sich die psychische und physische Gesundheit der Teilnehmenden, was aber nach Programmende wieder abnahm. Die Anzahl der Arztbesuche reduzierte sich deutlich während des Programms und blieb nachhaltig tiefer als vor Programmbeginn. Eine deutliche positive Veränderung wurde auch bei der Verpflegung und beim früheren Aufstehen von einer Stunde festgestellt, welche nachhaltig anhielt. Bei Alkohol- und Tabakkonsum sowie der sportlichen Häufigkeit war keine Veränderung ersichtlich. Die Einsamkeitsgefühle während des Programms nahmen ab. Der Rückgang war jedoch neun Monate nach Programmende nicht mehr erkennbar. Beim Erhalt der sozialen Unterstützung war keine Veränderung während des Programms ersichtlich, aber dies veränderte sich nach Programmende deutlich zum Positiven. Weder die sozialen Kontakte noch die Zufriedenheit der Beziehungen veränderten sich. Leicht zum Positiven entwickelte sich die Selbstwirksamkeit der Personen. Während des Programms verbesserten sich die Deutschkenntnisse nicht, jedoch fand neun Monate nach Programmende eine nachhaltige Verbesserung statt. Die Motivation, eine Arbeitsstelle zu finden, nahm deutlich zu und die Zukunftsperspektiven waren wesentlich positiver (Berner Fachhochschule Soziale Arbeit, 2018, S. 18–19).

### **Wirkungen von Beschäftigungsprogrammen für ausgesteuerte Arbeitslose**

Nach Aepli et al. (2004) wurde bei den Beschäftigungsprogrammen zwischen Einzelarbeitsplätzen und kollektiven Beschäftigungsprogrammen unterschieden. Einzelarbeitsplätze gab es in öffentlichen Verwaltungen oder in gemeinnützigen Unternehmen und sie wurden besonderen Personengruppen in Form von befristeten Arbeitsverträgen zur Verfügung gestellt. Die Personen arbeiteten mit regulär angestellten Arbeitnehmenden zusammen. Die Entlohnung erfolgte oft über andere Stellen und nicht über die Anbietenden der Einzelarbeitsplätze. Kollektive Beschäftigungsprogramme wurden speziell für Arbeitslose und Ausgesteuerte von öffentlichen und privaten Anbietern geschaffen. Fachpersonen betreuten und begleiteten dort die Programmteilnehmenden (S. 25–26).

Aepli et al. (2004) halten fest, dass es sich bei den Ergebnissen der Studie um qualitative Resultate handelt, weshalb auch Aussagen von Einzelpersonen festgehalten wurden (S. 55). Die Autorin verwendet in dieser Arbeit jedoch nur Aussagen, welche von mindestens zwei Personen genannt wurden.

Hinsichtlich beruflicher Integration stellte sich gemäss Aepli et al. (2004) heraus, dass es sich bei spezifischen Einzelarbeitsplätzen um Hilfsarbeiten handelte und dafür qualifizierte Arbeitslose eingesetzt wurden. Aufgrund der entstandenen Unterforderung verursachte dies oft Frustration bei den Programmteilnehmenden. Die Teilnehmenden an Einzelarbeitsplätzen hatten ggü. den Personen in kollektiven Programmen einen höheren Erfolg bei der Arbeitssuche. Durch die Beschäftigung fühlten sich die Personen nicht mehr arbeitslos, was bei ihnen eine bessere Grundlage und Motivation für die Suche nach einer Arbeitsstelle schaffte (S. 55–56). Damit junge Programmteilnehmende aus dem Programm aussteigen und die Arbeitslosenentschädigung beantragen konnten, gaben sie als Vorwand den Erhalt einer Festanstellung an. Sie sahen den Sinn der Programme nicht ein. Ehemalige Teilnehmende an Einzelarbeitsplätzen erhielten nach Programmende eine Festanstellung. Bei Personen, welche in den Programmen gut integriert waren, bestand die Gefahr, dass sie nach Programmende aufgrund fehlender beruflicher Perspektive in ein Loch fielen (Aepli et al., 2004, S. 59–60).

Eine positive Veränderung bei der sozialen Integration zeigte sich gemäss Aepli et al. (2004) durch die Programmteilnahme in Bezug auf die Strukturierung des Alltags, die Zunahme von sozialen Austausch, die Stärkung des Selbstbewusstseins sowie die Steigerung der Motivation (S. 61). Hoffnungslosigkeit und wenig Entwicklungsmöglichkeiten zeigten sich bei

Programmteilnehmenden ab 55 Jahren. Die Integration in die Gesellschaft erfolgte in kollektiven Programmen mit Teilnehmenden aus verschiedensten Kulturen über die Tätigkeit am Arbeitsplatz. Auch erhielten die Personen Wissen über ökologisches Handeln und lernten, pünktlich zu sein. Konflikte an Einzelarbeitsplätzen ergaben sich, wenn Programmteilnehmende beobachteten, dass reguläre Mitarbeitende weniger engagiert arbeiteten, und dann nicht verstanden, weshalb sie keinen Arbeitsplatz erhielten (Aeppli et al., 2004, S. 64–65).

Weiter halten Aeppli et al. (2004) fest, dass im Kanton Basel-Stadt Teilnehmende eines Beschäftigungsprogramms bei der Befragung deutlich häufiger eine Arbeitsstelle hatten als Personen, welche vorgängig an keinem Programm teilgenommen hatten. Personen eines Einzelarbeitsplatzes hatten ggü. Teilnehmenden eines kollektiven Programms zudem die besseren Chancen einen Arbeitsplatz zu finden. In der Stadt Zürich fanden Personen, welche an einem Programm über einen Einzelarbeitsplatz teilgenommen hatten, ebenfalls eindeutig besser eine Stelle als Nicht-Teilnehmende oder Teilnehmende eines kollektiven Programms. Personen, welche ein kollektives Beschäftigungsprogramm besucht hatten, fanden kaum eine Arbeitsstelle. Im Kanton Genf war das Ergebnis nochmals anders. Nicht-Teilnehmende eines Programms hatten häufiger eine Stelle als Personen, welche ein Einzelarbeitsplatz-Programm besucht hatten. Kollektive Beschäftigungsprogramme wurden im Kanton Genf nicht angeboten (S. 87–88). Im Kanton Basel-Stadt und in der Stadt Zürich waren 47 % bzw. 44 % der Programmteilnehmenden der Meinung, dass ihnen das Programm arbeitsmarktlich etwas gebracht hatte. Im Kanton Genf sahen dies nur ca. 33 % der Teilnehmenden. Die Gründe für die positive Bewertung der Programme sahen die Teilnehmenden darin, dass sie durch die Programme neue Kompetenzen erlernt oder eine neue Arbeitsstelle gefunden hatten. Personen, welche keinen Erfolg in den Programmen sahen, nannten als Gründe den fehlenden Erfolg einer Anschlusslösung oder dass zu wenig auf die Wünsche und Fähigkeiten eingegangen wurde oder keine neuen Kompetenzen erlernt werden konnten. Die allgemeine Wirkung der Programme sahen über die Hälfte der Befragten als gut bis sehr gut. Aufgrund dessen konnte der Erfolg der Programme als positiv bewertet werden, wenn auch keine Arbeitsstelle gefunden werden konnte (Aeppli et al., 2004, S. 95–97). Ausgesteuerte verdienten bei einer erhaltenen Anstellung mehrheitlich weniger als vor der Arbeitslosigkeit und ebenfalls zu wenig, um den Lebensunterhalt zu decken. Es stellte sich heraus, dass Programmteilnehmende bei Erhalt einer Anstellung mehr verdienten als Nicht-Teilnehmende (Aeppli et al., 2004, S. 101–102).

Die Befragung von Aepli et al. (2004) zeigte, dass während des Programmbesuchs die soziale Integration gefördert wurde, jedoch ohne Anschlusslösung nicht beibehalten werden konnte. Eine nachhaltige Wirkung ca. eineinhalb bis drei Jahre nach Programmende konnte nicht nachgewiesen werden. Personen, welche wieder einer beruflichen Tätigkeit finden konnten, waren sozial besser integriert. Wieder arbeitende Personen fühlten sich um die Hälfte weniger einsam als Personen ohne Arbeit und erfuhren auch mehr Wertschätzung von anderen. Personen ohne Arbeitsplatz kamen deutlich weniger unter Menschen im Vergleich zu Personen mit einer Arbeitsstelle. Auch mit der Alltagsgestaltung kamen Personen mit einer Arbeitsstelle deutlich besser zurecht als Menschen ohne Arbeitsstelle (S. 117–121). Bei den meisten Programmteilnehmenden und Nicht-Programmteilnehmenden verbesserte sich der Gesundheitszustand nicht (Aepli et al., 2004, S. 123).

### **Wirksamkeitsprüfung von Eingliederungsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetz SHG des Kantons Basel-Landschaft**

Gemäss der Studie des Kantons Basel-Landschaft (2010) besuchten 16 % aller Sozialhilfebeziehenden grösstenteils eine Integrationsmassnahme mit dem Ziel: «die betreffenden Personen durch Abklärungsmassnahmen, Standortbestimmungen, Coaching, Beratung und/oder Vermittlungsunterstützung in eine Arbeitsstelle zu führen» (S. 4). Die zweitgrösste Massnahme war der Besuch eines Deutschkurses (Kanton Basel-Landschaft, 2010, S. 21). Bei ca. 18 % der Teilnehmenden wurde eine berufliche Integration erst durch die Massnahmen möglich gemacht. Bei 82 % führten die Massnahmen zu keinem Erfolg (Kanton Basel-Landschaft, 2010, S. 4). Die Studienautor\*innen halten fest, dass die tiefen Erfolgsaussichten von 18 % nicht als Argument genutzt werden können, um Integrationsmassnahmen aufzuheben. Sie empfehlen Massnahmen nur dort einzusetzen, wo Potential für eine Integration vorhanden ist. Dabei ist das geeignetste Programm zu wählen (Kanton Basel-Landschaft, 2010, S. 8). Die Studie zeigte, dass Personen, welche sich rasch integrieren konnten, an keiner Integrationsmassnahme teilnahmen. Ca. 90 % der Massnahmen wurden nach mehr als drei Monaten Sozialhilfebezug aufgegeben. Demnach gehen die Studienautor\*innen davon aus, dass Teilnehmende einer Integrationsmassnahme schwer zu integrieren waren. Die Ergebnisse zeigten jedoch, dass Personen durch Integrationsmassnahmen eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt finden konnten (Kanton Basel-Landschaft, 2010, S. 30–32). Durch berufliche Integrationsmassnahmen konnten Erfolge erzielt werden:

- Durch den Kursbesuch und Verbesserung der Sprachkenntnisse konnten Berufsabschlüsse anerkannt und Anstellungen gefunden werden.
- Die persönlichen Zielsetzungen bzw. Einstellungen konnten durch die Massnahmen verändert werden und motivierten zur Stellensuche.
- Neue Ideen unterstützten bei der Arbeitssuche; Unterstützung bei der Praktikumssuche oder die Begleitung bei einer Beeinträchtigung ermöglichten es, einen Ausbildungs- bzw. einen Arbeitsplatz zu finden.
- Arbeitstrainings unterstützten die selbständige Tätigkeit.
- Tagesstrukturen konnten geschaffen werden und so die Situation stabilisiert bzw. die vorhandene Resignation aufgehoben werden (Kanton Basel-Landschaft, 2010, S. 35–38).

#### 4.8.3 Zusammenfassende Beschreibung der Auswirkungen

Die in Kapitel 4.8.2 aufgeführten Auswirkungen aus den Studien werden anhand der nachfolgenden Tabelle 4 mithilfe des Integrationsverständnisses nach Eisner (2000) (vgl. Kapitel 2.1) und der weiteren festgestellten Effekte wie Bildung, Gesundheit, Sicherheit, Selbstwirksamkeit, Motivation und Tagesstruktur gegliedert. Die vollständige Tabelle 8 mit den Auswirkungen der Integrationsmassnahmen ist in Anhang B ersichtlich. Anhand dieser Gliederung (vgl. Tabelle 8) werden nachfolgend die Auswirkungen zusammenfassend beschrieben.

<b>Soziale Integration nach Eisner (2000)</b>	<b>Weitere Effekte</b>
Gemeinschaftliche Integration (Kontakte im Alltag)	Bildung
Wirtschaftliche Integration (Arbeit, wirtschaftliche Entwicklung)	Gesundheit
Politische Integration (Wahrnehmung politischer Rechte und Pflichten)	Sicherheit, Selbstwirksamkeit, Motivation, Tagesstruktur
Normative Integration (Gegenseitige Deckung von Werthaltungen, Verhaltenserwartungen)	

Tabelle 4: Gliederung der Auswirkungen der Integrationsmassnahmen (eigene Darstellung auf der Basis von Eisner, 2000, S. 165–167)

Drei von vier Studien machen Aussagen zur gemeinschaftlichen Integration. Sie sagen mehrheitlich, dass sich die sozialen Beziehungen verbesserten bzw. die Kontakte zunahm. Jedoch wird in der Studie der SKOS festgehalten, dass die sozialen Kontakte bei fehlender Anschlusslösung nicht längerfristig aufrechterhalten werden konnten.

Zur wirtschaftlichen Integration sagen drei von vier Studien, dass der Erhalt einer Stelle (Praktikum, Ausbildung, Arbeit) möglich war. Die Studie des Kantons Basel-Landschaft weist darauf hin, dass die Teilnehmenden ohne eine Integrationsmassnahme keine Stelle erhalten hätten und die Unterstützung bei der Suche und die Begleitung von Beeinträchtigten notwendig gewesen wäre. Die Studien der SKOS und von Aeppli et al. machen unterschiedliche Aussagen zur Förderung der fachlichen Kompetenzen. Grundsätzlich zweifeln beide Studien daran, ob Integrationsprogramme die beruflichen und sprachlichen Fähigkeiten fördern. Teilweise verbesserten sich die Bewerbungskompetenzen oder der Erwerb von neuen Kompetenzen war möglich.

Zur politischen Integration gab es keine und zur normativen Integration eine Aussage. Die Studie von Aeppli et al. hält dazu fest, dass Werte und entsprechendes Handeln vermittelt wurden.

Eine Studie des Kantons Basel-Landschaft erwähnt, dass Kursbesuche, Verbesserung der Sprachkenntnisse oder die Anerkennung von Berufsabschlüssen das Finden einer Stelle positiv beeinflussten.

Gemäss den Studien beeinflussten Integrationsprogramme die Gesundheit der Teilnehmenden positiv oder beeinflussten sie nicht. In der Studie der Berner Fachhochschule wurde festgestellt, dass die Arztbesuche reduziert wurden.

Integrationsprogramme hatten drei Studien zufolge eine positive Auswirkung auf das Selbstwertgefühl und die Selbstwirksamkeit. Bei fehlender Anschlussmöglichkeit führte dies zu Enttäuschung, einem Gefühl des Versagens oder Hoffnungslosigkeit. In den Studien der SKOS und von Aeppli et al. wird erwähnt, dass die Wertschätzung und Anerkennung sich erhöhten. Programmbesuche wirkten in drei Studien motivierend auf die Stellensuche, lösten aber bei fehlender Anschlusslösung oder Sinnhaftigkeit oder bei einem Teilnahmepflicht die gegenteilige Wirkung aus. Mehrmals wurde die positive Wirkung der Tagesstruktur erwähnt. Ferner konnten in je zwei Studien durch die Programmteilnahme die Selbstkompetenzen gefördert und die Minderung der Einsamkeitsgefühle festgestellt werden. Zum Thema Sicherheit gab es keine Aussagen.

## 5 Einordnung der Auswirkungen anhand von Theorien

Die Auswirkungen des BGE (vgl. Kapitel 3.4.3) und der Integrationsmassnahmen in der Sozialhilfe (vgl. Kapitel 4.8.3) hinsichtlich der Integration werden in diesem Kapitel anhand der Bedürfnistheorie nach Obrecht (1998), der Konsistenztheorie nach Grawe (2004) und den Kapitalsorten nach Bourdieu (1983) eingeordnet. Dabei wird die Fragestellung *c. Wie lassen sich diese Auswirkungen anhand von Theorien einordnen?* beantwortet.

Durch die Möglichkeit der Aufnahme von Freiwilligenarbeit, soziales Engagement und das Pflegen sozialer Kontakte beim Erhalt eines BGE und durch die Verbesserung der sozialen Beziehungen und die Zunahme der Kontakte bei der Teilnahme an Integrationsprogrammen wurde die gemeinschaftliche Integration gefördert. Dadurch können nach Obrecht (1998) die sozialen Bedürfnisse nach Hilfe, nach emotionaler Zuwendung und nach sozialer Zugehörigkeit durch Teilnahme sowie das psychische Bedürfnis nach subjektiv relevanten Zielen und Hoffnung auf Erfüllung (vgl. Tabelle 5) befriedigt werden (S. 47).

Obrecht (1998) teilt die menschlichen Bedürfnisse nach ihrer Funktion in drei Klassen ein (vgl. Tabelle 5): biologische, psychische und soziale Bedürfnisse (S. 46). Die menschlichen Bedürfnisse sind universell und gelten kulturübergreifend (Obrecht, 1998, S. 52). Der Duden definiert «universell» als: «alle Bereiche umfassend; allgemein» (Cornelsen Verlag GmbH, 2022). Obrecht (1998) versteht unter einem Bedürfnis einen inneren Spannungszustand, welcher vom Wohlbefinden entfernt ist und vom Nervensystem registriert wird. Dieser Mangel will durch ein nach aussen gerichtetes Verhalten, die Bedürfnisbefriedigung, aufgehoben werden. Durch den Zustand des Wohlbefindens wird dem Organismus gezeigt, dass alles Erforderliche für das Überleben vorhanden ist (S. 36–37). Zudem sind nach Obrecht (1998) die Bedürfnisse elastisch und ihre Befriedigung kann unterschiedlich lange hinausgeschoben werden. Sehr elastisch sind die sozialen Bedürfnisse, da sie keinen Zusammenbruch des Organismus zur Folge haben, sondern lediglich die Leistung und das Erlebbare beeinflussen (S. 48).

Klasse der Bedürfnisse	Bedürfnis
Biologische Bedürfnisse	<p>nach physischer Integrität (Vermeidung von Verschmutzung, Hitze, Kälte, Nässe, Verletzungen, Gewalt)</p> <p>nach Austauschstoffen (verdaubare Biomasse, Wasser, Sauerstoff)</p> <p>nach Regeneration</p> <p>nach sexueller Aktivität, Fortpflanzung</p>
Psychische Bedürfnisse	<p>nach wahrnehmungsgerechter sensorischer Stimulation (Schall, Licht, Reize)</p> <p>nach schönen Formen in spezifischen Bereichen des Erlebens (Landschaften, Gesichter, unversehrte Körper, Ästhetik)</p> <p>nach Abwechslung/Stimulation</p> <p>nach assimilierbarer orientierungs- &amp; handlungsrelevanter Information (Orientierung, epistemischem/wissenschaftsbasiertem Sinn)</p> <p>nach subjektiv relevanten Zielen und Hoffnung auf Erfüllung (subjektivem Sinn)</p> <p>nach effektiven Fertigkeiten, Regeln und Normen zur Bewältigung von Situationen (Kontrolle, Kompetenz)</p>
Soziale Bedürfnisse	<p>nach emotionaler Zuwendung (Liebe, Freundschaft, aktiv &amp; passiv)</p> <p>nach spontaner Hilfe (helfen)</p> <p>nach sozial(kulturell)er Zugehörigkeit durch Teilnahme (Mitgliedschaft in Familie, Gruppe, Gesellschaft)</p> <p>nach Unverwechselbarkeit (Identität)</p> <p>nach Autonomie</p> <p>nach sozialer Anerkennung (Funktion, Leistung, «Rang»)</p> <p>Nach (Austausch-)Gerechtigkeit</p>

Tabelle 5: Menschliche Bedürfnisse (Obrecht, 1998, S. 47)

Auch Grawe (2004) spricht von biologischen Bedürfnissen wie atmen, ernähren und schlafen, welche bei allen Lebewesen erfüllt sein müssen. Weiter gibt es nach ihm psychische Bedürfnisse, welche alle Menschen haben und bei diesen erfüllt sein müssen, damit das Wohlbefinden und eine gute psychische Gesundheit erlangt werden können (S. 183–185). Dabei hält sich Grawe an die vier Grundbedürfnisse nach Epstein (1990, 1993; zit. in Grawe, 2004) (vgl. Abbildung 2): Bedürfnis nach Orientierung, Kontrolle und Kohärenz, Bedürfnis nach Lust, Bedürfnis nach Bindung und Bedürfnis nach Selbstwerterhöhung (S. 185–186). Grawe (2004) veränderte jedoch

das Bedürfnis nach Kohärenz von Epstein und leitet daraus das Konsistenzprinzip ab (S. 186). Auf das Konsistenzprinzip wird zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Kapitel eingegangen.

Durch die gemeinschaftliche Integration werden die Grundbedürfnisse nach Lust, Bindung und Selbstwerterhöhung erfüllt. Die Studien über die Integrationsmassnahmen zeigen, dass bei fehlender Anschlusslösung die sozialen Kontakte nicht längerfristig aufrechterhalten werden können und dadurch die gemeinschaftliche Integration allenfalls nicht mehr gewährleistet ist. Dies bedeutet, dass das Bedürfnis nach Bindung und die sozialen Bedürfnisse nicht erfüllt bleiben. Kann sich eine Person gemeinschaftlich integrieren, kann das soziale Bedürfnis befriedigt bzw. der innere Spannungszustand abgebaut werden und ein Wohlbefinden stellt sich ein. Grawe (2004) sagt, dass die Persönlichkeit einer Person mit ihrem Umfeld übereinstimmen bzw. ihre Grundbedürfnisse erfüllt sein müssen, damit sie sich wohl fühlt und sich entwickeln kann (S. 183–185). Dies bedeutet, dass durch die gemeinschaftliche Integration, z. B. durch die Ausführung von Freiwilligenarbeit, Grundbedürfnisse einer Person gedeckt werden und dass sich somit eine Person wohlfühlen und weiterentwickeln kann.

Die wirtschaftliche Integration nimmt durch den Erhalt eines BGE in Form von bezahlter Tätigkeit, der Möglichkeit zu beruflichen Veränderungen und des Zugangs zu Teilzeit- und Gelegenheitsarbeit, wenn auch im Niedriglohnbereich, zu. Der Lebensunterhalt und die Beschaffung von Konsumgütern können gesichert werden, die Ersparnisse nehmen zu und die Schulden gehen zurück. Nach dem Besuch von Integrationsmassnahmen erhalten die Teilnehmenden mehrheitlich eine Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle. Dadurch können biologische Bedürfnisse wie diejenigen nach physischer Integrität, psychische Bedürfnisse wie diejenigen nach subjektiv relevanten Zielen und Hoffnung der Erfüllung, soziale Bedürfnisse wie das Bedürfnis nach Autonomie oder psychische Grundbedürfnisse wie diejenige nach Orientierung und Kontrolle befriedigt werden. Daraus lässt sich schliessen, dass durch die Bedürfnisbefriedigung der innere Spannungszustand abgebaut, das Wohlbefinden erhöht und die Entwicklung gefördert werden kann.

Weiter beeinflusst die wirtschaftliche Integration die vier Kapitalsorten. Nach Bourdieu (1983; zit. in Berger & Neu, 2007) gibt es folgende vier Kapitalsorten: das ökonomische, das kulturelle, das soziale und das symbolische Kapital. Zum ökonomischen Kapital zählt er das Einkommen, das Geld und das Vermögen. Das kulturelle Kapital teilt er in drei weitere Kapitalgruppen auf. Unter dem inkorporierten kulturellen Kapital versteht er die erworbene Bildung in Schule, Freizeit und zu Hause. Zum objektivierten kulturellen Kapital gehören für ihn die materiellen

Kulturgüter wie Bücher oder Gemälde. Das institutionalisierte kulturelle Kapital umfasst alle Titel wie Diplome oder Dokortitel, welche den beruflichen und finanziellen Erfolg erhöhen. Das soziale Kapital beinhaltet die familiären, freundschaftlichen und beruflichen Netzwerke, welche den Zugang zu Positionen, gefragten Konsumgütern oder persönlichen Informationen gewähren. Das symbolische Kapital zeigt sich als soziale Wertschätzung einer Person, welche sich aus den vorangegangenen Kapitalsorten ergibt (S. 247–249). Gemäss Bourdieu sind die einzelnen Kapitalsorten voneinander abhängig und je mehr davon vorhanden sind, desto mehr beeinflussen diese die Lebensbedingungen einer Person positiv (ebd.). Das bedeutet, dass durch das Fehlen von ökonomischem Kapital aufgrund fehlender Arbeit oder eines zu tiefen BGE andere Kapitalsorten wie das kulturelle (Ausbildung, Bücher, Diplome) und das soziale Kapital (Netzwerke) beeinflusst werden. Dies wirkt sich wiederum negativ auf die Lebensbedingungen der Person aus.

In Finnland äusserten Studienteilnehmende, dass aufgrund von Krankheit und Arbeitsunfähigkeit keine wirtschaftliche Integration möglich war und dass das BGE für die Finanzierung des Lebensunterhalts zu tief war. Grawe (2004) hält fest, dass, wenn psychische Grundbedürfnisse verletzt oder nicht befriedigt werden, psychische Störungen entstehen und erhalten bleiben können und somit die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden beeinträchtigt werden (S. 184–185). Auch Obrecht (1998) führt zu unbefriedigten Bedürfnissen aus, dass sich kurzfristige Folgen wie Erbrechen, Schwindel, Einsamkeit, Langeweile, Ohnmachtsgefühle, Wut und Hass zeigen können. Bei dauerhafter Bedürfnisunterdrückung kann dies zu Störungen wie Abbau von Interesse, Initiative und der kognitiven Struktur, Aggressivität, Kriminalität, Sucht, Fehlentwicklung von Organen und Erkrankungen des Bewegungsapparats führen (S. 44). Dies zeigt, dass die Bedürfnisbefriedigung mit der Gesundheit im Zusammenhang steht und dass bei fehlender wirtschaftlicher Integration die biologischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse sowie die psychischen Grundbedürfnisse nach Orientierung und Kontrolle, Lust und Selbstwerterhöhung nicht befriedigt werden können und dies die Krankheit verstärken kann.

Viele Personen kombinierten in Finnland das BGE mit einer bezahlten Tätigkeit, um mehrere Bedürfnisse zu befriedigen und das Bedürfnis nach Sicherheit zu decken. Wie in Kapitel 3.3 beschrieben, ist das BGE ein einheitliches Grundeinkommen und wird unabhängig von der Bedürftigkeit einer Person ausgerichtet (Wizent, 2014, S. 41). Die WSH orientiert sich am Bedarfsdeckungsprinzip (vgl. Kapitel 4.5). Daher umfasst das soziale Existenzminimum der WSH

nebst der materiellen Grundsicherung auch individuelle SIL (SKOS, 2022, C.1.), um die soziale und berufliche Integration zu ermöglichen (vgl. Kapitel 4.3 und 4.6). Nach Wizent (2014) bilden die natürlichen und subjektiven Bedürfnisse die Grundlage des Bedarfs. Unter Bedürftigkeit wird eine wirtschaftliche Not verstanden, in der es darum geht, die eigenen Grundbedürfnisse materiell zu befriedigen (S. 5–6). Das Projekt in Finnland zeigte, dass die Bedürfnisse und somit die Bedürftigkeit mit dem BGE nicht gedeckt werden konnten und zu diesem Zweck eine zusätzliche Arbeit notwendig war.

Teilnehmende von Integrationsmassnahmen der WSH erhielten erst aufgrund der Teilnahme und der Begleitung sowie der Unterstützung Dritter eine Arbeitsstelle. Dies zeigt, dass das soziale Kapital (Netzwerke) und die Beratung zur wirtschaftlichen Integration führen können. Nach Weber und Kunz (2016) werden unter sozialarbeiterischer Beratung vier Beratungsfunktionen verstanden: Information/Service, Veränderung/Entwicklung, Schutz/Kontrolle und Stabilisierung/Betreuung/Begleitung. Diese beinhalten unter anderem die Mitteilung von Informationen, das Erschliessen von externen Ressourcen wie die Sicherstellung von Zugängen, das Erschliessen von internen Ressourcen wie das Verstehen der persönlichen Situation und das Finden von Lösungen oder die Stabilisation der Situation durch Betreuung und Begleitung (S. 12–15). Dies bedeutet, dass die wirtschaftliche Integration erst durch einzelne Beratungsfunktionen und das Vorhandensein von sozialem Kapital möglich war.

Beim Besuch von Integrationsmassnahmen ist ungewiss, ob Fähigkeiten verbessert oder erworben werden. Dies betrifft das kulturelle Kapital (Bildung), das psychische Bedürfnis nach effektiven Fertigkeiten wie auch das Grundbedürfnis nach Orientierung und Kontrolle. Die Konsistenztheorie nach Grawe (2004) kann eine Antwort darauf geben.

Grawe (2004) erstellte das konsistenztheoretische Modell des psychischen Geschehens (vgl. Abbildung 2) (S. 187–192), welches nachfolgend erläutert wird.

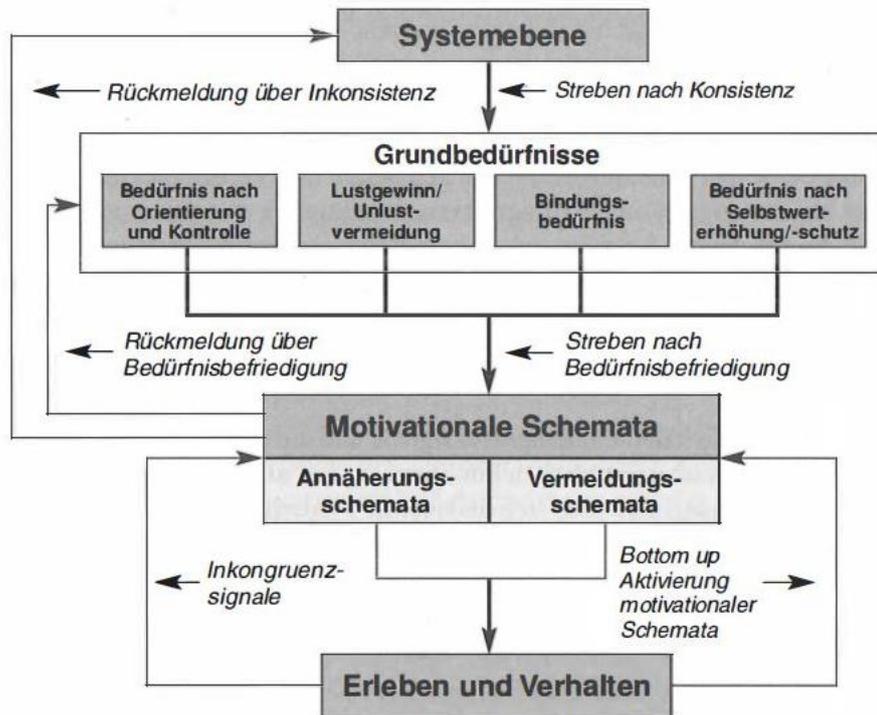


Abbildung 2: Konsistenztheoretische Modell des psychischen Geschehens (Grawe, 2004, S. 189)

Nach Grawe (2004) werden das Erleben und das Verhalten einer Person durch ihre motivationalen Schemata beeinflusst. Diese Schemata bilden sich während der psychischen Entwicklung heraus und können als Ordnungsmuster der psychischen Aktivitäten betrachtet werden. Sie sind Mittel, um Bedürfnisse zu befriedigen (annähernd) und die Person vor Verletzungen zu schützen (vermeidend). Das Erleben und Verhalten werden über die motivationalen Ziele bestimmt. Diese Ziele entstehen aufgrund vorhandener Grundbedürfnisse. Die Grundbedürfnisse beeinflussen nicht direkt das Erleben und das Verhalten, sondern zeigen sich über Ziele, welche in bestimmten Situationen vorliegen. Die Grundbedürfnisse sind bei allen Menschen dieselben, die Ziele passen sich jedoch der Lebenserfahrung der jeweiligen Person an. Weiter können unvereinbare psychische Prozesse aktiviert sein und eine Inkonsistenz entstehen lassen. Diese Inkonsistenz beeinflusst die Wirkung der Auseinandersetzung mit dem Umfeld. Wenn die Inkonsistenz erhalten bleibt, beeinträchtigt dies die Befriedigung der Bedürfnisse und es entsteht eine Inkongruenz. Die Psyche vermeidet Inkonsistenz und die Konsistenzregulation läuft in der Regel unbewusst ab (S. 188–191). Unter dem Begriff «Konsistenz» versteht Grawe (2004): «die Übereinstimmung bzw. Vereinbarkeit der gleichzeitig ablaufenden neuronalen/psychischen Prozesse» (S. 186). Für Grawe (2004) ist die Konsistenz das Grundprinzip: «für ein gutes psychisches Funktionieren und damit auch eine Bedingung für eine gute Befriedigung der Grundbedürfnisse» (S. 186). Wird das Grundprinzip der Konsistenz

verletzt, beeinflusst dies das Wohlbefinden der entsprechenden Person. Die Konsistenzsteuerung und die Befriedigung der Bedürfnisse sind durch die Kongruenz miteinander verbunden und bestimmen das Erleben und Verhalten des Menschen (Grawe, 2004, S. 186–187). Unter Kongruenz versteht Grawe (2004): «die Übereinstimmung zwischen aktuellen motivationalen Zielen und realen Wahrnehmungen» (S. 187).

Daraus lässt sich schliessen, dass eine Person in einem Integrationsprogramm, welche keine Fähigkeiten verbesserte oder erwarb, nicht das von der auftraggebenden Stelle gewünschte Ziel nach Verbesserung oder Erwerb von Fähigkeiten verfolgte. Das festgelegte Ziel entsprach möglicherweise nicht den persönlichen Grundbedürfnissen und passt nicht zur aktuellen Lebenssituation der jeweiligen Person. Dadurch, dass kein Grundbedürfnis angesprochen wurde, war keine Verhaltensänderung möglich.

Die Konsistenztheorie kann auch eine Antwort darauf geben, weshalb die normative Integration der Farmer\*innen in Namibia nicht möglich war. Das BGE könnte auch hier keinem Grundbedürfnis entsprochen haben bzw. die Grundbedürfnisse waren mit der aktuellen Situation bereits gedeckt, die Konsistenz war gegeben. Die Farmer\*innen sahen keine Motivation gegeben, sich zu verändern, da die Bedürfnisse bereits gedeckt waren. Es könnte auch sein, dass sie sich in ihrer Gesellschaft integriert fühlten und daher für sie kein Handlungsbedarf bestand, neue Ziele zu setzen.

Die politische Integration war beim Erhalt des BGE wahrscheinlich möglich, da das BGE das ökonomische Kapital sicherstellte und dadurch die Möglichkeit gab, das soziale Bedürfnis nach Autonomie und das Grundbedürfnis nach Selbstwerterhöhung zu befriedigen. In Namibia organisierte sich die Gemeinschaft autonom und wählte ein Gremium für die Information, Beratung und Befähigung beim Erhalt des BGE. Dieses Handeln kann ebenfalls auf die verschiedenen Bedürfnisse und bereits vorhandene Erkenntnis zurückzuführen sein, dass Beratungen bei der Vermittlung von Informationen oder der Erschliessung von externen und internen Ressourcen helfen können.

Bei den Studien des BGE zeigten sich positive Entwicklungen hinsichtlich der Bildung. Das BGE stellte das ökonomische Kapitel sicher, um gemäss Cassée (2010) die anstehenden Entwicklungsaufgaben im Schulalter (7–12 Jahre) zu ermöglichen. In diesem Alter erlernt das Kind wichtige Fähigkeiten für die Lebensführung und die sozialen Kompetenzen werden gefördert (S. 286). Das BGE ist in den Entwicklungsländern zentral, da für den Schulbesuch

Schulgelder geleistet werden müssen. In der Schweiz ist mit dem Grundrecht in Art. 19 BV: «der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht» der Schulbesuch gewährleistet. Nach § 47 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung decken Bund, Kanton, weitere Erträge sowie die zumutbare Eigenleistung die Kosten der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung im Kanton Luzern. Deshalb können die Effekte des BGE hinsichtlich Bildung in den Entwicklungsländern nicht mit der Schweiz verglichen werden.

Das Thema Gesundheit hatte in allen Studien über das BGE einen hohen Stellenwert. Durch das BGE konnten in den Entwicklungsländern die Ernährung sichergestellt und die gesundheitlichen Behandlungen bezahlt werden. Dadurch war es möglich, die biologischen Bedürfnisse zu decken. Wie der Grundschulunterricht ist auch die medizinische Grundversorgung in der Schweiz gesetzlich festgehalten, nämlich in Art. 117a BV: «Bund und Kantone sorgen (...) für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung (...)». Zudem haben in der Schweiz gemäss Art. 12 BV alle Menschen, welche in eine Notlage geraten sind, Anspruch auf ein menschenwürdiges Dasein und somit auf staatliche Unterstützung (vgl. Kapitel 4.2). Allgemein verbesserte sich beim Erhalt des BGE das Wohlbefinden, insbesondere Stress, Depressionen und Ängste gingen zurück, was darauf zurückzuführen ist, dass eben durch die Bedürfnisbefriedigung die inneren Spannungszustände abgebaut und das Wohlbefinden erhöht werden konnte. Beim Besuch von Integrationsprogrammen wurde das Wohlbefinden nicht im gleichen Umfang verbessert. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass grossmehrerlich nur Teilnehmende ein Integrationsprogramm besuchten, welche über eine entsprechende Gesundheit verfügten, welche ihnen die Teilnahme erlaubte.

Der Erhalt eines BGE wie auch der Besuch einer Integrationsmassnahme beeinflussten das Selbstwertgefühl und die Selbstwirksamkeit positiv. Dadurch können das psychische Grundbedürfnis nach Selbstwerterhöhung und das Bedürfnis nach Autonomie befriedigt werden. Dies kann auf die beobachtete motivierende Stellensuche aufgrund des Vorhandenseins von Perspektiven zurückzuführen sein. Dies bedeutet, dass die positive Bedürfnisbefriedigung sich motivierend auf die Zielsetzung auswirkt. Eine Demotivation infolge fehlender Anschlusslösung, mangelnder Sinnhaftigkeit oder eines Zwangs, kann aufgrund einer fehlenden Bedürfnisbefriedigung vermeidend (sich schützend) auf die Zielsetzung wirken.

Beim Erhalt eines BGE wurde die Sicherheit als positiv erwähnt. Mit der Sicherheit wird das Grundbedürfnis nach Orientierung und Kontrolle befriedigt, was nach der Konsistenztheorie

wiederum neue Zielsetzungen auslösen kann. Dasselbe gilt für die positive Wirkung der Tagesstruktur, welche bei einem Integrationsprogramm erzielt werden konnte.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Integration stark von den persönlichen Bedürfnissen wie auch von den vorhandenen Kapitalsorten abhängig ist und die Integration entsprechend verlaufen kann.

## 6 Bewertung aus Sicht der Sozialen Arbeit

Das BGE und die WSH werden im folgenden Kapitel anhand des Berufskodex der Sozialen Arbeit, den sozialen Problemen nach Staub-Bernasconi (2018) sowie den Grundrechten in der BV beurteilt. Zu Beginn werden die Auswirkungen auf die Integration (vgl. Kapitel 3.4.3 und 4.8.3) bewertet. Im weiteren Kapitelverlauf werden der Zugang zum BGE und zur WSH mit ihren Pflichten und zum Abschluss die Berücksichtigung der individuellen Situation der Menschen (vgl. Kapitel 3 und 4) beleuchtet. Dabei wird die Fragestellung *d. Wie lassen sich das BGE und die WSH sowie deren Auswirkungen auf die Integration aus Sicht der Sozialen Arbeit beurteilen?* beantwortet.

### 6.1 Bewertung der Auswirkungen auf die Integration

Durch den Erhalt eines BGE wie auch durch die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme ist die gemeinschaftliche und wirtschaftliche Integration möglich. Gemäss Berufskodex 8.6 kann der Mensch dadurch am gesellschaftlichen Leben teilhaben und mitwirken (AvenirSocial, 2010, S. 9). Zudem wird dadurch gemäss Berufskodex 4.1 das: «Anrecht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld» (AvenirSocial, 2010, S. 6) sichergestellt. Ist die Integration nicht möglich, hat gemäss Berufskodex 5.6 die Soziale Arbeit die: «Menschen zu begleiten, zu betreuen oder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, zu sichern oder zu stabilisieren» (ebd.). Die Studie des Kantons Basel-Landschaft über Integrationsmassnahmen zeigte, dass Personen ohne Unterstützung und Begleitung der WSH keine Arbeitsstelle erhalten hätten und so die wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration nicht möglich gewesen wäre. Die Soziale Arbeit hat gemäss Berufskodex 5.2 zum Ziel, die Menschen zu unterstützen, damit die soziale Integration in ihrem sozialen Umfeld möglich ist (ebd.), was durch die Begleitung von Fachpersonen der Sozialen Arbeit möglich wird. Beim Erhalt eines BGE und bei gleichzeitiger Krankheit und Arbeitsunfähigkeit wird die wirtschaftliche Integration verhindert. Dieser Umstand kann eine finanzielle Notlage auslösen. Der Person stehen zu wenig finanzielle Mittel zur Verfügung, um den Lebensunterhalt zu decken. Für die Soziale Arbeit gilt gemäss Berufskodex 9.6: «die in der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Ressourcen, die für das Wohlbefinden der Menschen eingesetzt werden können, sind bedürfnisgerecht, adäquat und rechtmässig zu verteilen» (AvenirSocial, 2010, S. 10). Dies bedeutet, dass die Soziale Arbeit den Zugang zu Ressourcen wie Integrationsangeboten oder Leistungen der Sozialversicherungen für alle Menschen möglich

machen soll. Dadurch kann die Soziale Arbeit gemäss Berufskodex 5.5 die sozialen Notlagen von Menschen entschärfen, hemmen oder beheben (AvenirSocial, 2010, S. 6). Weiter kann die Soziale Arbeit hinsichtlich der Rechte, Fähigkeiten und Ressourcen beraten, damit die Menschen selbst ihre Lebensumstände verändern können (AvenirSocial, 2010, S. 10, 10.2). Namibia veranlasste bei der Einführung des BGE, dass die Menschen beraten wurden.

Die Soziale Arbeit achtet in ihrem Handeln auf die Menschenwürde (Berufskodex 8.2) und darauf, dass die Menschen ihre eigene Wahl und Entscheidungen treffen können (Berufskodex 8.5) (AvenirSocial, 2010, S. 8). Dies ist gegeben, wenn die Menschen ihre Bedürfnisse nach ihrer Wahl befriedigen können z. B. durch die Aufnahme von Freiwilligen- oder Erwerbsarbeit, soziales Engagement, das Absolvieren einer Ausbildung, das Pflegen von sozialen Kontakten. Dies wiederum bewirkt beim BGE wie auch beim Besuch von Integrationsmassnahmen, dass das Selbstwertgefühl und die Selbstwirksamkeit gefördert und Handlungsfreiräume geschaffen werden. Gemäss Berufskodex 10.3 setzt sich die Soziale Arbeit: «für das Recht auf Ausbildung, Chancengleichheit, Erwerbsarbeit sowie politische und kulturelle Betätigung ein» (AvenirSocial, 2010, S. 10). Das BGE ermöglichte in einzelnen Staaten, dass Personen sich für die politischen Rechte einsetzen konnten. Die politischen Rechte, welche nach Akkaya (2015): «die Teilhabe an politischen (Entscheidungs-) Prozessen und aktive Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung» (S. 19) ermöglichen, stehen gemäss Art. 136 Abs. 1 BV nur: «Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheiten oder Geistesschwäche entmündigt sind». Demzufolge bleibt einem Bevölkerungsteil der Schweiz die politische Integration verwehrt.

Nach Staub-Bernasconi (2018) kann der Zugang zu Ressourcen durch soziale Regeln eingeschränkt oder erschwert werden, damit die individuellen Bedürfnisse befriedigt werden können. Das Lernen und Entwickeln von Kompetenzen werden ausgeschlossen oder eingeschränkt, die Förderung der Selbstsicherheit sowie die soziale Integration und Teilhabe werden verunmöglicht. Gelingt die Aufnahme einer Person in die Interaktions-/Austauschstruktur und/oder in die gesellschaftliche Struktur nicht, spricht man von sozialen Problemen. Diese entstehen unabhängig davon, ob sie von der betroffenen Person, vom Erzeugenden oder vom Umfeld erkannt und angesprochen werden. Damit sie bearbeitet werden können, sind persönliche und gemeinschaftliche Prozesse über den Ursprung, die Zielvorstellungen und die Interventionsmassnahmen erforderlich. Die Umsetzung von Lösungsansätzen ist abhängig von den Kompetenzen und Ressourcen der betroffenen Person

sowie der vorhandenen gesellschaftlichen Werte- und Machtumstände. Können die sozialen Probleme nicht behoben werden, kommen häufig Fachpersonen der Sozialen Arbeit hinzu (S. 210–211). Soziale Probleme bei sozialen Interaktionen sind nach Staub-Bernasconi (2018): «Probleme der fehlenden Gegenseitigkeit in Austauschbeziehungen zwischen sozial mehr oder weniger gleichgestellten Interaktionspartnern» (S. 214). Als Tauschträger gelten individuelle Ausstattungsmerkmale wie: «körperliche, sozioökonomische und weitere Ressourcen, Erkenntnis- und Handlungskompetenzen, Wissensinhalte, soziale Beziehungen» (Staub-Bernasconi, 2018, S. 215). Nach Staub-Bernasconi gibt es das Bedürfnis nach Austauschgerechtigkeit. Solange diese Austauschgerechtigkeit ausgeglichen ist, kann ein Wohlbefinden wahrgenommen werden. Aufgrund fehlender Ressourcen und somit ungleichmässiger Austauschverhältnisse können Ungleichgewichte und einseitige Abhängigkeits- bzw. Machtbeziehungen entstehen (ebd.).

Dadurch, dass mehrheitlich die Ernährung und die gesundheitlichen Behandlungen durch den Erhalt des BGE gewährleistet werden können, kann nach Staub-Bernasconi (2018) das individuelle Austauschproblem nach Hunger/Unterernährung, Krankheit und medizinischer Versorgung behoben werden (S. 213). Wie bereits erwähnt, genügte in Finnland das BGE bei Krankheit und Arbeitsunfähigkeit nicht, um den Lebensunterhalt zu finanzieren. Das bedeutet, dass durch Krankheit und Arbeitsunfähigkeit fehlende individuelle Ausstattungsprobleme vorlagen, was wiederum zur fehlenden wirtschaftlichen Integration führte. Nach Staub-Bernasconi (2018) werden dabei auch Bedürfnisse nach: «sozialer Anerkennung trotz Abweichungen von der biologischen oder gesellschaftlichen Norm» (S. 213) wie Fettleibigkeit, Magersüchtigkeit, Hautfarbe oder körperliche Behinderung nicht erfüllt (ebd.). In keinem der Projekte wurde auf Abweichungen eingegangen und es ist unklar, wie damit umgegangen wird.

Gelingt die wirtschaftliche Integration durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, verfügt die Person gemäss Staub-Bernasconi (2018) über eine sozioökonomische Ausstattung und kann dadurch an den sozioökonomischen Ressourcen einer Gesellschaft teilhaben (S. 213). Weiter führt Staub-Bernasconi (2018) aus, dass eine Person umgekehrt aufgrund tiefer oder fehlender sozioökonomischer Ausstattung nicht teilhaben kann. Eine fehlende Existenzsicherung durch fehlende individuelle Ausstattungsmerkmale kann zur Verschuldung und/oder zum sozialen Abstieg führen. Dabei werden die Bedürfnisse nach Autonomie, gesellschaftlichen Mitgliedschaften, persönlichen Zielen und sozialer Anerkennung nicht erfüllt (S. 213). Die Studie von Aeppli et. al über die Integrationsmassnahmen zeigte, dass bei fehlender Anschlusslösung

in der Arbeitswelt die sozialen Kontakte nicht längerfristig aufrechterhalten bleiben konnten. Dadurch wurde das Bedürfnis nach gesellschaftlichen Mitgliedschaften und sozialer Anerkennung nicht erfüllt.

Die Studie in Finnland zeigte, dass durch den Erhalt eines BGE der Zugang zu Arbeit im Niedriglohnbereich erleichtert wurde. Nach Staub-Bernasconi (2018) kann dies auf eine tiefe oder fehlende sozioökonomische Ausstattung zurückzuführen sein, etwa ein tiefes Bildungsniveau. Zu beachten ist, dass die Entwicklung der Handlungskompetenzen durch das soziale Umfeld nicht gehemmt, eingeschränkt oder verunmöglicht wird, z. B. durch monotone Arbeit (S. 213). Dabei werden nach Staub-Bernasconi (2018): «Bedürfnisse nach Fertigkeiten und Regeln zur Bewältigung von wiederkehrenden wie unvorausehbaren Situationen; nach Abwechslung, Leistung (...)» (ebd.) nicht erfüllt.

Durch die Aufnahme von Freiwilligenarbeit, soziales Engagement, Beschäftigungen mit oder ohne Bezahlung oder den Erhalt einer Stelle durch Integrationsmassnahmen wird gemäss Staub-Bernasconi (2018) die Entwicklung der sozialen Beziehungskompetenzen gesellschaftlich gefördert. Austauschbeziehungen, Zugehörigkeit sowie Zugang zu sozialen Systemen sind gegeben (S. 213). In Namibia und Indien zeigte sich, dass durch den Erhalt des BGE bereits die sozialen Kontakte und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wurden. Bleiben nach Staub-Bernasconi (2018) die bezahlte oder unbezahlte Arbeit sowie die sozialen Kontakte verwehrt, werden: «Bedürfnisse nach sozialen Mitgliedschaften, nach Identität aufgrund soziokultureller Zugehörigkeiten, nach sozialer Anerkennung, Austauschgerechtigkeit» (ebd.) nicht erfüllt. Dies kann zu sozialer Isolation führen (ebd.). Die Soziale Arbeit setzt sich hier gemäss Berufskodex 7.1 zum Ziel: «das Wohlbefinden der einzelnen Menschen anzuheben» (AvenirSocial, 2010, S. 8).

Bei fehlender Anschlussmöglichkeit nach dem Besuch einer Integrationsmassnahme führte dies bei den Betroffenen zu Enttäuschung, einem Gefühl des Versagens oder Hoffnungslosigkeit. Nach Staub-Bernasconi (2018) gibt es Machtprobleme in Form von Hilf- und Machtlosigkeit in Abhängigkeitsbeziehungen und die Hoffnungslosigkeit, die Situation verändern zu können. Fehlende Machtquellen können sein: fehlende sozioökonomische Ausstattung wie Geld, Bildung oder weitere Ressourcen, fehlende Sprachkompetenz, fehlende Handlungskompetenzen und dadurch die fehlende Positionsmacht oder die fehlenden informellen sozialen Beziehungen zu Machträgern oder formellen Mitgliedschaften (S. 216). Wie sich in der Studie des Kantons Basel-Landschaft über Integrationsmassnahmen zeigte, gelang den Teilnehmenden durch

Unterstützung bei der Arbeitssuche und Begleitung von Beeinträchtigten die wirtschaftliche Integration. Durch die Stärkung von Machtquellen war die Integration möglich.

## 6.2 Bewertung des Zugangs und der Pflichten im Rahmen des BGE und der WSH

Durch ein BGE wie auch durch die WSH soll die Existenz einer Person gesichert werden. Wie der Begriff des BGE bereits sagt, soll dies bei einem BGE bedingungslos passieren. Wie in Kapitel 3.1 beschrieben, halten alle Definitionen des BGE fest, dass die Gewährung eines BGE ohne Bedürftigkeitsprüfung, ohne Arbeits- bzw. Gegenleistungspflicht und als individuelle Leistung erfolgen soll. Nach Bien-CH (2008) soll durch die Bedingungslosigkeit die Menschenwürde geachtet und die Selbständigkeit der Bevölkerung gefördert werden (vgl. Kapitel 3.2). Gemäss Berufskodex 8.1 basiert das Handeln der Sozialen Arbeit auf der Achtung der Menschenwürde und gemäss Berufskodex 8.2 werden: «jedem Menschen ungeachtet von Geschlecht, Rasse, Status und individuellen Besonderheiten den mit seiner Würde verbundenen gleichen Wert unbedingt» (AvenirSocial, 2010, S. 8) zugestanden. Weiter respektiert die Soziale Arbeit gemäss Berufskodex 8.2: «die Grundwerte der Gerechtigkeit, Gleichheit und Freiheit» (ebd.). Durch das Gewähren eines BGE kann dem Grundwert der Gleichheit entsprochen werden. Keine Person muss ihre Bedürftigkeit offenlegen und nachweisen. Bei der WSH gilt das Subsidiaritätsprinzip und die Sozialhilfe wird nur gewährt, wenn eine Person diese Lage nicht selbst beheben kann und Leistungen Dritter nicht oder nicht frühzeitig zur Verfügung stehen (vgl. Kapitel 4.2 und 4.5). Damit dies geprüft werden kann, ist die Mitwirkungspflicht der jeweiligen Person unabdingbar. Die Person muss ihre Verhältnisse offenlegen und die notwendigen Unterlagen einreichen (vgl. Kapitel 4.4). Dies betrifft die Grundrechte. Zum einen ist dies das Recht auf persönliche Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV: «Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit». Zum anderen betrifft es das Recht auf Schutz der Privatsphäre nach Art. 13 Abs. 1 BV: «Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs». Nach Akkaya (2015) beinhaltet das Recht auf persönliche Freiheit kein Recht auf Handlungsfreiheit und auf Leistungen des Staates. Jedoch ist die persönliche Lebensgestaltung ohne eine materielle Existenzsicherung nicht umsetzbar. Wer sich in einer finanziellen Notlage befindet, muss Einschränkungen der persönlichen Freiheit unter Berücksichtigung von Art. 36 BV hinnehmen (S. 37–38). Nach Art. 13 BV *Schutz der Privatsphäre* sind gemäss Akkaya (2015) die Behörden verpflichtet: «diese persönliche Sphäre zu respektieren und den Einzelnen nicht an der individuellen Gestaltung seines Lebens oder in seinem Verkehr

mit anderen Personen zu hindern» (S. 39). Die erwähnten Grundrechte sind eng mit der Menschenwürde verbunden. Denn nach Akkaya (2015) steht der Anspruch auf Menschenwürde nach Art. 7 BV nicht für sich allein da, sondern bildet die Grundlage für die Anwendung anderer Grundrechte (S. 34). Die Menschenwürde sagt aus, dass: «jeder Mensch als ein Subjekt freier Selbstbestimmung und freier Mitbestimmung» (Akkaya, 2015, S. 34) zu achten ist. Demzufolge wird der Menschenwürde und den Grundrechten in der WSH durch ihren gesetzlichen Auftrag ein sehr hoher Stellenwert zugeschrieben und ist die Einschränkung nur nach bestimmten Bedingungen nach Art. 36 BV möglich. Die Prüfung der Bedürftigkeit in der WSH ist mit der Einschränkung von Grundrechten verbunden und tangiert dadurch die Menschenwürde, was bei der Ausrichtung eines BGE nicht gegeben ist.

Durch das Auferlegen von Pflichten und Weisungen sowie das Anwenden von möglichen Sanktionen (vgl. Kapitel 4.4 und 2.2.1) durch die Behörden beim Bezug von WSH entstehen Stigmatisierungen wie auch die nach Staub-Bernasconi (2018) festgehaltenen, einseitigen Abhängigkeits- bzw. Machtbeziehungen aufgrund fehlender Ressourcen (S. 215). Der Berufskodex hält zu diesem Machtgefälle unter 11.3 und 11.4 fest, dass ein verantwortungsvoller Umgang damit und das Bewusstsein dieser Positionsmacht unabdingbar sind. Gemäss Berufskodex 9.8 hat sich die Soziale Arbeit gegen Stigmatisierung einzusetzen (AvenirSocial, 2010, S. 10–11). Beim Ausrichten eines BGE entstehen weder Stigmatisierungen noch Machtgefälle, da jede Person das BGE erhält und dieses mit keinerlei Pflichten verknüpft ist (vgl. Kapitel 3.1).

### 6.3 Bewertung der Berücksichtigung der individuellen Situation eines Menschen

Die Soziale Arbeit fordert gemäss Berufskodex 9.2: «menschen- und bedürfnisgerechte Sozialstrukturen und Solidarsysteme» (AvenirSocial, 2010, S. 9). Durch das Individualisierungsprinzip der WSH kann auf den Einzelfall eingegangen werden und SIL können je nach individueller Lebenssituation gewährt werden (vgl. Kapitel 4.5 und 4.7). Beim BGE wird dieser Individualität gemäss der geplanten Volksinitiative (vgl. Kapitel 3.3) keine Rechnung getragen. Das bedeutet, dass auf die individuellen Ausstattungsmerkmale nicht eingegangen wird. Alle Erwachsenen erhalten denselben Betrag und ebenso alle Kinder, wobei Letzterer unter der Höhe des Erwachsenenbetrags liegt.

Die WSH wird mit persönlicher Sozialhilfe verknüpft. Ein Anspruch resultiert aus der Gesetzgebung (vgl. Kapitel 4.2). Dadurch kann die Soziale Arbeit gemäss Berufskodex 5.6 Personen begleiten, betreuen, schützen und ihren Fortschritt sicherstellen und festigen (AvenirSocial, 2010, S. 6). Bei Bedarf können sich Fachpersonen der Sozialen Arbeit für Rückzugsmöglichkeiten einsetzen und dadurch den notwendigen Personenschutz schaffen (AvenirSocial, 2010, S. 10, 10.3). Gemäss Kapitel 3.3 nimmt die Autorin an, dass bei einem BGE kein Angebot für persönliche Sozialhilfe bzw. Information, Beratung und Betreuung, Vermittlung an Fachstellen und weiteren Dienstleistungen (vgl. Kapitel 4.2) besteht und die Soziale Arbeit nicht direkt tätig werden kann, um bei sozialen Problemen zu unterstützen.

## 7 Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit

Anhand der Auseinandersetzung mit dem BGE und der WSH hinsichtlich sozialer und beruflicher Integration zeigt die vorliegende Arbeit Fachpersonen, Institutionen und Fachverbänden der Sozialen Arbeit Schlussfolgerungen für die Arbeit mit Menschen auf, welche in der Gesellschaft noch nicht sozial und/oder beruflich integriert sind. Dabei wird die Fragestellung e. *Welche Schlussfolgerungen leiten sich daraus für Fachpersonen, Institutionen und Fachverbände der Sozialen Arbeit ab?* beantwortet.

Bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten wie auch die Teilnahme an Integrationsprogrammen sind durch Fachpersonen und Institutionen der Sozialen Arbeit zu fördern und zu unterstützen. Es sind darüber hinaus entsprechende Angebote zu schaffen. Diese Massnahmen fördern die gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration und wirken der sozialen Isolation entgegen. Dadurch können biologische, psychische und soziale Bedürfnisse sowie die Grundbedürfnisse nach Lust, Bindung, Selbstwerterhöhung sowie nach Orientierung und Kontrolle befriedigt werden. Weiter haben sich Fachpersonen der Sozialen Arbeit dafür einzusetzen, dass die Bedürfnisse der jeweiligen Person und die Lebenssituation berücksichtigt werden. Durch die Bedürfnisbefriedigung kann das Wohlbefinden der Person gehalten und gefördert werden und der Mensch kann sich entwickeln.

Damit die Macht- und Hoffnungslosigkeit bei fehlender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Integration gemindert werden kann, ist auf die Förderung der individuellen Ausstattungsmerkmale wie Bildung, Handlungskompetenzen und soziale Beziehungen zu achten. Die vorhandenen Netzwerke der Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind dabei zu nutzen, damit externe Ressourcen zu Gunsten der Klient\*innen erschlossen werden können. Weiter können Fachpersonen der Sozialen Arbeit die Klient\*innen in diesem herausfordernden Prozess begleiten und beraten.

Fachpersonen wie auch Institutionen der Sozialen Arbeit haben sich dafür einzusetzen, dass bei der Existenzsicherung die individuelle Situation der betroffenen Person berücksichtigt wird und bedürfnisgerechte Leistungen finanziert werden. Dafür haben Institutionen der Sozialen Arbeit niederschwellige Angebote für eine persönliche Beratung für alle Personen zu schaffen und sich für die Finanzierung einzusetzen. Die sozialarbeiterische Beratung kann unterstützend und stabilisierend wirken und dadurch die Integration ermöglichen. Zudem wird durch das Angebot

einer persönlichen Beratung und Begleitung der Zugang zu Leistungen Dritter ermöglicht, damit die betreffenden Personen ihre Existenz, z. B. auch bei Arbeitsunfähigkeit, sichern können und allenfalls Zugang zu weiteren finanziellen Ressourcen haben. Die Fachverbände und Institutionen der Sozialen Arbeit haben sich für neue Konzepte einzusetzen und deren Finanzierung zu klären. Andreotti, Eingliederungsberater der IG Arbeit verweist darauf, dass ambulante Angebote, mit dem Ziel, dass Personen das Angebot ihrem Bedürfnis entsprechend selbst wählen und mit staatlichem Geld finanzieren können, geplant sind (Fachpoolgespräch, 26.10.2022). Nach Bischel und Domeniconi (2015) würden öffentliche Anlaufstellen die Möglichkeit bieten, dass Interessierte freiwillig die gewünschte Beratung und Begleitung holen und nutzen könnten (S. 85).

Damit Personen aufgrund eines zu tiefen BGE keine Arbeit im Niedriglohnbereich annehmen müssen, um ihre Existenz sichern zu können, haben sich Fachverbände der Sozialen Arbeit dafür einzusetzen, dass gesetzliche Mindestlöhne gelten und eingehalten werden. Damit können existenzsichernde Löhne garantiert werden und die wirtschaftliche Integration ist möglich.

Zudem habe sich Fachpersonen der Sozialen Arbeit für die Förderung der ökonomischen (Einkommen), kulturellen (Bildung, Berufsabschlüsse) und sozialen (Netzwerke) Kapitalien der jeweiligen Person stark zu machen, damit die Person möglichst viele Kapitalien besitzt und dadurch ihre Lebensbedingungen beeinflussen kann. Damit die Förderung der Kapitalien möglich ist, kann die sozialarbeiterische Beratung unterstützend wirken.

Die Fachverbände der Sozialen Arbeit haben sich dafür einzusetzen, dass der Zugang zur Existenzsicherung durch die WSH niederschwellig und möglichst ohne Bedingungen wie Pflichten, Auflagen und Sanktionen gestaltet wird und dadurch Integration ermöglicht werden kann. Auf diese Weise können die Grundrechte wie die persönliche Freiheit und der Schutz der Privatsphäre möglichst weit gewahrt werden.

Fachverbände und Institutionen der Sozialen Arbeit haben sich dafür einzusetzen, dass Fachpersonen genügend zeitliche Ressourcen für die Beratung zur Verfügung stehen. Durch sozialarbeiterische Beratung kann auf die individuelle Situation eingegangen werden und es können Bedürfnisse erkannt, motivierende Zielsetzungen mit entsprechenden Massnahmen zur Förderung und Stärkung der persönlichen Ausstattungsmerkmale und Kapitalien festgelegt werden, damit folglich eine nachhaltige Integration möglich wird.

Die Fachpersonen der Sozialen Arbeit müssen sich des Macht-/Abhängigkeitsgefälles und ihrer Positionsmacht in ihrer Arbeit bewusst sein und mit der notwendigen Sorgfalt und Verantwortung damit umgehen. Die Betroffenen sind in der Beratung miteinzubeziehen und Transparenz ist zu schaffen. Die Menschenwürde und die Grundrechte sind von den Fachpersonen der Sozialen Arbeit fortwährend zu beachten.

Die Fachverbände der Sozialen Arbeit sollen sich auf politischer Ebene dafür einsetzen, dass möglichst viele Personen Zugang zu den politischen Rechten und somit zur vollumfänglichen Integration in der Schweiz haben. Wie in Kapitel 2.2.1 beschrieben, verfolgt die Politik das Ziel der Chancengleichheit und der Ermöglichung der Beteiligung aller am gesellschaftlichen Leben. Dazu würde auch die politische Integration gehören.

Die beschriebenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Integration werden in der nachfolgenden Übersicht (vgl. Tabelle 6) nach Fachpersonen, Institutionen und Fachverbänden der Sozialen Arbeit kurz und prägnant festgehalten.

**Fachpersonen**

- Bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten wie auch die Teilnahme an Integrationsprogrammen sollen gefördert und unterstützt werden.
- Bedürfnisse der jeweiligen Person und die Lebenssituation sollen berücksichtigt werden.
- Individuelle Ausstattungsmerkmale wie Bildung, Handlungskompetenzen und soziale Beziehungen sollen gefördert werden.
- Kapitalien der jeweiligen Person sollen erhöht werden.
- Netzwerke sollen genutzt und externe Ressourcen erschlossen werden.
- Personen sollen in ihren Prozessen begleitet und beraten werden.
- Individuelle Situationen sollen bei der Existenzsicherung berücksichtigt sowie bedürfnisgerechte Leistungen finanziert werden.
- Die Menschenwürde und die Grundrechte sollen beachtet werden.
- Mit Macht-/Abhängigkeitsgefällen und der Positionsmacht soll mit Sorgfalt und Verantwortung umgegangen werden. Betroffene sollen in die Beratung miteinbezogen werden und Transparenz ist zu schaffen.

**Institutionen**

- Bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten wie auch die Teilnahme an Integrationsprogrammen sollen gefördert und unterstützt werden.
- Angebote für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration sollen geschaffen und präsentiert werden.
- Individuelle Situationen sollen bei der Existenzsicherung berücksichtigt sowie bedürfnisgerechte Leistungen finanziert werden.
- Fachpersonen sollen für die Beratung genügend zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Niederschwellige Angebote für eine persönliche Beratung aller Personen sollen geschaffen werden und die Finanzierung soll geklärt werden. Sie haben sich für neue Konzepte einzusetzen.

**Fachverbände**

- Niederschwellige Beratungsangebote sollen geschaffen werden und die Finanzierung soll geklärt werden. Sie haben sich für neue Konzepte einzusetzen.
- Gesetzliche Mindestlöhne sollen gelten und eingehalten werden. Ein Engagement dafür ist wichtig.
- Der Zugang zur Existenzsicherung durch die WSH soll niederschwellig und möglichst ohne Bedingungen gestaltet werden.
- Fachpersonen sollen für die Beratung genügend zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Der Zugang zu den politischen Rechten und somit zur vollumfänglichen Integration sollen möglichst viele Personen erhalten.

Tabelle 6: Übersicht Schlussfolgerungen für Fachpersonen, Institutionen und Fachverbände (eigene Darstellung)

## 8 Schlusswort und Ausblick

Im letzten Kapitel wird auf die Beantwortung der Fragestellungen eingegangen. Abschliessend zieht die Autorin ein persönliches Fazit und gibt einen Ausblick auf mögliche weiterführende Themen und Fragestellungen.

In Kapitel zwei konnte die Fragestellung *a. Was bedeuten soziale und berufliche Integration?* aus soziologischer wie auch politischer Sicht beantwortet werden. Dabei entschied sich die Autorin dazu, sich für die Bearbeitung der weiteren Fragestellungen auf die soziologische Definition nach Eisner (2000) abzustützen. Es zeigte sich, dass die Integration in der Politik einen grossen Stellenwert hat und sie deshalb auch in der Sozialpolitik und somit in der Sozialhilfe verankert ist.

Die Fragestellung *b. Was ist ein BGE und was die WSH? Welche Auswirkungen zeigen sich hinsichtlich sozialer und beruflicher Integration?* konnte in den Kapiteln drei und vier untersucht und abgebildet werden. Es zeigte sich, dass der Begriff des BGE unterschiedlich definiert wird und kein einheitliches Konzept vorliegt. Fünf Projekte über das BGE wurden bzgl. der Auswirkungen auf die Integration untersucht und zusammenfassend beschrieben. Die WSH wird in der Gesetzgebung wie auch in den SKOS-Richtlinien dargelegt. Der Erhalt der WSH ist mit Pflichten und Auflagen verknüpft und kann Sanktionen zur Folge haben. Vier Studien über Integrationsmassnahmen in der WSH wurden bzgl. ihrer Auswirkungen auf die Integration untersucht und zusammenfassend beschrieben.

In Kapitel fünf wurde die Fragestellung *c. Wie lassen sich diese Auswirkungen anhand von Theorien einordnen?* beantwortet. Dabei wurden die Auswirkungen auf die Integration beim Erhalt des BGE wie auch beim Besuch einer Integrationsmassnahme der WSH nach der Bedürfnistheorie nach Obrecht (1998), der Konsistenztheorie nach Grawe (2004) und den Kapitalsorten nach Bourdieu (1983) eingeordnet. Es zeigte sich, welchen grossen Einfluss die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse und das Vorhandensein genügender Kapitalsorten auf den Integrationserfolg haben.

Die Fragestellung *d. Wie lassen sich das BGE und die WSH sowie deren Auswirkungen auf die Integration aus Sicht der Sozialen Arbeit beurteilen?* wurde in Kapitel sechs beantwortet. Dafür wurden der Berufskodex der Sozialen Arbeit, die sozialen Probleme nach Staub-Bernasconi (2018) sowie die Grundrechte der BV herangezogen.

Die letzte Fragestellung *e. Welche Schlussfolgerungen leiten sich daraus für Fachpersonen, Institutionen und Fachverbände der Sozialen Arbeit ab?* wurde in Kapitel sieben beantwortet. Die Autorin arbeitete für die Fachpersonen neun und für die Institutionen und die Fachverbände je fünf Schlussfolgerungen für die Arbeit mit Menschen, welche noch nicht sozial und/oder beruflich integriert sind, heraus.

Die Autorin zieht als persönliches Fazit, dass die Integration für den Menschen wichtig ist, damit er seine Bedürfnisse befriedigen kann. Bei fehlenden individuellen Ausstattungsmerkmalen und fehlenden Kapitalsorten wirkt eine Begleitung unterstützend, damit eine Integration ermöglicht werden kann. Wichtig dafür ist, dass die Finanzierung der individuellen Bedürfnisse sichergestellt ist. Die Soziale Arbeit kann sich für die Beratung, die Integrationsangebote, die Finanzierung aber auch für einen niederschweligen Zugang zu Leistungen einsetzen. Wie in Kapitel 1.1 beschrieben, befürworteten die Initiant\*innen der Volksabstimmung über das BGE im Jahr 2016 das Modell mit den hohen Leistungen. Dem kann die Autorin am Schluss dieser Arbeit zustimmen, da aufgrund fehlender Beachtung der Individualität beim BGE genügend hohe Leistungen für die Sicherung der Existenz sichergestellt werden muss. Wie ebenfalls in Kapitel 1.1 aufgeführt, wies die SKOS bei einem BGE auf die Bereitstellung von Beratungs- und Integrationsangeboten hin, damit die soziale Integration und die persönlichen Lebensumstände berücksichtigt werden können. Die Autorin kommt auch hier zum selben Fazit, da teilweise die Integration bedürftiger Personen erst durch Beratung, Begleitung und/oder entsprechende Integrationsangebote möglich wird.

Die Ergebnisse dieser Arbeit geben Anstoss zu weiterführenden Themen und Fragestellungen. Eine Untersuchung der bereits vorhandenen und noch fehlenden Beratungsangebote sowie deren Zugang und Finanzierung könnte zum konkreten Bedarf aber auch zu neuen Ideen führen. Ebenfalls könnte untersucht werden, wie der Zugang zu staatlich bereitgestellten Leistungen möglichst niederschwellig gestaltet werden kann, damit der Zugang für alle gewährleistet werden kann und die Grundrechte möglichst wenig eingeschränkt werden.

## 9 Literaturverzeichnis

- Aeppli, Daniel C., Kälin, Roli, Ott, Walter & Peters, Matthias (2004). *Wirkungen von Beschäftigungsprogrammen für ausgesteuerte Arbeitslose. Nationales Forschungsprogramm 45. Probleme des Sozialstaats*. Rüegger.
- Akkaya, Gülcan (2015). *Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe. Ein Leitfaden für die Praxis*. Interact.
- AvenirSocial (ohne Datum). *Über uns*. <https://avenirsocial.ch/wer-wir-sind/ueber-uns/>
- AvenirSocial (Hrsg.). (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen* [Broschüre]. Autor.
- AvenirSocial (2014). *Das bedingungslose Grundeinkommen (BGE). Position von AvenirSocial*. <https://avenirsocial.ch/publikationen/positionspapiere/>
- Basic Income Earth Network [BIEN]. (2021a). *About BIEN*. <https://basicincome.org/about-bien/>
- Basic Income Earth Network [BIEN]. (2021b). *BIEN. About Basic Income*. <https://basicincome.org/about-basic-income/>
- Berger, Peter A. & Neu, Claudia (2007). Sozialstruktur und soziale Ungleichheit. In Hans Joas (Hrsg.), *Lehrbuch der Soziologie* (3., überarb. u. erw. Aufl., S. 241–266). Campus Verlag GmbH.
- Berner Fachhochschule Soziale Arbeit (2018). *Wirksamkeit von Integrationsprogrammen in der Sozialhilfe. Ergebnisse der Teilnehmendenbefragung*. Neuenschwander, Peter, Fritschi, Tobias, Oesch, Thomas & Jörg, Reto. [https://peterneuenschwander.ch/wp-content/uploads/2020/02/Neuenschwander-et-al\\_2018\\_Wirksamkeit-von-Integrationsprogrammen-in-der-Sozialhilfe.pdf](https://peterneuenschwander.ch/wp-content/uploads/2020/02/Neuenschwander-et-al_2018_Wirksamkeit-von-Integrationsprogrammen-in-der-Sozialhilfe.pdf)
- BIEN-Schweiz [BIEN-CH]. (ohne Datum). *Wer sind wir? Was wollen wir?* <https://bien.ch/de/seite/wer-sind-wir-was-wollen-wir>
- BIEN-Schweiz [BIEN-CH]. (2008). *Von A bis Z*. <https://bien.ch/de/seite/von-bis-z>

- Bischel, Iris & Domeniconi, Silvia (2015). Der Mensch lebt nicht vom Geld allein. In Ruth Gurny, Beat Ringger, Ueli Tecklenburg (Hrsg.), *Würde, bedingungslos. Wie die Debatte um ein bedingungsloses Grundeinkommen fruchtbar gemacht werden kann* (S. 82–88). edition 8.
- Blaschke, Ronald & Rätz, Werner (Hrsg.). (2013). *Teil der Lösung. Plädoyer für ein bedingungsloses Grundeinkommen*. Rotpunktverlag.
- Blomberg, Helena, Kroll, Christian & Tarkiainen, Laura (2020). Elämä perustulolla - Perustulokeilun työllisyys-, osallisuus- ja autonomiavaikutukset kokeiluun osallistuneiden haastattelukertomuksissa. In Olli Kangas, Signe Jauhiainen, Miska Simanainen & Minna Ylikännö (toim.), *Suomen perustulokeilun arviointi* (S. 107–135). <https://julkaisut.valtioneuvosto.fi/handle/10024/162219>
- Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV]. (2003). *Beiträge zur sozialen Sicherheit. Erschwerte soziale und berufliche Integration: Hintergründe und Massnahmen. Forschungsbericht Nr. 26/03*. Baur, Rita.
- Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV]. (2016a). *Hintergrunddokument. Bedingungsloses Grundeinkommen: Kosten und Finanzierung. Im Rahmen von: Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen». Abstimmung vom 5. Juni 2016*. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/gesetzgebung/abstimmungen/bedingungsloses-grundeinkommen.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV]. (2016b). *Hintergrunddokument. Bedingungsloses Grundeinkommen: Zentrale Fragen. Im Rahmen von: Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen». Abstimmung vom 5. Juni 2016*. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/gesetzgebung/abstimmungen/bedingungsloses-grundeinkommen.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV]. (2021). *Integration*. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/soziale-absicherung/integration.html>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2017). *Statistischer Bericht zur Integration der Bevölkerung mit Migrationshintergrund*. Kristensen, Ewa, Rausa, Fabienne & Heiniger, Marcel.

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20), Stand 01.06.2022.

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (SR 851.1), Stand 08.04.2017.

Bundeskanzlei [BK]. (2014). *Bundesrat lehnt die Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» ab.*

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-54202.html>

Bundesrat (2015). *Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.4010 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats «Rahmengesetz für die Sozialhilfe» vom 6. November 2013.*

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/soziale-absicherung/amenagement-aide-sociale.html>

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101), Stand 13.02.2022.

Cassée, Kitty (2010). *Kompetenzorientierung: Eine Methodik für die Kinder- und Jugendhilfe. Ein Praxisbuch mit Grundlagen, Instrumenten und Anwendungen* (2., überarb. Aufl.). Haupt.

Castel, Robert (2008). *Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit* (2. Aufl.). UVK Universitätsverlag Konstanz GmbH.

Contexo (ohne Datum). *bGE-Rechner*. <https://www.contexo.net/bge-rechner/>

Cornelsen Verlag GmbH (2022). *universell*. <https://www.duden.de/rechtschreibung/universell>

Deters, Jannik & Zeinlinger, Tina (2021, 15. Oktober). Das Sicherheitsnetz. *WirtschaftsWoche*, 42, 88. [https://www.wiso-net.de/document/WW\\_\\_983a2a6fac00eed447d53cd7a26cf53dfe5ccb3b](https://www.wiso-net.de/document/WW__983a2a6fac00eed447d53cd7a26cf53dfe5ccb3b)

Eidgenössisches Departement des Innern [EDI] (ohne Datum). *Neuer Bericht zur Integrationspolitik: Der Bundesrat konkretisiert seinen Einsatz gegen Diskriminierung*. [https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/der\\_bundesrat\\_gegendiskriminierung-](https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/der_bundesrat_gegendiskriminierung-)

diskriminierungfrb.pdf.download.pdf/der\_bundesrat\_gegendiskriminierung-  
diskriminierungfrb.pdf

Eidgenössische Migrationskommission (2020). *Integrationspolitik.*

[https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/identitaet---  
zusammenhalt/integration/integrationspolitik.html](https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/identitaet---zusammenhalt/integration/integrationspolitik.html)

Eisner, Manuel (2000). Sozialer Wandel und neue Integrationsprobleme seit den Siebzigerjahren. In Christian Suter (Hrsg.), *Sozialbericht 2000* (S. 164–181). Seismo.

Forum suisse pour l'étude de migration et de la population [SFM]. (2010). *Migration und Integration in Basel-Stadt - Ein «Pionierkanton» unter der Lupe*. Wichmann, Nicole & D'Amato, Gianni.

Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12.09.2005 (SRL 430), Stand 01.09.2021.

Grawe, Klaus (2004). *Neuropsychotherapie*. Hogrefe Verlag GmbH.

Grundeinkommen Schweiz (ohne Datum a). *Eidgenössische Volksinitiative «Leben in Würde – Für ein finanzierbares bedingungsloses Grundeinkommen»*.  
<https://www.grundeinkommenschweiz.ch/>

Grundeinkommen Schweiz (ohne Datum b). 5 *Argumente*.  
<https://www.grundeinkommenschweiz.ch/5-argumente/>

Grundeinkommen Schweiz (ohne Datum c). *Fragen und Antworten zum bGE*.  
<https://www.grundeinkommenschweiz.ch/faq/>

Grundeinkommen Schweiz (ohne Datum d). *Initiativtext*.  
<https://www.grundeinkommenschweiz.ch/initiativtext/>

Haarmann, Claudia, Haarmann, Dirk, Jauch, Herbert, Shindondola-Mote, Hilma, Nattrass, Nicoli, van Niekerk, Ingrid & Samson, Michael (2009). *Making the difference! The BIG in Namibia. Basic Income Grant Pilot Project. Assessment Report, April 2009*.  
[https://www.bastamag.net/IMG/pdf/BIG\\_Namibia\\_april\\_2009.pdf](https://www.bastamag.net/IMG/pdf/BIG_Namibia_april_2009.pdf)

- Haushofer, Johannes & Shapiro, Jeremy (2018). *The long-term impact of unconditional cash transfers : experimental evidence from Kenya*.  
[https://www.povertyactionlab.org/sites/default/files/research-paper/The-long-term-impact-of-conditional-cash-transfer\\_Kenya\\_Haushofer\\_Shapiro\\_January2018.pdf](https://www.povertyactionlab.org/sites/default/files/research-paper/The-long-term-impact-of-conditional-cash-transfer_Kenya_Haushofer_Shapiro_January2018.pdf)
- Heitmeyer, Wilhelm (2015). Gibt es eine Radikalisierung des Integrationsproblems? In Wilhelm Heitmeyer, *Was hält die Gesellschaft zusammen? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band 2* (4. Aufl., S. 23–65). Suhrkamp.
- Informationsstelle AHV/IV (2022). *Glossar*. <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Glossar>
- Kangas, Olli, Jauhiainen, Signe, Simanainen, Miska & Ylikännö, Minna (toim.). (2020). *Suomen perustulokokeilun arviointi*. <https://julkaisut.valtioneuvosto.fi/handle/10024/162219>
- Kanton Basel-Landschaft (2010). *Wirksamkeitsprüfung von Eingliederungsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetz SHG. Evaluationsbericht*. Egger, Dreher & Partner AG.  
[https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/medienmitteilungen/eingliederungsmassnahmen-bringen-fur-jede-funfte/downloads-1/mit-fkd\\_2010-06-30\\_evaluationsbericht.pdf/@@download/file/mit-fkd\\_2010-06-30\\_evaluationsbericht.pdf](https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/medienmitteilungen/eingliederungsmassnahmen-bringen-fur-jede-funfte/downloads-1/mit-fkd_2010-06-30_evaluationsbericht.pdf/@@download/file/mit-fkd_2010-06-30_evaluationsbericht.pdf)
- Kiener, Regina, Kälin, Walter & Wyttenbach, Judith (2018). *Grundrechte* (3. Aufl.). Stämpfli.
- Kovce, Philip & Priddat, Birger P. (2020). *Bedingungsloses Grundeinkommen. Grundlagentexte* (2. Aufl.). Suhrkamp.
- Liebermann, Sascha (2018). Bedingungsloses Grundeinkommen – riskantes Experiment oder Fortentwicklung des Sozialstaats aus dem Geist der Demokratie? *Zeitschrift Politisches Lernen*, 36 (1-2), 16-26. <https://budrich-journals.de/index.php/pl/article/view/38375>
- Luseno, Winnie K, Singh, Kavita, Handa, Sudhanshu & Suchindran, Chirayath (2013). *A multilevel analysis of the effect of Malawi's Social Cash Transfer Pilot Scheme on school-age children's health*. Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/heapol/czt028>

- Mösch Payot, Peter & Schwander, Marianne (Hrsg.). (2021). *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (5., aktual. Aufl.). Haupt.
- Münch, Richard (2015). Elemente einer Theorie der Integration moderner Gesellschaften. Eine Bestandsaufnahme. In Wilhelm Heitmeyer, *Was hält die Gesellschaft zusammen? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band 2* (4. Aufl., S. 66–109). Suhrkamp.
- Obrecht, Werner (1998). *Umriss einer biopsychosozioökulturellen Theorie menschlicher Bedürfnisse. Geschichte, Probleme, Struktur, Funktion* (überarb. und erw. Aufl.). Skript zur gleichnamigen Lehrveranstaltung am Interdisziplinären Universitätslehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation sozialer Dienste (ISMOS). Wirtschaftsuniversität Wien.
- Rätz, Werner (2013). Das Grundeinkommen im Prozess der Vergesellschaftung. In Roland Blaschke & Werner Rätz (Hrsg.), *Teil der Lösung. Plädoyer für ein bedingungsloses Grundeinkommen* (S. 147–161). Rotpunktverlag.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2016). *Bundesratsbeschluss über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016*. [https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop\\_mimes\\_bbl/8C/8CDCD4590EE41EE69A B34D5B7AF29A1E.PDF](https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_mimes_bbl/8C/8CDCD4590EE41EE69A B34D5B7AF29A1E.PDF)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (2009). *Integrationsauftrag der Sozialhilfe in der Praxis: eine Standortbestimmung der SKOS basierend auf einer Befragung von 20 Sozialdiensten*. Pfister, Natalie.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (2016). *Bedingungsloses Grundeinkommen. Position der SKOS*. <https://skos.ch/publikationen/positionen/>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (2019a). *Der Fachverband für Sozialhilfe*. <https://skos.ch/die-skos>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (2019b). *Die SKOS Richtlinien*. <https://skos.ch/skos-richtlinien/entstehung-und-bedeutung>

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (2022). *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe* (5. erg. Ausg.). [https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL\\_A\\_2?effective-from=20210101](https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_2?effective-from=20210101)

Sozialhilfegesetz Kanton Luzern vom 16.03.2015 (SRL 892), Stand 01.09.2021.

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH (ohne Datum). *Gabler Wirtschaftslexikon. Sozialhilfe*. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/sozialhilfe-44304>

Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2020). *Schweizerische Integrationspolitik*. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/politik.html>

Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2021). *Spezifische Integrationsförderung*. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/politik/spezifisch.html>

Stadt Zürich (2022). *Vorlage 2: Volksinitiative «Wissenschaftlicher Pilotversuch Grundeinkommen»*. *Urnengang vom 25.09.2022*. [https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik\\_u\\_recht/abstimmungen\\_u\\_wahlen/archiv\\_abstimmungen/vergangene\\_termine/220925/220925-2.html](https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/abstimmungen_u_wahlen/archiv_abstimmungen/vergangene_termine/220925/220925-2.html)

Standing, Guy (2013). *Unconditional Basic Income: Two pilots in Madhya Pradesh. A Background Note prepared for the Delhi Conference, May 30-31, 2013*. <https://vdocuments.mx/unconditional-basic-income-two-pilots-in-madhya-unconditional-basic-income-two.html>

Staub-Bernasconi, Silvia (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zur kritischen Professionalität* (2. vollst. überarb. u. aktual. Aufl.). Verlag Barbara Budrich.

Verein Grundeinkommen (2020/21). *Pilotprojekte Grundeinkommen Schweiz*. <https://www.pilotprojekte.ch/>

Weber, Esther & Kunz, Daniel (2016). *Beratungsmethodik in der Sozialen Arbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit* (4., unveränderte Aufl.). Interact.

Wicker, Hans-Rudolf (2009). Die neue schweizerische Integrationspolitik. In Esteban Piñeiro, Isabelle Bopp & Georg Kreis (Hrsg.), *Fördern und Fordern im Fokus. Leerstellen des schweizerischen Integrationsdiskurses* (S. 23–45). Seismo.

Wizent, Guido (2014). *Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit. Ein Handbuch*. Dike Verlag AG.

## Anhang

### A Überblick Auswirkungen des BGE

Soziale Integration nach Eisner (2000)				Weitere Effekte		
Gemeinschaftliche Integration	Wirtschaftliche Integration	Politische Integration	Normative Integration	Bildung	Gesundheit	Sicherheit, Selbstwirksamkeit, Motivation, Tagesstruktur
<p>Tätigkeit als Pflegekraft (unbezahlte Tätigkeit)</p> <p>Teils keinen Einfluss auf Lebenssituation</p> <p>Ermöglicht Aufnahme von Freiwilligenarbeit, soziale Engagement oder Beschäftigungen ohne Bezahlung</p> <p>Ermöglicht Betreuung von Enkelkindern</p>	<p>Ermöglichte berufliche Veränderungen, Ausprobieren war möglich</p> <p>Zwei Drittel konnten befristete, unbefristete oder selbständige Tätigkeit finden, einen Drittel hatte keine bezahlte Tätigkeit</p> <p>Leichter Zugang für Teilzeit, Gelegenheitsarbeit, Arbeit im Niedriglohnbereich</p>	<p>Widmung der Arbeitspolitik</p> <p>Verfolgen von Nachrichten und Politik, aktiver Einsatz für ein BGE, wählen politische Vertreter*innen</p> <p>Bevölkerung organisierte sich autonom</p> <p>Wählen von Gremium sowie Personen für Information, Beratung und Befähigung</p>	<p>Schwieriger Einbezug von Farmer*innen</p>	<p>Absolvieren einer Vollzeitausbildung</p> <p>Möglichkeit für Besuch von Fortbildungen</p> <p>Bezahlung von Schulgeldern</p> <p>Positive Beeinflussung der Bildung der Kinder</p> <p>Kinder verfügen über Schuluniform</p> <p>Kinder können vermehrt die Schule besuchen</p> <p>Senkung der Schulabbrüche</p>	<p>Verbesserung Gefühl des Wohlbefindens und der Stimmung</p> <p>Auftreten gesundheitlicher Probleme aufgrund Drucks und Überforderung</p> <p>Treffen von Massnahmen um Alkoholmissbrauch einzuschränken</p> <p>Rückgang Unterernährung der Kinder</p> <p>Bezahlung von gesundheitlichen Behandlungen</p>	<p>Sicherheit bzgl. Finanzen, Gesundheit, Erhalt Arbeitsplatz, Zukunft</p> <p>Entlastung für Alltag, da bedingungslose, regelmässige Auszahlung</p> <p>Aufnahme einer bezahlten Tätigkeit war mit geringer Motivation verbunden</p> <p>Keine aktivierende und anreizende Wirkung</p> <p>Motivation für Suche einer bezahlten Stelle</p>
Farbliche Kennzeichnung der Aussagen nach Projekten: <a href="#">Finnland (Kangas et al., 2020)</a> , <a href="#">Namibia (Haarmann et al., 2009)</a> , <a href="#">Kenia (Haushofer &amp; Shapiro, 2018)</a> , <a href="#">Malawi (Luseno et al., 2013)</a> , <a href="#">Indien (Standing, 2013)</a>						

Soziale Integration nach Eisner (2000)				Weitere Effekte		
Gemeinschaftliche Integration	Wirtschaftliche Integration	Politische Integration	Normative Integration	Bildung	Gesundheit	Sicherheit, Selbstwirksamkeit, Motivation, Tagesstruktur
<p>Soziale Kontakte sind wieder möglich, Gemeinschaft wird geschaffen</p> <p>Teilnahme am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Sicherte Finanzierung Lebensunterhalt und Beschaffung von Konsumgütern, wiederum war Höhe des BGE zu tief für Finanzierung Lebensunterhalt</p> <p>Keinen Einfluss aufgrund Krankheit, Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Verringerung finanzielle Risiken für Selbständigkeit und sinnvolle Tätigkeiten, kann aber auch zu Notlagen führen, da Geld nicht mehr für Lebensunterhalt zur Verfügung steht</p> <p>Sammeln von Arbeitserfahrungen</p> <p>Erhöhung Erwerbsmöglichkeiten</p>			<p>Erhöhung der Abschlussquote der Grundschule, Zugang zu weiterführenden Schule</p> <p>Verbesserung der Schulbildung und Entwicklung der Kinder</p> <p>Höhere Ausgaben für Schulbildung (Gebühren, Uniform, Bücher, Material)</p> <p>Erhöhung der Einschulungsrate, Schulbesuche, Schulleistungen</p> <p>Erhöhung der Ausgaben für Uniform, Schuhe und Material</p>	<p>Keine Verschlimmerung des Alkoholkonsums</p> <p>Verbesserung Lebensqualität aufgrund besserer Ernährung und Gesundheitsversorgung</p> <p>Sicherstellung der Ernährung</p> <p>Kein Konsumanstieg bei Alkohol, Tabak und Gesund</p> <p>Hoher Konsumanstieg bei den Lebensmitteln</p> <p>Verringerung von Stress, Depression, Erhöhung der Lebenszufriedenheit und Glück, dadurch höheres psychologisches Wohlbefinden</p>	<p>Kombination von BGE und bezahlter Tätigkeit aufgrund Erhöhung Bedürfnisbefriedigung und finanzieller Sicherheit</p> <p>Möglichkeit für sinnvolle Tätigkeit, Treffen von nachhaltigen Entscheiden</p> <p>Stärkung von Mut, Selbstvertrauen und Selbstentfaltung</p> <p>Schaffung von Handlungsfreiräume</p> <p>Selbstbestimmung und Sensibilisierung wurde sichtbar</p> <p>Optimierung von Häusern</p>
<p>Farbliche Kennzeichnung der Aussagen nach Projekten: <a href="#">Finnland (Kangas et al., 2020)</a>, <a href="#">Namibia (Haarmann et al., 2009)</a>, <a href="#">Kenia (Haushofer &amp; Shapiro, 2018)</a>, <a href="#">Malawi (Luseno et al., 2013)</a>, <a href="#">Indien (Standing, 2013)</a></p>						

Soziale Integration nach Eisner (2000)				Weitere Effekte		
Gemeinschaftliche Integration	Wirtschaftliche Integration	Politische Integration	Normative Integration	Bildung	Gesundheit	Sicherheit, Selbstwirksamkeit, Motivation, Tagesstruktur
	<p>Steigerung finanzielle Möglichkeiten</p> <p>Betteln um Nahrung entfällt</p> <p>Rückgang der Kriminalität</p> <p>Arbeitslosenquote ging zurück</p> <p>Erhöhung des Einkommens durch Beschäftigung</p> <p>Startkapital für Gründung eines Unternehmens und steigert die Nachfrage</p> <p>Personen sparen Geld</p> <p>Vermögen wird in Form von Dächern, Tierbeständen angelegt</p> <p>Steigerung des Konsums</p> <p>Ersparnisse nahmen zu</p>			<p>Erhöhung Besuch von Privatschulen und Nachhilfeunterricht, Bewältigung eines längeren Schulwegs</p>	<p>Kinder wurden weniger krank und erlitten weniger Unterbrüche ihrer Alltagsbeschäftigungen</p> <p>Leben die Kinder mit kranken Erwachsenen zusammen, erhöhten sich die Krankheiten stark</p> <p>Kinderkrankheiten verringern sich beim Vorhandensein berufstätiger Erwachsenen</p> <p>Erhöhte Nutzung der Gesundheitsversorgung bei schwerer Krankheit</p> <p>Gesundheit der Kinder verbessert sich</p> <p>Keine Verringerung der Abwesenheit in der Schule</p> <p>Verbrauch von Obst und Gemüse angestiegen,</p>	<p>Steigerung Menschenwürde und Verantwortungsbewusstsein</p> <p>Tragen von sauberer, angemessener Kleidung Sauberhaltung der Umgebung</p> <p>Selbstverantwortliches Handeln</p> <p>Weniger Straffälligkeiten aufgrund Hoffnungslosigkeit</p> <p>Verleihung von Sicherheit</p> <p>Neubau von Häuser, Verbesserung von Kochstellen, der Trinkwasserversorgung und Beleuchtung</p>
<p>Farbliche Kennzeichnung der Aussagen nach Projekten: <a href="#">Finnland (Kangas et al., 2020)</a>, <a href="#">Namibia (Haarmann et al., 2009)</a>, <a href="#">Kenia (Haushofer &amp; Shapiro, 2018)</a>, <a href="#">Malawi (Luseno et al., 2013)</a>, <a href="#">Indien (Standing, 2013)</a></p>						

Soziale Integration nach Eisner (2000)				Weitere Effekte		
Gemeinschaftliche Integration	Wirtschaftliche Integration	Politische Integration	Normative Integration	Bildung	Gesundheit	Sicherheit, Selbstwirksamkeit, Motivation, Tagesstruktur
	<p>Erhöhung der wirtschaftlichen Aktivität, Verdoppelung der Produktionsarbeit</p> <p>Selbstständigkeit in der Landwirtschaft, Anstieg der Kleinunternehmen bei Frauen, Gründung eines Produktionsunternehmens stieg um das Dreifache</p> <p>Investitionen in die Selbstständigkeit</p> <p>Deutliche Abnahme der Verschuldung, keine Neuverschuldung</p> <p>Ersparnisse nahmen zu</p>				<p>Ernährung wurde abwechslungsreicher, ungenügende Ernährung ging zurück</p> <p>Keine Mehrausgaben für Alkohol und Tabak</p> <p>Weniger Krankheiten</p> <p>Anstieg gesundheitlicher Behandlungen, Medikamenteneinnahme und Impfquote</p> <p>Krankenversicherungen wurden gering mehr abgeschlossen, Bevorzugung privater Krankenhäuser</p> <p>Abnahme von Ängsten</p>	Überwinden von Hindernissen
Farbliche Kennzeichnung der Aussagen nach Projekten: <a href="#">Finnland (Kangas et al., 2020)</a> , <a href="#">Namibia (Haarmann et al., 2009)</a> , <a href="#">Kenia (Haushofer &amp; Shapiro, 2018)</a> , <a href="#">Malawi (Luseno et al., 2013)</a> , <a href="#">Indien (Standing, 2013)</a>						

Tabelle 7: Überblick Auswirkungen des BGE (eigene Darstellung auf der Basis von Eisner, 2000, S. 165–167)

## B Überblick Auswirkungen der Integrationsmassnahmen

Soziale Integration nach Eisner (2000)				Weitere Effekte		
Gemeinschaftliche Integration	Wirtschaftliche Integration	Politische Integration	Normative Integration	Bildung	Gesundheit	Sicherheit, Selbstwirksamkeit, Motivation, Tagesstruktur
<p>Verbesserung soziale Beziehungen</p> <p>Zufriedenheit der Beziehungen</p> <p>Positive Veränderung der Anzahl persönlicher Kontakte, keine Veränderung bei Teilnehmenden von Programmen für die soziale Integration</p> <p>Positive Veränderung des Erhalts von sozialer Unterstützung</p>	<p>Kein Erhalt einer Arbeitsstelle</p> <p>Kaum Wirkung auf Förderung der fachlichen Kompetenzen</p> <p>Teilweise Stärkung der Bewerbungskompetenzen</p> <p>Negative Bewertung von Arbeitsausführung ohne Lohn</p> <p>Erhalt einer Stelle (Praktikum, Ausbildung, Arbeit) bei Hälfte der Teilnehmenden</p> <p>Kein Einfluss auf Deutschkenntnisse</p>		<p>Erfolgte über die Tätigkeit am Arbeitsplatz</p>	<p>Finden einer Stelle durch Kursbesuche, Verbesserung Sprachkenntnisse und Anerkennung Berufsabschlüsse</p> <p>Unterstützung der selbständigen Tätigkeit durch Arbeitstrainings</p>	<p>Erhöhung des Wohlbefindens</p> <p>Verbesserung des Gesundheitszustands</p> <p>Verbesserung während des Programms, Abnahme nach Programmende</p> <p>Häufigere Verpflegung während des Programms</p> <p>Keine Veränderungen beim Tabak-/Alkoholkonsum</p> <p>Deutliche Abnahme der Sporthäufigkeit</p> <p>Deutliche Reduktion der Arztbesuche</p>	<p>Positiven Effekte bei Selbstwertgefühl, Selbstsicherheit, Sozialkompetenz</p> <p>Erhalt von Anerkennung und Bestätigung</p> <p>Erweiterung persönlicher Fähigkeiten</p> <p>Ermöglicht Tagesstruktur mit Regeln</p> <p>Fehlende Anschlussmöglichkeiten führen zu Enttäuschung und Gefühl des Versagens</p> <p>Stärkung des Gefühls des gebraucht Werdens</p>
<p>Farbliche Kennzeichnung der Aussagen nach Studien: <a href="#">Integrationsauftrag der Sozialhilfe in der Praxis (SKOS, 2009)</a>, <a href="#">Wirksamkeit von Integrationsprogrammen in der Sozialhilfe (Berner Fachhochschule Soziale Arbeit, 2018)</a>, Wirkungen von Beschäftigungsprogrammen für ausgesteuerte Arbeitslose (Aeppli et al., 2004), <a href="#">Wirksamkeitsprüfung von Eingliederungsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetz SHG (Kanton Basel-Landschaft, 2010)</a></p>						

Soziale Integration nach Eisner (2000)				Weitere Effekte		
Gemeinschaftliche Integration	Wirtschaftliche Integration	Politische Integration	Normative Integration	Bildung	Gesundheit	Sicherheit, Selbstwirksamkeit, Motivation, Tagesstruktur
<p>Zunahme sozialer Austausch, keine Beibehaltung bei fehlender Anschlusslösung</p> <p>Zunahme des Aufenthalts unter Menschen</p>	<p>Absolvierung eines Praktikums durch einen Drittel der Teilnehmenden</p> <p>Erhalt von Hilfsarbeiterplätze für qualifizierte Teilnehmende</p> <p>Erhalt einer Festanstellung nach Programmende</p> <p>Erwerb von neuen Kompetenzen</p> <p>Keine Berücksichtigung von Fähigkeiten und Wünschen</p> <p>Erhöhung des Verdiensts ggü. NICHT-Programmtteilnehmende</p> <p>Finden einer Anstellung, was ohne Programm nicht möglich gewesen wäre</p>				Keine gesundheitliche Veränderung	<p>Fehlende Motivation aufgrund fehlender Anschlusslösung</p> <p>Negative Rückmeldungen aufgrund von Teilnahmedruck</p> <p>Früheres Aufstehen</p> <p>Abnahme von Einsamkeitsgefühlen</p> <p>Zunahme der Selbstwirksamkeit</p> <p>Zunahme der Motivation, eine Arbeitsstelle zu finden; Zunahme der Gleichgültigkeit, von der Sozialhilfe abhängig zu sein</p> <p>Hoffnung für Zukunft</p>
<p>Farbliche Kennzeichnung der Aussagen nach Studien: <a href="#">Integrationsauftrag der Sozialhilfe in der Praxis (SKOS, 2009)</a>, <a href="#">Wirksamkeit von Integrationsprogrammen in der Sozialhilfe (Berner Fachhochschule Soziale Arbeit, 2018)</a>, Wirkungen von Beschäftigungsprogrammen für ausgesteuerte Arbeitslose (Aeppli et al., 2004), <a href="#">Wirksamkeitsprüfung von Eingliederungsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetz SHG (Kanton Basel-Landschaft, 2010)</a></p>						

Soziale Integration nach Eisner (2000)				Weitere Effekte		
Gemeinschaftliche Integration	Wirtschaftliche Integration	Politische Integration	Normative Integration	Bildung	Gesundheit	Sicherheit, Selbstwirksamkeit, Motivation, Tagesstruktur
	Unterstützung bei der Suche und Begleitung von Beeinträchtigten führten zu einer Anstellung					<p>Unterforderung führte zu Frustration</p> <p>Verbesserung der Grundhaltung und Motivation, da sich Personen nicht mehr arbeitslos fühlten</p> <p>Programmausstieg mit Vorwand aufgrund fehlender Sinnhaftigkeit</p> <p>Aufgrund fehlender Anschlusslösung in ein Loch fallen</p> <p>Positive Veränderung bei der Alltagsstrukturierung, Stärkung des Selbstbewusstseins und Steigerung der Motivation, Lernen von Pünktlichkeit</p> <p>Erhöhung Wertschätzung</p>
<p>Farbliche Kennzeichnung der Aussagen nach Studien: <a href="#">Integrationsauftrag der Sozialhilfe in der Praxis (SKOS, 2009)</a>, <a href="#">Wirksamkeit von Integrationsprogrammen in der Sozialhilfe (Berner Fachhochschule Soziale Arbeit, 2018)</a>, Wirkungen von Beschäftigungsprogrammen für ausgesteuerte Arbeitslose (Aeppli et al., 2004), <a href="#">Wirksamkeitsprüfung von Eingliederungsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetz SHG (Kanton Basel-Landschaft, 2010)</a></p>						

Soziale Integration nach Eisner (2000)				Weitere Effekte		
Gemeinschaftliche Integration	Wirtschaftliche Integration	Politische Integration	Normative Integration	Bildung	Gesundheit	Sicherheit, Selbstwirksamkeit, Motivation, Tagesstruktur
						<p>Verringerung der Einsamkeitsgefühle</p> <p>Hoffnungslosigkeit und geringe Entwicklungschancen bei Programmteilnehmenden ab 55 Jahre</p> <p>Konflikte aufgrund ausbleibendem Stellenerhalt trotz hohem Engagement</p> <p>Veränderung der Einstellung, Motivation für Stellensuche</p> <p>Stabilisierung der persönlichen Situation, Aufhebung der Resignation durch Schaffung von Tagesstrukturen</p>
<p>Farbliche Kennzeichnung der Aussagen nach Studien: <a href="#">Integrationsauftrag der Sozialhilfe in der Praxis (SKOS, 2009)</a>, <a href="#">Wirksamkeit von Integrationsprogrammen in der Sozialhilfe (Berner Fachhochschule Soziale Arbeit, 2018)</a>, Wirkungen von Beschäftigungsprogrammen für ausgesteuerte Arbeitslose (Aeppli et al., 2004), <a href="#">Wirksamkeitsprüfung von Eingliederungsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetz SHG (Kanton Basel-Landschaft, 2010)</a></p>						

Tabelle 8: Überblick Auswirkungen der Integrationsmassnahmen (eigene Darstellung auf der Basis von Eisner, 2000, S. 165–167)